

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Oktober 2015
1 von 5

zur **46.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 12. Oktober 2015, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

- 1. Mitteilungen**
- 2. Vorschläge der Ortsbeiräte**
- 3. Fragestunde**
- 4. Mobilität für alle gewährleisten: Sozialticket jetzt**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatte/in: Stadtverordnete Renate Gaß
- 101.17.1633 -
- 5. Gesundheitsschutz durch Luftreinhaltung ernst nehmen**
- **Kommunale Handlungsmöglichkeiten endlich nutzen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatte/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:
Stadtverordneter Dr. Alekuzei
- 101.17.1634 -

6. Freies WLAN vor städtischen Museen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur:
Stadtverordneter Dr. Rainer Hanemann
- 101.17.1637 -

7. Handwerkerparken

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
- 101.17.1644 -

8. Brötchentaste

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
- 101.17.1645 -

9. Sporthalle Marbachshöhe

Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.17.1650 - und Änderungsantrag der CDU-Fraktion

10. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.17.1677 -

11. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler und des Stadtverordneten Bayer
Berichterstatter/in: Stadtverordnetenvorsteherin Petra Friedrich
- 101.17.1667 - und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke

12. Kinder- und Jugendparlament

Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Weber
- 101.17.1668 - und Votum des Jugendhilfeausschusses

13. IT-Konzept für berufliche Schulen

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordneter Donald Strube
- 101.17.1674 -

14. Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

- 101.17.1680 - und Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Tagesordnung II (ohne Aussprache)**15. Druselgrünzug im Bereich Augustinum als Grünfläche darstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Kieselbach

- 101.17.1661 -

16. Langzeitarbeitslosen Zugang zu guter Arbeit gewähren

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.

- 101.17.1719 - *)

17. ALG II-Bezieher*innen als Elternzeitvertretung oder für Krankheitsvertretung vorrangig einstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.

- 101.17.1720 - *)

18. Hausärztliche Versorgung sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.

- 101.17.1770 - *)

**19. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“
(Erneuter Aufstellungsbeschluss, Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Zeidler

- 101.17.1779 -

20. Angemessene Mieten und Übernahme der Kosten der Unterkunft sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.

- 101.17.1783 - *)

21. Übernahme von Fahrtkosten für Schüler aus armen Haushalten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.

- 101.17.1794 - *)

22. Bugasee

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:

Stadtverordneter Völler

- 101.17.1823 -

23. Campingplatz

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Schnell

- 101.17.1826 -

24. Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für zwei Teilflächen des städtischen Straßengrundstücks „Renthof“, Gemarkung Kassel, Flur 3, Teilstücke des Flurstücks 438/7

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und

Verkehr: Stadtverordneter Beig

- 101.17.1827 -

25. Schulpflicht von Flüchtlingskindern

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:

Stadtverordnete Bergmann

- 101.17.1830 -

26. Sicherung des Salzmann-Denkmal

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Beig

- 101.17.1832 -

27. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH

- Änderung des Gesellschaftsvertrages -

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Hartig

- 101.17.1833 -

28. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 5/2015 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Köpp
- 101.17.1835 -
29. **Nationales Projekt des Städtebaus - Wilhelmshöher Allee
Zuwendungsantrag**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Doose
- 101.17.1838 - und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
30. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 6/2015 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Selbert
- 101.17.1839 -
31. **Vergabe eines neutralen Rechtsgutachtens zur Klärung strittiger Fragen zu Betrieb, Bedienung und Unterhaltung der Schleuse Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner und
Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.17.1840 - *)
32. **Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen auf kommunaler Ebene**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.17.1850 - *)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 12. Oktober 2015 als Tischvorlage.

Niederschrift

über die 46. öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

am **Montag, 12. Oktober 2015, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

22. Oktober 2015

1 von 29

Anwesend:

Präsidium

Petra Friedrich, Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD

Gabriele Fitz, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne

Georg Lewandowski, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU

Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD

Doğan Aydın, Stadtverordneter, SPD

Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD

Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD

Barbara Bogdon, Stadtverordnete, SPD

Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD

Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD

Uwe Frankenberger, Stadtverordneter, SPD

Helene Freund, Stadtverordnete, SPD

Dr. Rainer Hanemann, Stadtverordneter, SPD

Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD

Carsten Höhre, Stadtverordneter, SPD

Esther Kalveram, Stadtverordnete, SPD

Christian Knauf, Stadtverordneter, SPD

Stefan Kurt Markl, Stadtverordneter, SPD

Heidmarie Reimann, Stadtverordnete, SPD

Enrico Schäfer, Stadtverordneter, SPD

Dr. Günther Schnell, Fraktionsvorsitzender, SPD

Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Harry Völler, Stadtverordneter, SPD

Stephan Amtsberg, Stadtverordneter, B90/Grüne

Dieter Beig, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne

Ruth Fürsch, Stadtverordnete, B90/Grüne

Birgit Hengesbach-Knoop, Stadtverordnete, B90/Grü + GLO

Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne

Yasemin Ince, Stadtverordnete, B90/Grüne

Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne

Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne
Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne
Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne
Joachim Schleißing, Stadtverordneter, B90/Grüne
Karl Schöberl, Stadtverordneter, B90/Grüne
Bernd-Peter Doose, Stadtverordneter, CDU
Norbert Hornemann, Stadtverordneter, CDU
Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU
Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU
Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU
Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU
Dr. Michael von Rüden, Stadtverordneter, CDU
Bodo Schild, Stadtverordneter, CDU
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU
Waltraud Stähling-Dittmann, Stadtverordnete, CDU
Brigitte Thiel, Stadtverordnete, CDU
Dr. Jörg Westenburg, Stadtverordneter, CDU
Dr. Norbert Wett, Fraktionsvorsitzender, CDU
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Norbert Domes, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Vera Katrin Kaufmann, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Heinz Gunter Drubel, Stadtverordneter, FDP
Frank Oberbrunner, Fraktionsvorsitzender, FDP
Donald Strube, Stadtverordneter, parteilos
Bernd W. Häfner, Fraktionsvorsitzender, FREIE WÄHLER
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Demokratie erneuern
Olaf Petersen, Stadtverordneter, Demokratie erneuern
Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Ausländerbeirat

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD
Christian Geselle, Stadtkämmerer, SPD
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Brigitte Bergholter, Stadträtin, SPD
Martin Engels, Stadtrat, CDU
Thomas Flügge, Stadtrat, B90/Grüne
Esther Haß, Stadträtin, SPD
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD

Annett Martin, Stadträtin, B90/Grüne
Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat, SPD
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Stadträtin, Kasseler Linke

Schriftführung

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dietmar Bürger, Stadtverordneter, SPD
Renate Gaß, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU
Kerstin Linne, Stadtverordnete, B90/Grüne
Axel Selbert, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke
Monika Sprafke, Stadtverordnete, SPD
Helga Weber, Stadtverordnete, B90/Grüne
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 1. Oktober 2015 ordnungsgemäß einberufene 46. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiterhin stellt sie fest, dass
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Blutte, Fraktion B90/Grüne
Stadtverordneter Doose, CDU-Fraktion
Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion
Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion
Frau Eglin, Schriftführung und
Frau Rittgarn, Hauptamt
der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung dem am 28. August 2015 verstorbenen Friedhelm Weißbecker.
Er gehörte dem Ortsbeirat Oberzwehren als Vertreter der Bürgerinitiative für Oberzwehren seit 1981 an. Von 2001 bis 2011 war er stellvertretender Ortsvorsteher des Ortsbeirates. Die Stadt Kassel wird Friedhelm Weißbecker ein ehrendes Andenken bewahren.

Zur Tagesordnung

4 von 29

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

18. Hausärztliche Versorgung sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1770 -

20. Angemessene Mieten und Übernahme der Kosten der Unterkunft sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1783 -

und

21. Übernahme von Fahrtkosten für Schüler aus armen Haushalten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1794 -

Die Anträge wurden in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 1. Oktober 2015 aus Zeitgründen nicht behandelt.

32. Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen auf kommunaler Ebene

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1850 -

Der Antrag wurde im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 8. Oktober 2015 wegen Beratungsbedarf der SPD-Fraktion abgesetzt.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte

9. Sporthalle Marbachshöhe

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.1650 -

und

10. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1677 -

gemeinsam zur Beratung aufrufen wird. Die Abstimmung der Punkte erfolgt getrennt.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Zeltunterbringung vor dem Winter beenden.

Fraktionsvorsitzender Dr. Schnell spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Zeltunterbringung vor dem Winter beenden, wird **abgelehnt**.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt den Beschluss des Ortsbeirates Niederzwehren vom 29. September 2015 betr. Verkehrsführung in der Frankfurter Straße, bekannt.

Den Fraktionen liegt der entsprechende Auszug aus der Niederschrift vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 509 bis 518 sind beantwortet.

Die Frage Nr. 510 wurde von der Fraktion Kasseler Linke zurückgezogen.

4. **Mobilität für alle gewährleisten: Sozialticket jetzt**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1633 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Ein Sozialticket für 20,- Euro im Monat für BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG, Wohngeld und Grundsicherung wird in Kassel zum 1.1.2016 eingeführt.

Die notwendigen Mittel für die KVG zur Bezuschussung des Angebots werden in den Haushalt der Stadt Kassel eingestellt.

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag für ihre Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler (2)

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler (1)
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Mobilität für alle gewährleisten: Sozialticket jetzt, 101.17.1633, wird **abgelehnt**.

5. **Gesundheitsschutz durch Luftreinhaltung ernst nehmen**

- **Kommunale Handlungsmöglichkeiten endlich nutzen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1634 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt

1. Einen Katalog mit kommunal umsetzbaren Maßnahmen zur Luftreinheit zu erstellen und ihn im Ausschuss für Umwelt und Energie in der ersten Sitzung nach der Sommerpause vorzustellen.

2. Diese Maßnahmen werden mit einer Abschätzung der Wirksamkeit und der Kosten sowie mit einer Priorisierung und Umsetzungszeitplanung versehen.
3. Über den Hessischen Städtetag und den Deutschen Städtetag auf die Landes- und Bundespolitik einzuwirken um die Maßnahmen, die nur auf Landes- und Bundesebene umsetzbar sind, einzufordern.
Dafür wird ein Katalog mit auf Landes- und Bundesebene umsetzbaren Maßnahmen erstellt, der im Ausschuss für Umwelt und Energie in der ersten Sitzung nach der Sommerpause vorgestellt wird.

7 von 29

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag und ändert ihn wie folgt ab.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt

1. Einen Katalog mit kommunal umsetzbaren Maßnahmen zur Luftreinheit zu erstellen und ihn im Ausschuss für Umwelt und Energie **in der nächst möglichen** Sitzung vorzustellen.
2. Diese Maßnahmen werden mit einer Abschätzung der Wirksamkeit und der Kosten sowie mit einer Priorisierung und Umsetzungszeitplanung versehen.
3. Über den Hessischen Städtetag und den Deutschen Städtetag auf die Landes- und Bundespolitik einzuwirken um die Maßnahmen, die nur auf Landes- und Bundesebene umsetzbar sind, einzufordern.
Dafür wird ein Katalog mit auf Landes- und Bundesebene umsetzbaren Maßnahmen erstellt, der im Ausschuss für Umwelt und Energie **in der nächst möglichen** Sitzung vorgestellt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Gesundheitsschutz durch Luftreinhaltung ernst nehmen - Kommunale Handlungsmöglichkeiten endlich nutzen,101.17.1634, wird **abgelehnt**.

6. Freies WLAN vor städtischen Museen

8 von 29

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1637 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Vor dem Stadtmuseum, dem Naturkundemuseum, der GrimmWelt und dem Fridericianum wird ein frei nutzbares öffentliches WLAN angeboten.

➤ Geänderter Antrag vom 14. April 2015

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Einführung eines frei nutzbaren öffentlichen WLANs vor und in Kasseler Museen und der Innenstadt zu prüfen und die Ergebnisse zeitnah dem Ausschuss für Kultur vorzulegen.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, begründet den geänderten Antrag vom 14. April 2015 für seine Fraktion.

Im Rahmen der Diskussion übernimmt Stadtverordneter Aulepp, die von Stadtverordneten Dr. Hanemann, SPD-Fraktion, für die Fraktionen der SPD und B90/Grüne vorgeschlagenen Ergänzungen.

➤ Geänderter Antrag vom 12. Oktober 2015

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Einführung eines frei nutzbaren öffentlichen W-LANS vor und in Kasseler Museen und der Innenstadt zu prüfen und die Ergebnisse zeitnah dem Ausschuss für Kultur vorzulegen.

In diesem Sinn begrüßen wir die Initiative der KVV-Tochter, Netcom Kassel GmbH, ein frei nutzbares W-LAN-Angebot in der Kasseler Innenstadt im Probetrieb zu installieren und bitten den Magistrat und die Netcom Kassel GmbH, uns nach Ablauf der Probephase im Ausschuss für Kultur über die Ergebnisse zu informieren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

9 von 29

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke vom 12. Oktober 2015 betr. Freies WLAN vor städtischen Museen, 101.17.1637, wird **zugestimmt**.

7. Handwerkerparken

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1644 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für Handwerker und Dienstleistungsbetriebe einen Jahresparkausweis zu einer Gebühr analog der Anwohnerparkausweise einzuführen, der auf Antrag erteilt wird und die Parkscheinblöcke, die über die Kreishandwerkerschaft bezogen werden können, ersetzt.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Handwerkerparken, 101.17.1644, wird **abgelehnt**.

8. Brötchentaste

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1645 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Stärkung von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern im Zentrum und in den Stadtteilzentren die Möglichkeit des kostenlosen Kurzzeitparkens bis 30 Minuten (sog. Brötchentaste) einzuführen.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion.

10 von 29

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Brötchentaste, 101.17.1645, wird **abgelehnt**.

Die Tagesordnungspunkte 9 und 10 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

9. Sporthalle Marbachshöhe

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.17.1650 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, noch in diesem Jahr die finanziellen Mittel zur Sanierung der Sporthalle Marbachshöhe bereitzustellen und mit der Planung der Durchführung zu beginnen.

Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Sporthalle Marbachshöhe, 101.17.1650, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

11 von 29

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, noch in diesem Jahr die finanziellen Mittel zur Sanierung der Sporthalle Marbachshöhe bereitzustellen und mit der Planung der Durchführung zu beginnen. **Sollte eine Sanierung wirtschaftlich oder technisch nicht sinnvoll sein, soll die Halle abgerissen und durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag der FDP-Fraktion betr. Sporthalle Marbachshöhe, 101.17.1650, wird **abgelehnt**.

10. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1677 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Prioritätenlisten im Sportstättenbau zu überarbeiten mit dem Ziel, dass die Sicherstellung des Schul- und Vereinssports durch die Bereitstellung entsprechender Hallenzeiten priorisiert wird. Insbesondere ist die Sanierung der Sporthalle Marbachshöhe so zeitnah wie möglich, spätestens aber 2016 zu realisieren.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Prioritätenlisten im Sportstättenbau zu überarbeiten mit dem Ziel, dass die Sicherstellung des Schul- und Vereinssports durch die Bereitstellung entsprechender Hallenzeiten priorisiert wird. Insbesondere ist **der Ersatzbau für die Sporthalle Marbachshöhe** so zeitnah wie möglich, spätestens aber 2016 zu realisieren.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett, CDU-Fraktion, begründet den geänderten Antrag für seine Fraktion. 12 von 29

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen, 101.17.1677, wird **abgelehnt**.

- 11. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler und des Stadtverordneten Bayer
- 101.17.1667 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom 26. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 11 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates, **des Behindertenbeirates bzw. des Seniorenbeirates** oder seine bzw. ihre Stellvertretung teilnehmen.

(2) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Ausländerbeirates auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen vorwiegend berühren.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Behindertenbeirates auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden behinderten Einwohner und Einwohnerinnen vorwiegend berühren.

(4) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Seniorenbeirates auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden Bürger und Bürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr vorwiegend berühren.

(5) Der bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates, Behindertenbeirates bzw. Seniorenbeirates erstatten den Jahresbericht gemäß ihrer jeweiligen Satzungsregelung.

2. § 16 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Ausländerbeirat, der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat benennen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Sitzungen der Ausschüsse zur Teilnahme mit beratender Stimme. Dies gilt nicht für den Grundstücksausschuss.

3. In § 16 der Geschäftsordnung werden die Absätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen und Absatz 7 wird Absatz 5.

4. § 17 Absatz 5 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Beratung eines Antrages bzw. einer Anfrage von Stadtverordneten, Fraktionen bzw. Beiräten, die keinen stimmberechtigten Sitz im Ausschuss haben, wird bei Abwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einmal zurückgestellt. Danach erfolgt eine Beratung und Entscheidung bzw. Beantwortung im Ausschuss auch bei Nichtanwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

5. § 20 Absatz 1 und Absatz 5 der Geschäftsordnung werden wie folgt neu gefasst:

(1) Anträge können gestellt werden von

-Fraktionen durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung,

-jedem bzw. jeder Stadtverordneten,

-dem Magistrat

-der Betriebskommission der Eigenbetriebe,

-dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin

-dem Jugendhilfeausschuss und

-dem Ausländer-, Behinderten- bzw. Seniorenbeirat durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung

entsprechend vorheriger Beschlussfassung durch das jeweilige Gremium.

(5) Magistratsanträge, Anträge der Betriebskommission von Eigenbetrieben, des Ausländerbeirats, Behindertenbeirats sowie des Seniorenbeirats können ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung von

dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin
unmittelbar einem Ausschuss überwiesen werden.

14 von 29

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler und des Stadtverordneten Bayer betr.
Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel,
101.17.1667, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, bringt folgenden
Änderungsantrag ein und begründet ihn.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag wird im Punkt 2. geändert:

§ 16 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Ausländerbeirat, der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat
benennen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Sitzungen der Ausschüsse
zur Teilnahme mit beratender Stimme. ~~Dies gilt nicht für den~~
~~Grundstücksausschuss.~~

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler (2),
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler (1)

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler und des Stadtverordneten Bayer betr. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel, 101.17.1667, wird **abgelehnt**.

12. Kinder- und Jugendparlament

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.1668 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in der Stadt Kassel ein Kinder- und Jugendparlament einzurichten, um die Interessen von Kindern und Jugendlichen an städtischen Angelegenheiten zu wecken und ihre Teilnahme an politischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu stärken und auszubauen.

Stadtverordneter Strube, FDP-Fraktion, begründet den Antrag.

Votum Jugendhilfeausschuss vom 7. Juli 2015: mehrheitlich abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Kinder- und Jugendparlament, 101.17.1668, wird **abgelehnt**.

13. IT-Konzept für berufliche Schulen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1674 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das IT-Konzept der Stadt Kassel für die Beruflichen Schulen unter besonderer Berücksichtigung des IT-Supports im Ausschuss Schule, Jugend und Bildung zeitnah vorzustellen.

Stadtverordneter Schild, CDU-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. IT-Konzept für berufliche Schulen, 101.17.1674, wird **zugestimmt**.

14. Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1680 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Taxi- und Mietwagenfahrer mit Hilfe einer durch die Stadt Kassel ausgegebenen Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich in die Lage versetzt werden, ambulant operierte und behinderte Patienten von und zu den hilfeleistenden Ärzten zu befördern.

Stadtbaurat Nolda gibt einen kurzen Sachstandsbericht. Er teilt mit, dass in Absprache mit den Taxiunternehmen eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr.

Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich, 101.17.1680, wird **abgelehnt**.

➤ Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit **unverzüglich und in Absprache mit dem Taxi- und Mietwagengewerbe eine Regelung in Kraft gesetzt werden kann, die es ermöglicht, Taxi- und Mietwagenfahrer mit Hilfe einer durch die Stadt Kassel ausgegebenen Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich in die Lage versetzt werden, ambulant operierte und behinderte Patienten von und zu den hilfeleistenden Ärzten zu befördern, direkt zur Behandlung und Therapie in Praxen in der Fußgängerzone zu befördern. Dabei ist die Erlaubnisgebühr pro Jahr und Fahrzeug im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger am untersten Rand des Gebührenrahmens anzusetzen, damit diese Erlaubnis für die Taxiunternehmer bezahlbar ist.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke (2),
Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: Kasseler Linke (1), FDP
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion betr. Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich, 101.17.1680, wird **abgelehnt**.

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

15. Druselgrünzug im Bereich Augustinum als Grünfläche darstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1661 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Druselgrünzug im Bereich des Augustinums soll im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt werden.

Der Magistrat wird beauftragt beim Zweckverband Raum Kassel einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zu stellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Druselgrünzug im Bereich Augustinum als Grünfläche darstellen, 101.17.1661, wird **abgelehnt**.

16. Langzeitarbeitslosen Zugang zu guter Arbeit gewähren

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1719 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. die Stadt Kassel stellt bei gleicher Eignung vorrangig Langzeitarbeitslose ein.
2. bei der Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gilt dieser Vorrang nur in Bezug auf weibliche Langzeitarbeitslose.
3. die Stadt Kassel wirkt bei den Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, darauf hin, dass dort vergleichbare Regelungen eingeführt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Langzeitarbeitslosen Zugang zu guter Arbeit gewähren, 101.17.1719, wird **abgelehnt**.

17. ALG II-Bezieher*innen als Elternzeitvertretung oder für Krankheitsvertretung vorrangig einstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1720 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) die Stadt Kassel stellt als Elternzeitvertretung, zur Vertretung bei längeren krankheitsbedingten Ausfällen und für die Beschäftigung in zweckbefristeten Anstellungen vorrangig ALG II-Bezieher*innen ein.
- 2) bei der Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gilt dieser Vorrang nur in Bezug auf weibliche ALG II-Bezieher*innen.
- 3) falls die an der ausgeschriebenen Stelle bzw. den ausgeschriebenen Stellen interessierten ALG II-Bezieher*innen die Qualifikationsanforderungen nicht vollständig erfüllen, soll eine adäquate Weiterbildung erfolgen.
- 4) vor Beginn entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen soll geprüft werden, ob die Kosten hierfür ganz oder teilweise vom Land, vom Bund, der EU oder einer anderen öffentlichen Stelle übernommen werden können.
- 5) die Stadt Kassel wirkt bei den Unternehmen an denen sie beteiligt ist darauf hin, dass dort vergleichbare Regelungen eingeführt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

20 von 29

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. ALG II-Bezieher*innen als Elternzeitvertretung oder für Krankheitsvertretung vorrangig einstellen, 101.17.1720, wird **abgelehnt**.

18. Hausärztliche Versorgung sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1770 -

Abgesetzt**19. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“
(Erneuter Aufstellungsbeschluss, Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1779 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Im Stadtteil Fasanenhof soll im Bereich der Straße „Am Felsenkeller“ ein Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren nach BauGB durchgeführt.

Dem Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/4 „ Am Felsenkeller“ wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,5 Hektar und liegt im Norden des Stadtteils Fasanenhof. Er wird wie folgt eingegrenzt:

Im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Felsenkeller“, im Westen durch die Mitte der Bromeisstraße und deren Verlängerung nach Süden sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 25/2, Flur 1, im Norden durch die südliche Begrenzung des Linderwegs und im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 23/2, Flur 1 sowie dessen Verlängerung nach Süden. Es werden somit im Einzelnen folgende Flurstücke erfasst: 25/3, 24/3, 24/2, 24/5, 32/1, 25/35, 25/36, , alle Flur 1, Gemarkung Wolfsanger und Teile der Flurstücke 34/13 und 29/6, Flur 20, Gemarkung Wolfsanger.

Ziel und Zweck der Planung ist die Bereitstellung von Flächen für den Wohnungsbau (ca. 80 Wohneinheiten) in gut integrierter Lage im Stadtteil. Mit dem Bebauungsplan wird die rechtliche Grundlage für eine städtebauliche Arrondierung des vorhandenen Siedlungsgebietes geschaffen.“

21 von 29

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“ (Erneuter Aufstellungsbeschluss, Offenlegungsbeschluss), 101.17.1779, wird **zugestimmt**.

20. Angemessene Mieten und Übernahme der Kosten der Unterkunft sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1783 -

Abgesetzt

21. Übernahme von Fahrtkosten für Schüler aus armen Haushalten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1794 -

Abgesetzt

22. Bugasee

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1823 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, das sicherstellt, dass der Bugasee gerade in der Hochsommerzeit von Badegästen genutzt werden kann und eine Sperrung des Sees zum Baden nicht mehr nahezu jährlich ausgesprochen werden muss.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Demokratie erneuern/Freie Wähler (2)

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler (1),
Stadtverordneter Bayer

den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Bugasee, 101.17.1823, wird **abgelehnt**.

23. Campingplatz

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1826 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Abstimmung mit Kassel Marketing und der MHK sicherzustellen, dass unverzüglich, spätestens aber zu Beginn des kommenden Frühjahrs, die Stadt Kassel wieder über ein attraktives Campingplatz- und Wohnmobilplatz-Angebot verfügt. Dabei ist auch zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, das vorhandene Gelände des nunmehr seit 3 Jahren geschlossenen Campingplatzes über einen Rückwerb an einen anderen professionellen Betreiber zu übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: FDP

den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Campingplatz, 101.17.1826, wird **abgelehnt**.

24. Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für zwei Teilflächen des städtischen Straßengrundstücks „Renthof“, Gemarkung Kassel, Flur 3, Teilstücke des Flurstücks 438/7
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1827 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Einziehung der zwei in dem beigefügten Lageplan fett umrandet und schraffiert dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen der Straße „Renthof“, Gemarkung Kassel, Flur 3, Teilstücke des Flurstücks 438/7 wird zugestimmt. Ein Verkehrsbedürfnis besteht für diese Flächen nicht mehr.
Das Wegeeinziehungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 ist einzuleiten.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für zwei Teilflächen des städtischen Straßengrundstücks „Renthof“, Gemarkung Kassel, Flur 3, Teilstücke des Flurstücks 438/7, 101.17.1827, wird **zugestimmt**.

25. Schulpflicht von Flüchtlingskindern

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1830 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur konkreten Umsetzung der gesetzlich geregelten Schulpflicht für die wachsende Zahl von Flüchtlingskindern wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Zur Offenlegung aller damit verbundenen Probleme soll durch Stadträtin Anne Janz umgehend ein Runder Tisch einberufen werden. Dazu sollen Vertreter von Stadt, Land, Schulen, Kitas,

Gesundheitsbehörden und sonstiger betroffener Gremien eingeladen werden. Der Runde Tisch hat den Zweck, einen breiten Konsens darüber herbeizuführen, wie den Schulen und Kitas in Kassel schnell und unbürokratisch geholfen werden kann. In erster Linie geht es

- um eine genaue Bedarfsplanung für Räume und sachliche Ausstattung
- um die Erhöhung der Stundenkontingente für Förderunterricht
- um die Einrichtung von weiteren Intensivklassen für Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur konkreten Umsetzung der gesetzlich geregelten Schulpflicht für die wachsende Zahl von Flüchtlingskindern wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Zur Offenlegung aller damit verbundenen Probleme soll durch Stadträtin Anne Janz umgehend ein Runder Tisch einberufen werden. Dazu sollen Vertreter von Stadt, Land, Schulen, Kitas, Gesundheitsbehörden und sonstiger betroffener Gremien eingeladen werden. Der Runde Tisch hat den Zweck, einen breiten Konsens darüber herbeizuführen, wie den Schulen und Kitas in Kassel schnell und unbürokratisch geholfen werden kann. In erster Linie geht es

- um eine genaue Bedarfsplanung für Räume und sachliche Ausstattung
- um die Erhöhung der Stundenkontingente für Förderunterricht
- um die Einrichtung von weiteren Intensivklassen für Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Im Sinne der Kasseler Willkommenskultur sollen die Bildungsprozesse für die in Kassel ankommenden Kinder und Jugendlichen bestmöglich von den staatlichen und kommunalen Akteuren unterstützt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Schulpflicht von Flüchtlingskindern, 101.17.1830, wird **zugestimmt**.

26. Sicherung des Salzmann-Denkmal

25 von 29

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1832 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Vorfinanzierung von Erhaltungsmaßnahmen am Salzmann-Gebäude werden im Haushalt der Stadt Kassel entsprechende Mittel bereitgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Sicherung des Salzmann-Denkmal, 101.17.1832, wird **abgelehnt**.

27. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH

- **Änderung des Gesellschaftsvertrages** -

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1833 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gesellschaftsvertrag vom 19.01.2005 wird in § 2 Abs. 3 und in § 18 an die aktuelle Mustersatzung der Finanzbehörde angepasst.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

26 von 29

Dem Antrag des Magistrats betr. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages -, 101.17.1833, wird **zugestimmt**.

28. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 5/2015 -

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1835 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 5/2015 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

- im Finanzhaushalt in Höhe von 600.000,00 €“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 5/2015 -, 101.17.1835, wird **zugestimmt**.

**29. Nationales Projekt des Städtebaus - Wilhelmshöher Allee
Zuwendungsantrag**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1838 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf der Grundlage der Zusage der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 16. Juli 2015 das Projekt Wilhelmshöher Allee als Premium-Projekt zu fördern, stellt die Stadt Kassel den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsantrag.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: CDU

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Nationales Projekt des Städtebaus -
Wilhelmshöher Allee Zuwendungsantrag, 101.17.1838, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

„Auf der Grundlage der Zusage der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit vom 16. Juli 2015 das Projekt Wilhelmshöher Allee
als Premium-Projekt zu fördern, stellt die Stadt Kassel den als Anlage 2
beigefügten Zuwendungsantrag, **mit Verzicht auf die Durchführung von
Heckenpflanzungen auf der Wilhelmshöher Allee.**“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Nationales Projekt des
Städtebaus - Wilhelmshöher Allee Zuwendungsantrag, 101.17.1838, wird
abgelehnt.

**30. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 6/2015 -
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1839 -**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 6/2015 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

- im Ergebnishaushalt in Höhe von 155.250,00 €
- im Finanzhaushalt in Höhe von 109.654,42 € “

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 6/2015 -, 101.17.1839, wird **zugestimmt**.

**31. Vergabe eines neutralen Rechtsgutachtens zur Klärung strittiger Fragen zu
Betrieb, Bedienung und Unterhaltung der Schleuse Kassel
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1840 -**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der Vergabe eines neutralen Rechtsgutachtens auf der Grundlage von mindestens drei Angeboten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder durch die Ministerialverwaltung des Bundes zur Klärung strittiger Fragen zu Betrieb, Bedienung und Unterhaltung der Schleuse Kassel wird zugestimmt.“

2. Das Ergebnis des Gutachtens wird als verbindlich anerkannt.

29 von 29

3. Die Stadt Kassel trägt ein Drittel der Kosten des Gutachtens.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vergabe eines neutralen Rechtsgutachtens zur Klärung strittiger Fragen zu Betrieb, Bedienung und Unterhaltung der Schleuse Kassel, 101.17.1840, wird **zugestimmt**.

32. Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen auf kommunaler Ebene

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1850 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 20:42 Uhr

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1633

16. März 2015
1 von 2

Mobilität für alle gewährleisten: Sozialticket jetzt

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Ein Sozialticket für 20,- Euro im Monat für BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG, Wohngeld und Grundsicherung wird in Kassel zum 1.1.2016 eingeführt.

Die notwendigen Mittel für die KVG zur Bezuschussung des Angebots werden in den Haushalt der Stadt Kassel eingestellt.

Begründung:

Ab dem 01.01.2015 liegt der Hartz IV Regelsatz bei 399,- Euro monatlich. 25,14 Euro sind für Verkehr vorgesehen¹. Asylbewerber erhalten ab dem 1.3.2015 359,- Euro, wovon 25,15 Euro für Verkehr (Öffentliche Verkehrsmittel und Fahrrad sowie Zubehör) vorgesehen sind².

Der Paritätische Wohlfahrtsverband kritisiert die Grundlage dieser Berechnung und beziffert den Betrag für die Abteilung Verkehr auf mindestens 33,52 Euro³. Diese Fehlkalkulation des Bundes kann jedoch nicht auf dem Rücken der Menschen ausgetragen werden. Als Kommune stehen wir in der Pflicht, gleichberechtigte Teilhabe für alle zu ermöglichen.

Das KVG-Diakonieticket liegt mit 45,- Euro nur für das Gebiet Stadt Kassel (Kassel Plus 57,- Euro) deutlich über der Kalkulation des Regelsatzes (nur etwa 20% Ermäßigung zum Normalpreis) und macht es Menschen mit wenig Geld unmöglich

¹ <http://www.hartziv.org/news/20140923-uebersicht-der-hartz-iv-regelsaetze-ab-01-01-2015.html>

² http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03_anlage.html

³ http://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/News/regelsatzexpertise_12_2014.pdf

bzw. unnötig schwer, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teil zu haben. Ein Sozialticket von 20,- Euro monatlich kann zumindest die Mobilität innerhalb Kassels ermöglichen und leistet so eine wichtige Grundbedingung, um unsere Stadt sozialer zu gestalten.

2 von 2

Zahlreiche andere Städte haben verschiedene Modelle eingeführt, um Tickets vergünstigt (zum Teil 75% Ermäßigung auf einzelne Tickets) anbieten zu können, teils in Kombination mit Vergünstigungen zu Freibädern, Museen etc.⁴. In Braunschweig beispielsweise kostet das BS-Mobil-Ticket ab 9 Uhr für das Stadtgebiet 14,- Euro monatlich (Normalpreis 63,20 Euro); Der Karlsruher Pass kostet für das Stadtgebiet ab 9 Uhr 22,- Euro monatlich (Normaltarif 44,- Euro).

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Renate Gaß

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

4

<http://www.solimob.de/images/user/Bestehende%20Sozialtickets%20aus%20Kommt%20in%20Fahrt.pdf>

Vorlage Nr. 101.17.1634

12. März 2015
1 von 2

**Gesundheitsschutz durch Luftreinhaltung ernst nehmen
- Kommunale Handlungsmöglichkeiten endlich nutzen**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt

1. Einen Katalog mit kommunal umsetzbaren Maßnahmen zur Luftreinheit zu erstellen und ihn im Ausschuss für Umwelt und Energie in der ersten Sitzung nach der Sommerpause vorzustellen.
2. Diese Maßnahmen werden mit einer Abschätzung der Wirksamkeit und der Kosten sowie mit einer Priorisierung und Umsetzungszeitplanung versehen.
3. Über den Hessischen Städtetag und den Deutschen Städtetag auf die Landes- und Bundespolitik einzuwirken um die Maßnahmen, die nur auf Landes- und Bundesebene umsetzbar sind, einzufordern.
Dafür wird ein Katalog mit auf Landes- und Bundesebene umsetzbaren Maßnahmen erstellt, der im Ausschuss für Umwelt und Energie in der ersten Sitzung nach der Sommerpause vorgestellt wird.

Begründung:

Die bisher vorgesehenen Maßnahmen haben nicht ausgereicht um die geforderten Werte für NO_x einzuhalten. Deshalb ist dem Luftreinhalteplan Kassel 2011 die Genehmigung durch die EU verwehrt worden. Bis heute ist kein Entwurf für einen genehmigungsfähigen Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Kassel vorgestellt worden. Die ignorierte Gesundheitsgefahr führt für etliche Bewohner*innen Kassels zu vermeidlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einem vorzeitigen Tod. Viele der notwendigen zusätzlichen Anstrengungen und Maßnahmen sind ausschließlich lokal umsetzbar. Hier einige Beispiele:
Grundsätze:

- Minimum ist ein Verschlechterungsverbot bei allen Vorhaben, zielführend zusätzlich ein Verbesserungsgebot.
- Verpflichtende Beachtung bei allen Vorhaben auf allen Planungsebenen.
- Anerkennung des Gesundheitsschutzes, Schaffung der Bereitschaft, Änderungen aktiv umzusetzen. Restriktionen und Nachsteuern bei ungenügenden Erfolgen.

Einzelne kommunale Maßnahmen:

- Abbau und Entsiegelung von Parkplätzen an Kommunalgebäuden mit gutem ÖPNV Anschluss. Ziel: Ausreichende Parkplätze für Mobilitätseingeschränkte, benötigte Dienstwagenstandorte attraktives Jobticketangebot für Alle. Im Übergang: Anwendung des RP Kassel und Uni Kassel Modells für alle gut mit dem ÖPNV erreichbaren Dienststellen (Voraussetzung einer Parkberechtigung ist ein Jobticket).
- Kein Ausbau von Tiefgaragenkapazitäten über die notwendigen Parkplätze für Mobilitätseingeschränkte und Geschäftswagen hinaus
- Anpassung der Stellplatzsatzung mit dem Ziel der Reduzierung der Stellplätze und der Ausweisung von Bereichen in denen neue Stellplätze als unverträglich ausgeschlossen und nur abzulösen sind.
- Jährlicher Umbau von 4 % der Kreuzungsknotenpunkte mit Verbesserung für Rad, Fußgänger und ÖPNV Nutzung.
- Verbesserung der Kapazitäten im ÖPNV z.B. durch Einsatz von Trambahängern oder Taktverdichtung
- Festsetzung von Dachbegrünung (mit Ausnahme von Belichtungsflächen) auf allen gering geneigten Dächern
- Festsetzung von Fassadenbegrünung in belasteten Gebieten z.B. in den verdichteten Bereichen
- Entsiegelung und Begrünung von belasteten Gebieten z.B. in den verdichteten Bereichen
- Stadtbegrünungsprogramm z.B. jährliche Neupflanzung von 100 neuen Straßenbäumen zusätzlich zum Ersatz von abgestorbenen Bäumen
- Umsetzungsorientierten regionalen und lokalen Energiewendeplan erstellen
- Teilausbauziele des Fern- und Nahwärmenetzes festlegen, z.B. Neuanschlusszahlen oder Strecken, Anschlusszwang festsetzen
- Ausweisung von Sanierungsgebieten mit lufthygienischer- und klimatischer Belastung
- Energetische Sanierungsgebiete mit lufthygienischer- und (micro)klimatischer Sanierung koppeln
- Jährliche Energetische Sanierung von mindestens 4% des städtischen Gebäudebestands (dann kann nach 25 Jahren wieder von vorne begonnen werden)

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1637

23. März 2015
1 von 1

Freies WLAN vor städtischen Museen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Vor dem Stadtmuseum, dem Naturkundemuseum, der GrimmWelt und dem Fridericianum wird ein frei nutzbares öffentliches WLAN angeboten.

Begründung:

An vielen Touristischen Zielen wie z.B. Pisa, Brüssel, Amsterdam wird ein freier WLAN Zugang (free WiFi) angeboten.

Ein solches Angebot ist nicht nur für Tourist*innen und Ausstellungsbesucher*innen sondern auch für viele Bewohner*innen Kassels sehr attraktiv.

An bestehenden Städtischen Gebäuden ist ein offenes WLAN Angebot kostengünstig realisierbar.

Nach zwei Jahren Betrieb werden die ausgewerteten Nutzer*innen Zahlen, Kosten und Rückkoppelungen im Ausschuss für Kultur vorgestellt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Renate Gaß

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1644

19. März 2015
1 von 1

Handwerkerparken

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für Handwerker und Dienstleistungsbetriebe einen Jahresparkausweis zu einer Gebühr analog der Anwohnerparkausweise einzuführen, der auf Antrag erteilt wird und die Parkscheinblöcke, die über die Kreishandwerkerschaft bezogen werden können, ersetzt.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1645

19. März 2015
1 von 1

Brötchentaste

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Stärkung von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern im Zentrum und in den Stadtteilzentren die Möglichkeit des kostenlosen Kurzzeitparkens bis 30 Minuten (sog. Brötchentaste) einzuführen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.17.1650

25. März 2015
1 von 1

Sporthalle Marbachshöhe

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, noch in diesem Jahr die finanziellen Mittel zur Sanierung der Sporthalle Marbachshöhe bereitzustellen und mit der Planung der Durchführung zu beginnen.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1677

28. April 2015
1 von 2

Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Prioritätenlisten im Sportstättenbau zu überarbeiten mit dem Ziel, dass die Sicherstellung des Schul- und Vereinssports durch die Bereitstellung entsprechender Hallenzeiten priorisiert wird. Insbesondere ist die Sanierung der Sporthalle Marbachshöhe so zeitnah wie möglich, spätestens aber 2016 zu realisieren.

Begründung:

Die angespannte Sporthallensituation in Kassel beeinträchtigt zunehmend das Angebot an Schul- wie Vereinssport. In der aktuellen Prioritätenliste für den Sportstättenbau sind vielfach Projekte wie z.B. Kunstrasenspielflächen aufgeführt, deren Realisierung vielleicht wünschenswert ist, für die allerdings kein akuter Bedarf besteht. Diese Planungen könnten problemlos aufgeschoben werden. Auch ist es z.B. nicht verständlich, warum auf den Sportanlagen Scharnhorststraße und Jahnstraße jeweils Kunstrasenspielfelder geplant werden, obwohl beide Sportanlagen nur ca. 500m (!) voneinander entfernt liegen. Deswegen könnte dort sogar eine der Kunstrasenflächen ganz entfallen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom
26. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 11 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates, **des Behindertenbeirates bzw. des Seniorenbeirates** oder seine bzw. ihre Stellvertretung teilnehmen.

(2) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Ausländerbeirates auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen vorwiegend berühren.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Behindertenbeirates auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden behinderten Einwohner und Einwohnerinnen vorwiegend berühren.

(4) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Seniorenbeirates auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden Bürger und Bürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr vorwiegend berühren.

(5) Der bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates, Behindertenbeirates bzw. Seniorenbeirates erstatten den Jahresbericht gemäß ihrer jeweiligen Satzungsregelung.

2. **§ 16 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:**
(4) Der Ausländerbeirat, **der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat** benennen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Sitzungen der Ausschüsse zur Teilnahme mit beratender Stimme. Dies gilt nicht für den Grundstücksausschuss.
3. **In § 16 der Geschäftsordnung** werden die Absätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen und Absatz 7 wird Absatz 5.
4. **§ 17 Absatz 5 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:**
(5) Die Beratung eines Antrages bzw. einer Anfrage von Stadtverordneten, Fraktionen **bzw. Beiräten**, die keinen **stimmberechtigten** Sitz im Ausschuss haben, wird bei Abwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einmal zurückgestellt. Danach erfolgt eine Beratung und Entscheidung bzw. Beantwortung im Ausschuss auch bei Nichtanwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.
5. **§ 20 Absatz 1 und Absatz 5 der Geschäftsordnung werden wie folgt neu gefasst:**
(1) Anträge können gestellt werden von
 - Fraktionen durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung,
 - jedem bzw. jeder Stadtverordneten,
 - dem Magistrat
 - der Betriebskommission der Eigenbetriebe,
 - dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin
 - dem Jugendhilfeausschuss und
 - dem Ausländer-, Behinderten- bzw. Seniorenbeirat durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung entsprechend vorheriger Beschlussfassung durch das jeweilige Gremium.**
(5) Magistratsanträge, Anträge der Betriebskommission von Eigenbetrieben, **des Ausländerbeirats, Behindertenbeirats sowie des Seniorenbeirats** können ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unmittelbar einem Ausschuss überwiesen werden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnetenvorsteherin Petra Friedrich

Fraktionsvorsitzender
SPD

Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Fraktionsvorsitzender
CDU

Fraktionsvorsitzender
FDP

Fraktionsvorsitzender
Demokratie
erneuern/Freie Wähler

Stadtverordneter
Piraten



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Die Liberalen im Rathaus

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.17.1668

22. April 2015
1 von 1

Kinder- und Jugendparlament

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in der Stadt Kassel ein Kinder- und Jugendparlament einzurichten, um die Interessen von Kindern und Jugendlichen an städtischen Angelegenheiten zu wecken und ihre Teilnahme an politischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu stärken und auszubauen.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Donald Strube

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1674

23. April 2015
1 von 1

IT-Konzept für berufliche Schulen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das IT-Konzept der Stadt Kassel für die Beruflichen Schulen unter besonderer Berücksichtigung des IT-Supports im Ausschuss Schule, Jugend und Bildung zeitnah vorzustellen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1680

29. April 2015
1 von 1

Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Taxi- und Mietwagenfahrer mit Hilfe einer durch die Stadt Kassel ausgegebenen Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich in die Lage versetzt werden, ambulant operierte und behinderte Patienten von und zu den hilfeleistenden Ärzten zu befördern.

Begründung:

In der Innenstadt befindet sich eine Anzahl von Ärzten, die u.a. auch ambulante Operationen durchführen. Hier einen Weg zu finden, den Patienten eine durch den Taxi- und Mietwagenfahrer kostenfreie "Arztfahrtbeschilderung" die An- und Abfahrt zu ermöglichen, sollte im Interesse der Patienten, der Ärzte und der Fahrer möglich sein.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1661

13. April 2015
1 von 2

Druselgrünzug im Bereich Augustinum als Grünfläche darstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Druselgrünzug im Bereich des Augustinums soll im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt werden.

Der Magistrat wird beauftragt beim Zweckverband Raum Kassel einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zu stellen.

Begründung:

Das Bebauungsplanverfahren wurde mit Schreiben vom 1.9.2009 und 9.9.2009 eingestellt. Damit greift der Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr.

Die zahlreichen negativen Auswirkungen eines Bebauungsplans und einer darauf basierenden Baugenehmigung, abgeleitet aus der Darstellung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Alteneinrichtung, in Natur und Landschaft sind nicht vertretbar.

Im rechtswirksamen Regional Plan Nordhessen 2009 ist die Fläche nördlich der Drusel als Vorranggebiet Regionaler Grünzug dargestellt.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz BnatSchG § 30 zu den Gesetzlich geschützten Biotopen gilt:

„(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.“

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1719

18. Mai 2015
1 von 1

Langzeitarbeitslosen Zugang zu guter Arbeit gewähren

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel stellt bei gleicher Eignung vorrangig Langzeitarbeitslose ein.
2. Bei der Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gilt dieser Vorrang nur in Bezug auf weibliche Langzeitarbeitslose.
3. Die Stadt Kassel wirkt bei den Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, darauf hin, dass dort vergleichbare Regelungen eingeführt werden.

Begründung:

Von der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt haben die Langzeitarbeitslosen bisher kaum profitiert. In der freien Wirtschaft haben Langzeitarbeitslose selbst bei guter bis sehr guter Qualifikation auf absehbare Zeit kaum Chancen auf eine dauerhafte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Daher ist es nötig, dass die öffentliche Hand sich bei der Integration dieses Personenkreises in den ersten Arbeitsmarkt stärker engagiert.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1720

18. Mai 2015
1 von 2

**ALG II-Bezieher*innen als Elternzeitvertretung oder für Krankheitsvertretung
vorrangig einstellen**

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Die Stadt Kassel stellt als Elternzeitvertretung, zur Vertretung bei längeren krankheitsbedingten Ausfällen und für die Beschäftigung in zweckbefristeten Anstellungen vorrangig ALG II-Bezieher*innen ein.
- 2) Bei der Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gilt dieser Vorrang nur in Bezug auf weibliche ALG II-Bezieher*innen.
- 3) Falls die an der ausgeschriebenen Stelle bzw. den ausgeschriebenen Stellen interessierten ALG II-Bezieher*innen die Qualifikationsanforderungen nicht vollständig erfüllen, soll eine adäquate Weiterbildung erfolgen.
- 4) Vor Beginn entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen soll geprüft werden, ob die Kosten hierfür ganz oder teilweise vom Land, vom Bund, der EU oder einer anderen öffentlichen Stelle übernommen werden können.
- 5) Die Stadt Kassel wirkt bei den Unternehmen an denen sie beteiligt ist darauf hin, dass dort vergleichbare Regelungen eingeführt werden.

Begründung:

Selbst bei guter bis sehr guter Qualifikation haben viele ALG II-Bezieher*innen auf absehbare Zeit kaum Chancen auf eine dauerhafte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt, da sie nicht über die für eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt in der Regel unerlässliche praktische Berufserfahrung verfügen oder diese aufgrund einer längeren Erwerbsunterbrechung nicht mehr aktuell ist. Daher ist es nötig, dass die öffentliche Hand sich bei der Integration dieses Personenkreises in den ersten Arbeitsmarkt stärker engagiert. Die Anstellung als

Elternzeitvertretung oder als Vertretung im Krankheitsfall bzw. eine befristete Anstellung im Rahmen eines Projektes ist eine gute und vergleichsweise kostengünstige Möglichkeit, den ALG II-Bezieher*innen die nötige praktische Berufserfahrung zu verschaffen um im Anschluss eine reguläre, ausbildungs-adäquate Beschäftigung zu finden, die dauerhaft ein Leben ohne staatliche Unterstützung ermöglicht.

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1770

22. Juni 2015
1 von 2

Hausärztliche Versorgung sicherstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das Gesundheitsamt erarbeitet bis Herbst 2016 einen Maßnahmenkatalog, um die hausärztliche Versorgung in Kassel langfristig zu unterstützen und sicher zu stellen.
2. Dies geschieht unter Beteiligung der in der hausärztlichen Versorgung Tätigen. Dabei wird sich ebenfalls um eine Koordinierung auf regionaler Ebene bemüht.
3. Dafür stellt die Stadt dem Gesundheitsamt organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit.
4. Über die Ergebnisse und Schritte wird der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig berichtet.

Begründung:

Das Hearing im Sozialausschuss im Juni 2015 hat deutlich gemacht, dass Handlungsbedarf besteht und vor allem Bewohner*innen in Pflegeheimen den Ärztemangel zu spüren bekommen werden. Auch wenn die hausärztliche Versorgung gemäß §75 Abs. 1 SGB V in erster Linie der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes obliegt, besteht die Möglichkeit als Stadt unterstützend einzugreifen. Andere Landkreise und Kommunen sind bereits enger verzahnt mit den Akteuren in diesem Feld und versuchen z.B. durch personelle und finanzielle Ressourcen Weiterbildungsprojekte zu stärken und damit Anreize zu unterstützen, um die Zahl der Hausärzte sicher zu stellen und der Tendenz zur Konzentration von Hausarztpraxen entgegen zu wirken.

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1779

14. September 2015
1 von 2

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“
(Erneuter Aufstellungsbeschluss, Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Im Stadtteil Fasanenhof soll im Bereich der Straße „Am Felsenkeller“ ein Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren nach BauGB durchgeführt.

Dem Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“ wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,5 Hektar und liegt im Norden des Stadtteils Fasanenhof. Er wird wie folgt eingegrenzt:

Im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Felsenkeller“, im Westen durch die Mitte der Bromeisstraße und deren Verlängerung nach Süden sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 25/2, Flur 1, im Norden durch die südliche Begrenzung des Linderwegs und im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 23/2, Flur 1 sowie dessen Verlängerung nach Süden. Es werden somit im Einzelnen folgende Flurstücke erfasst: 25/3, 24/3, 24/2, 24/5, 32/1, 25/35, 25/36, , alle Flur 1, Gemarkung Wolfsanger und Teile der Flurstücke 34/13 und 29/6, Flur 20, Gemarkung Wolfsanger.

Ziel und Zweck der Planung ist die Bereitstellung von Flächen für den Wohnungsbau (ca. 80 Wohneinheiten) in gut integrierter Lage im Stadtteil. Mit dem Bebauungsplan wird die rechtliche Grundlage für eine städtebauliche Arrondierung des vorhandenen Siedlungsgebietes geschaffen.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf inkl. Umweltbericht (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und der Bebauungsplanentwurf (Anlage 4) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Fasanenhof hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 17. Juni 2015 und 14. September 2015 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/4 " Am Felsenkeller"
(Erneuter Aufstellungsbeschluss, Offenlagebeschluss)

Begründung

Anlass und Ziel der Planung

In der Stadt Kassel besteht aufgrund einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren und nicht zuletzt wegen eines generell zunehmenden Trends zurück in die städtisch-urbanen Räume eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland, die das Angebot übersteigt. Der zur Überplanung vorgesehene, infrastrukturell gut angebundene Bereich in Fasanenhof bietet die Möglichkeit einer städtebaulichen Arrondierung durch Wohnbauflächen. In Anlehnung an die angrenzende vorhandene Bebauung sollen drei bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser in lockerer Bauweise entstehen. Bis zu neue 80 Wohnungen können so entstehen. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Kassel.

Zugleich können im Rahmen der Planung die lokale Grünverbindung des Bossentals ergänzt und ausgebaut sowie fehlende Wegeverknüpfungen geschlossen werden. Der bisher im Bereich des Nordfriedhofs verrohrte Bossengraben soll innerhalb des geplanten Grünzugs ein offenes, naturnah gestaltetes Bett erhalten. Eine ursprüngliche vorgesehene Erweiterung des Nordfriedhofes in diesem Bereich ist inzwischen überholt und wird nicht mehr weiterverfolgt. Das anfallende Niederschlagswasser soll über oberflächige Entwässerungsmulden am Rand der Straßen und Wege in Richtung eines zu errichtenden Rückhaltebeckens abgeleitet werden und Teil der Freiraumgestaltung werden.

Geltungsbereich

Das ca. 2,5 ha umfassende Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteils Fasanenhof, angrenzend an den vorhandenen Siedlungsbereich „Bromeisstraße“ an der Grenze zu Wolfsanger. Die Fläche ist derzeit im Wesentlichen eine zwischen Siedlungsfläche und Friedhof gelegene Ackerparzelle.

Das Gebiet wird wie folgt eingrenzt: Im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Felsenkeller“, im Westen durch die Mitte der Bromeisstraße und deren Verlängerung nach Süden sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 25/2, Flur 1, im Norden durch die südliche Begrenzung des Linderwegs und im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 23/2, Flur 1 sowie dessen Verlängerung nach Süden. Es werden somit im Einzelnen folgende Flurstücke erfasst: 25/3, 24/3, 24/2, 24/5, 32/1, 25/35, 25/36, , alle Flur 1, Gemarkung Wolfsanger und Teile der Flurstücke 34/13 und 29/6, Flur 20, Gemarkung Wolfsanger.

Planverfahren

Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren nach Baugesetzbuch mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 – 4a Baugesetzbuch (BauGB) sowie einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB durchgeführt.

Aufstellungsbeschluss

Am 31.03.2014 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“ von der Stadtverordnetenversammlung bereits beschlossen. Ein erneuter Aufstellungsbeschluss wird nun erforderlich, da im westlichen Teil eine geringfügige Anpassung des Geltungsbereiches erfolgt. Ein schmaler Streifen der Bromeisstraße ist noch nicht endausgebaut. Da der Ausbau ist jedoch für die Ausführung der Planung von Bedeutung ist, wird das entsprechende Flurstück 25/35, Flur 1, Gemarkung Wolfsanger, Teil des Geltungsbereiches.

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB lag der Vorentwurf des Bebauungsplan in der Zeit von 14.07. bis einschließlich 25.07.2014 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Dieses wurde am 05.07.2014 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) öffentlich bekanntgemacht. Am 24.07. wurden die drei Planungsalternativen zudem öffentlich im Rahmen der 30. Sitzung des Ortsbeirates Fasanenhof vorgestellt. Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht. Der Ortsbeirat hat einen Beschluss gefasst, der in der Niederschrift vom 11.08.2014 dokumentiert wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 14.07.2014 bis einschließlich 01.08.2014.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligten eingereichten Stellungnahmen wurden geprüft und soweit möglich bzw. erforderlich, im weiteren Verfahren berücksichtigt.

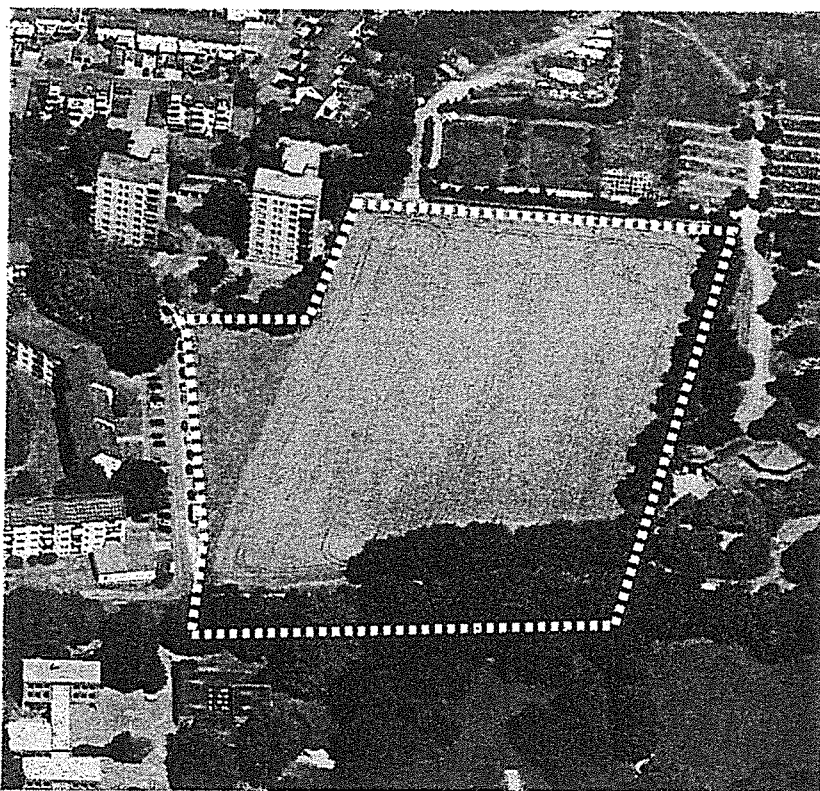
gez.
Mohr

Kassel, 19.05.2015

Kassel documenta Stadt

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI / 4

"Am Felsenkeller "



Vorentwurf der Begründung

mit Umweltbericht

Stand: 19.05.2015

Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“
Vorentwurf der Begründung

MAGISTRAT DER STADT KASSEL

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

-Stadtplanung-

-Landschaftsplanung-

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Stand: Mai 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	1
1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	1
1.3 Verfahren.....	2
1.3.1 Aufstellungsbeschluss.....	2
1.3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit.....	2
2. Rahmenbedingungen.....	3
2.1 Übergeordnete Planungen / Planungsrecht.....	3
2.1.1 Regionalplan.....	3
2.1.2 Flächennutzungsplan.....	4
2.1.3 Landschaftsplan.....	4
2.1.4 Bestehender Bebauungsplan.....	5
2.1.5 Klimaschutzkonzept.....	5
2.1.6 Entwicklungsprogramm Wohnbauland.....	5
2.1.7 Satzungen.....	5
2.1.8 Bombenabwurfgebiet.....	6
2.1.9 Schutzgebiete.....	6
2.1.10 „Kunstwerk 7.000 Eichen“.....	6
2.2 Heutige Situation / Bestand.....	6
2.2.1 Umgebung.....	6
2.2.2 Plangebiet.....	7
3. Planung.....	8
3.1 Städtebau.....	8
3.1.1 Städtebauliche Grundidee.....	8
3.1.2 Planungsalternativen.....	8
3.1.3 Städtebauliches Konzept.....	9
3.2 Freiraumplanung.....	10
3.2.1 Grünzug.....	10
3.2.2 Wegenetz.....	11
3.2.3 Bossengraben.....	11
3.2.4 Oberflächenentwässerung.....	11
3.2.5 Privatgrundstücke.....	11
3.3 Städtebauliche Kennwerte.....	12

4. Umweltbericht	13
4.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	13
4.2 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen.....	13
4.2.1 Rechtsgrundlagen.....	13
4.2.2 Fachplanerische Vorgaben.....	13
4.2.3 Schutzgebiete.....	15
4.3 Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands.....	16
4.3.1 Landschaftsgeschichte und derzeitige Flächennutzung.....	16
4.3.2 Schutzgüter.....	18
4.3.3 Prognose des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung.....	28
4.4 Zusammenfassende Bewertung, Zielkonzept.....	28
4.4.1 Pflanzen, Tiere, Lebensräume.....	28
4.4.2 Boden.....	29
4.4.3 Wasser.....	29
4.4.4 Klima, Immissionen, Energieeffizienz.....	29
4.4.5 Landschaftsbild, freiraumbezogene Erholung.....	29
4.5 Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planung.....	32
4.5.1 Pflanzen und Tiere.....	32
4.5.2 Boden.....	33
4.5.3 Wasser.....	33
4.5.4 Klima, Luft.....	34
4.5.5 Landschaftsbild, freiraumbezogene Erholung.....	34
4.6 Maßnahmen.....	35
4.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Eingriffen.....	35
4.6.2 Ausgleichsmaßnahmen, Entwicklungsmaßnahmen.....	36
4.6.3 Festsetzungsempfehlungen für den Bebauungsplan.....	36
4.6.4 Bilanz.....	38
4.7 Planungsalternativen.....	41
4.8 Umsetzung der Maßnahmen, Kosten.....	41
4.9 Zusammenfassung.....	41
5. Inhalte des Bebauungsplans	42
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	42
5.2 Erschließung und Versorgung.....	43
5.3 Grün und Umwelt.....	43
5.4 Gestaltung.....	44

5.5	Hinweise und Empfehlungen.....	45
5.6	Strukturdaten.....	45
6.	Kostenschätzung und Finanzierung.....	45
6.1	Geschätzte Ausgaben.....	45
6.1.1	Straßenbau.....	45
6.1.2	Vermessung.....	45
6.1.3	Freiraumplanung.....	45
6.1.4	Entwässerung.....	46
6.1.5	Leitungen der Städtischen Werke.....	46
6.1.6	Grunderwerb.....	46
6.1.7	Gesamtkosten.....	46
6.2	Geschätzte Einnahmen.....	46
7.	Gesamtabwägung.....	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches im Stadtteil Fasanenhof.....	2
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen.....	3
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.....	4
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes.....	4
Abbildung 5:	Die drei Planungsalternativen (o.M.).....	9
Abbildung 6:	Das städtebauliche Konzept (o. M.).....	10
Abbildung 7:	Umgebungslärmkartierung Hessen 2012.....	15
Abbildung 8:	Historische Kartenausschnitte 1909, 1928, 1955.....	16
Abbildung 9:	Historische Kartenausschnitte von 1964 und 1974.....	17
Abbildung 10:	Historische Kartenausschnitte von 1983 und 2004.....	17
Abbildung 11:	Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen.....	18
Abbildung 12:	Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen.....	20
Abbildung 13:	Geologische Karte.....	21
Abbildung 14:	Gesamtbewertung der Bodenfunktionen.....	22
Abbildung 15:	Verlauf des Bossengrabens.....	23
Abbildung 16:	Klimafunktionen (ZRK, 2009).....	24
Abbildung 17:	Einwohnerverteilung und Grünflächeneinzugsbereiche.....	26
Abbildung 18:	Fahrradrouten.....	27
Abbildung 19:	Vorschlag für nördliche Fortsetzung des Bossentalgrünzugs.....	32
Abbildung 20:	Grünordnung.....	38

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

In der Stadt Kassel besteht aufgrund einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren und nicht zuletzt wegen eines generell zunehmenden Trends zurück in die städtisch-urbanen Räume eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland, die das Angebot übersteigt. Der zur Überplanung vorgesehene, infrastrukturell gut angebundene Bereich im Stadtteil Fasanenhof bietet die Möglichkeit einer städtebaulichen Arrondierung durch Wohnbauflächen. In Anlehnung an die angrenzende vorhandene Bebauung sollen drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser in lockerer Bauweise entstehen. Bis zu 80 neue Wohnungen können so entstehen. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Kassel.

Zugleich sollen im Rahmen der Planung die lokale Grünverbindung des Bossentals ergänzt und ausgebaut sowie fehlende Wegeverknüpfungen geschlossen werden. Der bisher im Bereich des Nordfriedhofs verrohrte Bossengraben soll innerhalb des geplanten Grünzugs ein offenes, naturnah gestaltetes Bett erhalten. Eine ursprünglich vorgesehene Erweiterung des Nordfriedhofes in diesem Bereich ist inzwischen überholt und wird nicht mehr weiterverfolgt. Das anfallende Niederschlagswasser soll über oberflächige Entwässerungsmulden am Rand der Straßen und Wege in Richtung eines zu errichtenden Rückhaltebeckens abgeleitet und Teil der Freiraumgestaltung werden.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 2,5 ha umfassende Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteils Fasanenhof, angrenzend an den vorhandenen Siedlungsbereich „Bromeisstraße“, an der Grenze zu Wolfsanger. Die Fläche ist derzeit im Wesentlichen eine zwischen Siedlungsfläche und Friedhof gelegene Ackerparzelle.

Das Gebiet wird wie folgt eingrenzt: Im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Felsenkeller“, im Westen durch die Mitte der Bromeisstraße und deren Verlängerung nach Süden sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 25/2, Flur 1, im Norden durch die südliche Begrenzung des Linderwegs und im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 23/2, Flur 1 sowie dessen Verlängerung nach Süden. Es werden somit im Einzelnen folgende Flurstücke erfasst: 25/3, 24/3, 24/2, 24/5, 32/1, 25/35, 25/36, , alle Flur 1, Gemarkung Wolfsanger und Teile der Flurstücke 34/13 und 29/6, Flur 20, Gemarkung Wolfsanger.

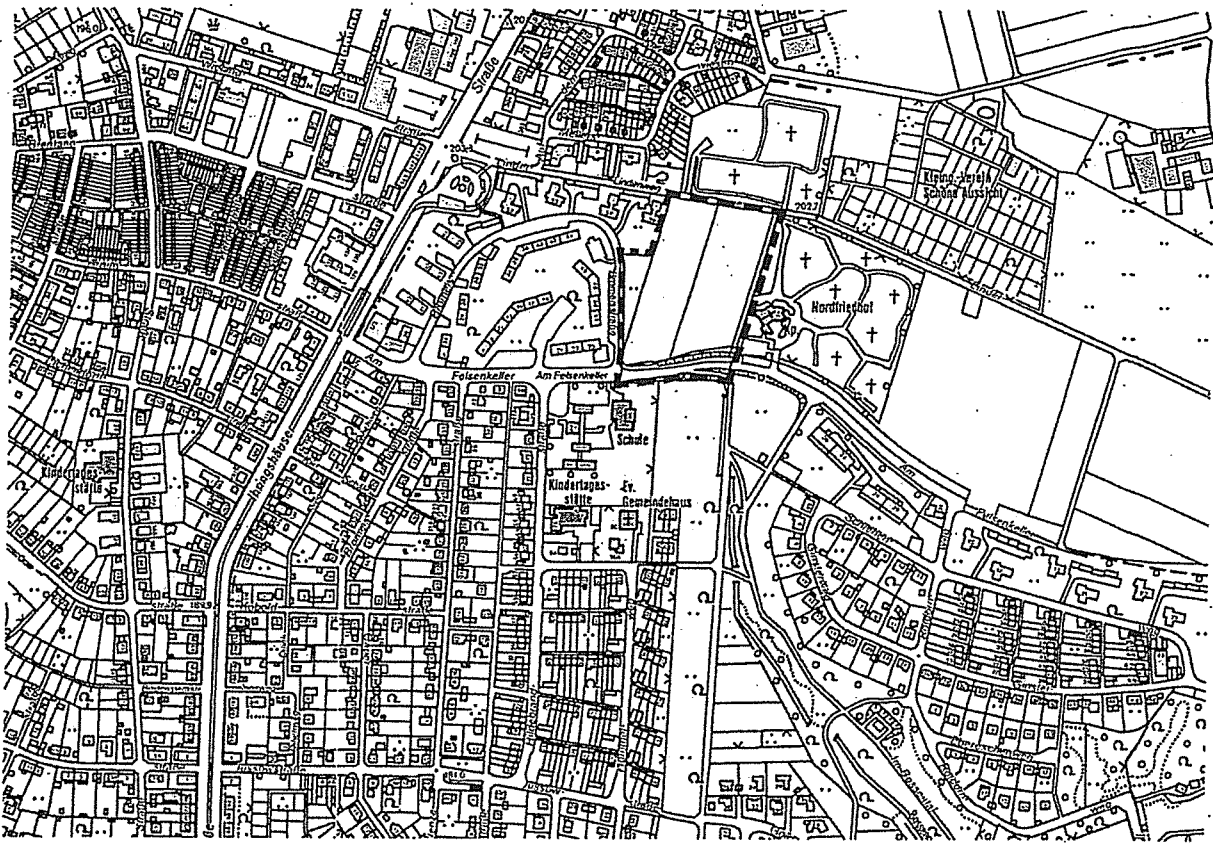


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches im Stadtteil Fasanenhof

1.3 Verfahren

1.3.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 31. März 2014 beschlossen, dass für das oben beschriebene Gebiet ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden soll. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im regulären Verfahren mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 und 4 BauGB. Als gesonderter Teil der Begründung wird gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt.

Mit dem Offenlegungsbeschluss erfolgt ein erneuter Aufstellungsbeschluss, da im westlichen Teil eine geringfügige Anpassung des Geltungsbereiches nötig ist. Ein schmaler Streifen der Bromeisstraße ist noch nicht endausgebaut. Da der Ausbau jedoch für die Ausführung der Planung von Bedeutung ist, wird das entsprechende Flurstück 25/35, Flur 1, Gemarkung Wolfsänger, Teil des Geltungsbereiches.

Da es sich bei den zu bebauenden Flächen, mit Ausnahme des o.g., derzeit noch in Privateigentum befindlichen Flurstückes, um städtische Liegenschaften handelt, sind weiterführende Planungssicherungs- bzw. Planverwirklichungsinstrumente wie z.B. eine Veränderungssperre oder eine Umlegung nicht erforderlich.

1.3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB lag der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Zeit von 14.07.2014 bis einschließlich 25.07.2014 im Amt für Stadtplanung, Bauauf-

sicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Dieses wurde am 5. Juli 2014 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) öffentlich bekanntgemacht. Am 24.07.2014 wurden die drei Planungsalternativen zudem öffentlich im Rahmen der 30. Sitzung des Ortsbeirates Fasanenhof vorgestellt. Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht. Der Ortsbeirat hat einen Beschluss gefasst, der in der Niederschrift vom 11.08.2014 dokumentiert wurde.

33 Ämter, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.07.2014 gem. § 4 (1) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 23 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligten eingereichten Stellungnahmen wurden geprüft und, soweit möglich bzw. erforderlich, im weiteren Verfahren berücksichtigt.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Übergeordnete Planungen / Planungsrecht

2.1.1 Regionalplan

Im Regionalplan Nordhessen 2009 sind im Bereich des Plangebietes drei sich überlagernde Kategorien ausgewiesen:

- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Bei Vorbehaltsgebieten handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Grundsätze der Raumordnung, die eine Vorgabe für nachfolgende Ermessensentscheidung sind. Im Rahmen der Abwägung kommt Ihnen ein besonderes Gewicht zu.

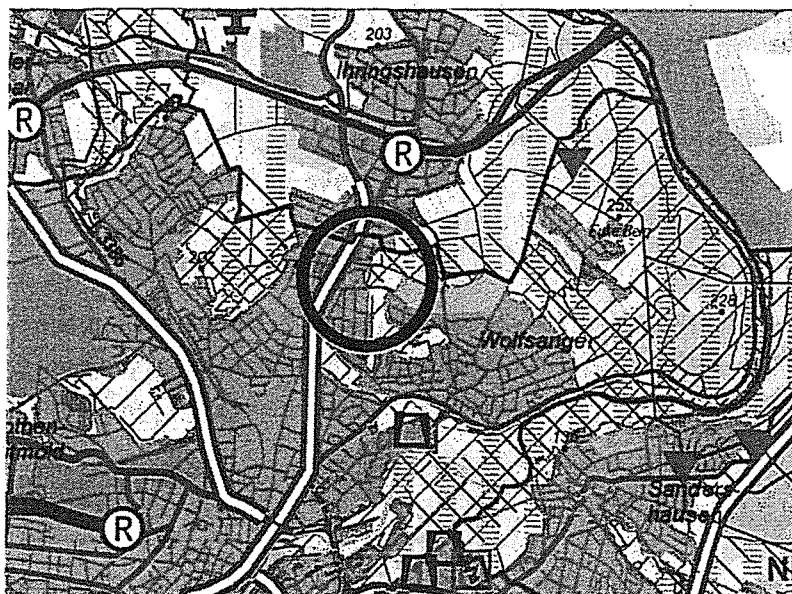


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen

2.1.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt im westlichen Teil in einer Tiefe von ca. 60 m Wohnbaufläche und im Osten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ als Teil einer zu sichernden Grünverbindung dar und konkretisiert somit die Aussagen des übergeordneten Regionalplanes. Der FNP hat als nachrichtliche Darstellung aus dem Nahverkehrsplan der Stadt Kassel zudem auf der Straße „Am Felsenkeller“ eine Planung der Verlängerung der Tramlinie zum Stadtteil Wolfsanger dargestellt.

Da die Stadt Kassel von der Friedhofsplanung Abstand genommen hat, wird in Abstimmung mit dem Zweckverband Raum Kassel (ZRK) der FNP im Rahmen einer der nächsten Änderungen angepasst und die Zweckbestimmung „Friedhof“ in „öffentliche Grünfläche“ geändert.

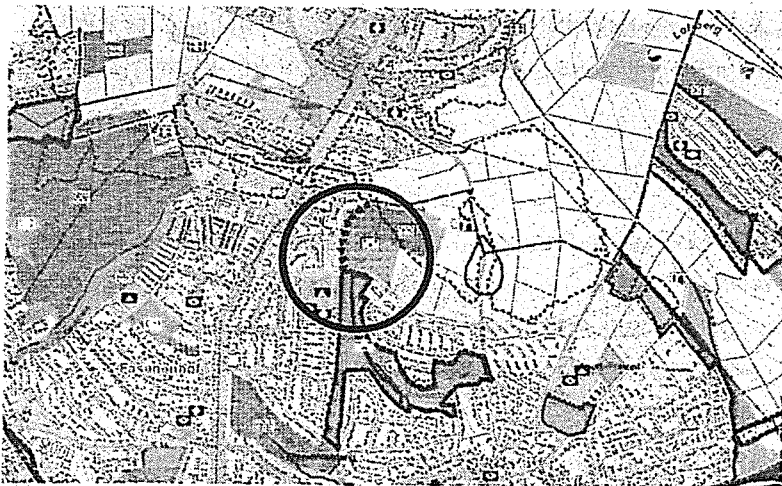


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

2.1.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsraumes Nr. 31 „Feldflur Wolfsanger / Bossental“. Der Grünzug des Bossentals soll über die Straße „Am Felsenkeller“ hinaus bis zur offenen Landschaft im Bereich Ihringshäusern weitergeführt werden. Dabei ist die Gestaltung einer ca. 15 – 20 m breiten öffentlichen Grünverbindung von besonderer Bedeutung, der Grünzug kann dabei aber auch Garten- und Friedhofsflächen beinhalten. Ferner wird die Offenlegung des hier verrohrten Bossengrabens unter Entwicklung eines möglichst naturnahen Gewässers mit Ufersaum angestrebt.

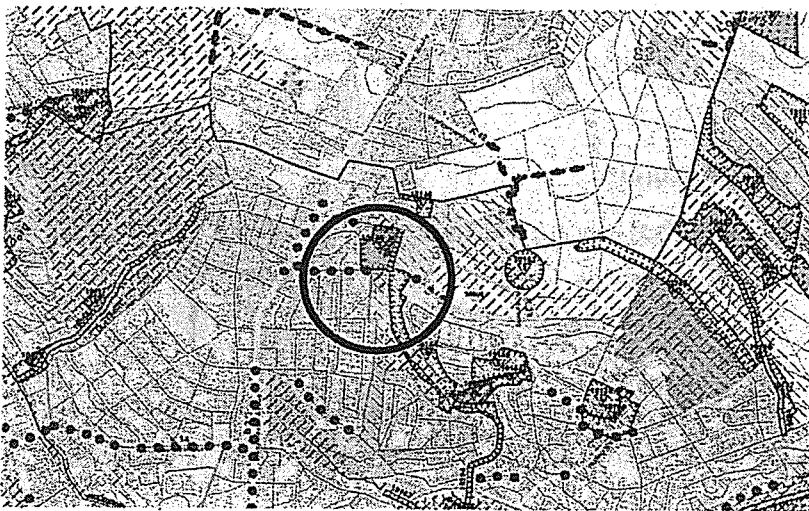


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes

2.1.4 Bestehender Bebauungsplan

Derzeit ist das gesamte Plangebiet Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. VI/42A „Nordfriedhof“ aus dem Jahr 1983. Er setzt im östlichen Teil des jetzigen Plangebietes Grünfläche mit der Zweckbestimmungen „Friedhof“ sowie im westlichen „Öffentliche Grünanlage“ fest. Getrennt werden die beiden Bereiche durch eine geschlossene Pflanzbindung in Nord-Süd-Richtung, die dicht mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Im Südosten an der Straße „Am Felsenkeller“ ist eine Stellplatzanlage vorgesehen. Der nordöstliche Planbereich ist hier noch als ehemalige Bergbaufläche gekennzeichnet.

Da die in der Vergangenheit geplante Friedhofserweiterung nicht mehr weiterverfolgt wird, besteht auch keine Notwendigkeit mehr für das festgesetzte Planungsrecht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/4 werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI/42A für diesen Teilbereich aufgehoben.

2.1.5 Klimaschutzkonzept

Im November 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Kassel beschlossen. Hierin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und „100 % Erneuerbare Energie Regionen“ nachkommen und den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 reduzieren kann.

Ein Handlungsfeld dabei ist die „Energieoptimierte Planung und energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten“. Neben der Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan zählen hierzu z.B. auch die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge sowie in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauleuten. Im Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz sind Gebäude im besten Falle so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO₂-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgaben hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und das EEWärmeG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen).

2.1.6 Entwicklungsprogramm Wohnbauland

Im Entwicklungsprogramm Wohnbauland der Stadt Kassel aus dem Jahr 2005 ist die Fläche als Potential der ersten Prioritätsstufe ausgewiesen. Es sieht auf ca. 1 ha Fläche ca. 30 Wohneinheiten vor.

2.1.7 Satzungen

Für das Plangebiet ist die „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

Im Plangebiet gilt zudem die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.

Das Flurstück 25/3 an der Bromeisstraße liegt laut Satzung über die Festlegung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 2 BBauG vom 03. Juni 1978 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Aufgrund der Überlagerung durch den o.g. rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VI/42A „Nordfriedhof“ gilt hier jedoch Planungsrecht gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

2.1.8 Bombenabwurfgebiet

Die Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Kontakt: Regierungspräsidium Darmstadt, Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

2.1.9 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Durch die Planung werden weder Kulturdenkmale noch Gesamtanlagen gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich umfasst zudem keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es ist zu prüfen, ob der öffentliche Grünzug als Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Bossental als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden kann.

2.1.10 „Kunstwerk 7.000 Eichen“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht vom Kunstwerk 7.000 Eichen“ betroffen.

2.2 Heutige Situation / Bestand

2.2.1 Umgebung

Die Umgebung des Plangebietes ist insgesamt sehr heterogen. Im Detail finden sich hier aber unterschiedliche Quartiere von relativ homogener Prägung.

Entlang der ringförmig verlaufenden Bromeisstraße befindet sich ein Wohngebiet der 1960er Jahre, das ursprünglich im westlichen Teil des Plangebietes seine Fortsetzung in ähnlicher Typologie finden sollte. Es besteht aus viergeschossigen Zeilenbauten mit Satteldach sowie sechs- bis neugeschossigen Punkthäusern mit Flachdach. Zwischen den Gebäuden befindet sich halböffentlich geprägtes „Abstandsgrün“ mit mittelgroßen bis großen Bäumen. Die Erschließung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt über die Bromeisstraße. Straßen und Wege wurden in einer organischen Struktur angelegt. Die Verkehrsbelastung ist hier als gering einzustufen. Das Parken erfolgt im Straßenraum und in Garagen.

Eine Fußgängerverbindung nach Norden zum Linderweg besteht nur über einen schmalen, provisorischen und nicht öffentlichen Trampelpfad.

Nordwestlich des Plangebietes liegt ein Wohngebiet aus den 1980er Jahren mit ein- bis zweigeschossigen Reihen- und Einzelhäusern sowie einzelnen dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern, jeweils mit Satteldach. Im Übergangsbereich zu diesem Quartier liegt ein ca. 1.000 m² großer Spielplatz.

Direkt im Norden an das Plangebiet angrenzend wurde eine Erweiterungsfläche für den Nordfriedhof angelegt, die bisher nur zum Teil durch neue Gräber belegt ist. Östlich an diesen grenzt eine Kleingartenanlage. In Ost-West-Richtung verläuft mit dem Linderweg eine Fuß- und Radwegeverbindung, die den Anschluss an die Tramendhaltestelle der Linien 3 und 7 „Ihringshäuser Straße“ und an den dortigen Nahversorger herstellt.

Östlich des Plangebietes befindet sich – abgetrennt durch einen Baumhain – der Nordfriedhof. Mit seiner von Norden nach Süden verlaufenden Durchwegung besteht hier im Nahbereich derzeit die einzige tatsächliche Möglichkeit, von der Straße „Am Felsenkeller“ zum Linderweg zu gelangen.

Südlich der Straße „Am Felsenkeller“ verläuft zum einen der Bossentalgrünzug mit einem Fuß- und Radweg, zum anderen liegt hier die Schule Bossental. Hier befindet sich auch die Haltestelle der Buslinien 20 und 27 „Schule Bossental“. Die Straße „Am Felsenkeller“ ist Sammelstraße für den nördlichen Teil Wolfsangers und Fasanenhofs und mündet im Westen auf Höhe der Tramhaltestelle „Arnimstraße“ in die Ihringshäuser Straße.

2.2.2 Plangebiet

Das Plangebiet bildet im Westen einen harten Übergangsbereich zwischen Stadt und Landschaft. Im Süden und Westen erfolgt eine Erschließung über die Straße „Am Felsenkeller“ und die Bromeisstraße, im Norden tangiert der Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Linderweg das Plangebiet. Der bebaubare Bereich des Plangebietes besteht aus einer Ackerfläche (Flurstück 24/3 und 24/2) sowie einer kleinen Rasenfläche (Flurstück 25/3). Das Gelände ist leicht um ca. 2 - 3% nach Süden geneigt. Die Straße „Am Felsenkeller“ verläuft hier auf einem ca. 1,00 m hohen Damm mit begleitenden Gehölzböschungen. Der Friedhof ist von der Ackerfläche ebenfalls durch Gehölzbestände abgeschirmt. Es ist keine Durchwegung vorhanden.

3. Planung

3.1 Städtebau

3.1.1 Städtebauliche Grundidee

Planungsziel ist es, eine qualitätsvolle städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes zu schaffen und so einen weichen Übergang von der Stadt zur Landschaft zu ermöglichen. Die Lage innerhalb des fußläufigen Einzugsbereiches des ÖPNV-Netzes bzw. von Nahversorgungs- und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Discounter an der Ihringshäuser Straße, Grundschule Bossental) gewährleistet eine nachhaltige Entwicklung. Derzeit bildet der Planbereich im Gefüge der Siedlungs- und Freiraumstruktur eine Barriere. Das Defizit fehlender Grünnetzungen und Durchwegungsmöglichkeiten soll durch die Ausbildung eines gestalteten Grünzuges, der auch der Erholung der Bewohner dient und mit dem Bossental-Grünzug verknüpft ist, sowie durch ein an die bestehenden Wege anknüpfendes Fuß- und Radwegenetz beseitigt werden. Westlich der Bromeisstraße soll in einer Tiefe von ca. 60 m ein Wohngebiet entstehen. In Anlehnung an die Umgebung ist hierfür eine lockere Bebauung in offener Bauweise mit einem hohen Freiflächenanteil vorgesehen. Der Anteil der Erschließungsflächen soll möglichst gering gehalten werden.

3.1.2 Planungsalternativen

Zu Beginn des Planungsprozesses wurde zunächst das Spektrum der städtebaulichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen untersucht. Im Ergebnis wurden drei mögliche Planungsalternativen im Maßstab 1: 1.000 erarbeitet. Im Sinne einer offenen Planungsdiskussion wurden die Entwurfsskizzen in der frühzeitigen Beteiligung gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB dem Ortsbeirat sowie Bürgern, Ämtern und Behörden zur Diskussion gestellt. Die Alternativen zeichneten sich durch folgende Merkmale aus:

- Alternative 1 sieht ausschließlich Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) vor (zweigeschossig an der Bromeisstraße, eingeschossig entlang der Grünfläche); die Grundstücksgrößen variieren je nach Typologie zwischen 110 und 750 m²; die Erschließung erfolgt über eine geschwungene Stichstraße mit Wendeanlage von der Bromeisstraße; der Grünzug hat im Süden eine Breite von ca. 35 m, im Norden von 80 m. Es sind ca. 20 – 25 Wohneinheiten möglich
- In Alternative 2 werden entlang der Straße „Am Felsenkeller“ zwei dominierende Mehrfamilienhäuser vorgeschlagen, entlang der Bromeisstraße zweigeschossige Reihenhäuser und an den Grünzug angrenzend eingeschossige Einzelhäuser; die Grundstücksgrößen der Einfamilienhäuser variieren je nach Typologie zwischen 150 und 800 m²; die Erschließung erfolgt über eine kurze Stichstraße mit zwei Ästen von der Bromeisstraße; die Breite des Grünzuges variiert zwischen 50 und 70 m. Bis zu 45 Wohneinheiten können so entwickelt werden.
- In Alternative 3 sind sechs Punkthäuser (viergeschossig an der Bromeisstraße, dreigeschossig entlang der Grünfläche, jeweils ergänzt durch ein Staffelgeschoss) vorgesehen, die über je eine Stichstraße von der Bromeisstraße und der Straße „Am Felsenkeller“ erschlossen werden; das Parken kann trotz der relativ hohen Zahl von bis zu 85 Wohneinheiten oberirdisch organisiert werden; der Grünzug hat im Süden eine Breite von ca. 35 m, im Norden von 110 m.

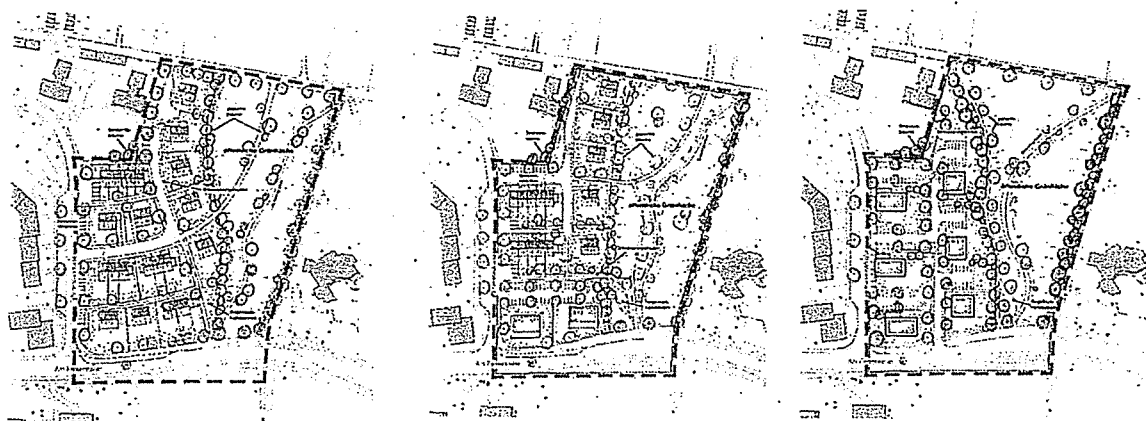


Abbildung 5: Die drei Planungsalternativen (o.M.)

3.1.3 Städtebauliches Konzept

Aufgrund der Nähe zu der im Westen an das künftige Baugebiet grenzenden Bebauung mit viergeschossigen Zeilenbauten und bis zu neugeschossigen Punkthäusern, einer vermehrten Diskussion zum Bedarf an Mietwohnungen in der Stadt Kassel sowie allgemein wegen des sparsamen Umganges mit Grund und Boden, soll hier ein attraktives Angebot an Geschosswohnungsbau realisiert werden. Zur Weiterbearbeitung wurde daher die Alternative 3 (Geschosswohnungsbau) ausgewählt und überarbeitet.

Es ist eine lockere städtebauliche Struktur aus sechs Punkthäusern vorgesehen. Entlang der Bromeisstraße orientieren sich Gebäudehöhe und Geschossigkeit mit 16,00 m sowie vier Geschossen und einem möglichen Staffelgeschoss an den Zeilengebäuden in der Bromeisstraße. Der Übergang zur Grünfläche im östlichen Teil wird durch eine niedrigere Bebauung mit 13,00 m Höhe sowie drei Geschossen mit möglichem Staffelgeschoss geschaffen. Da die Schaffung von Gründächern ermöglicht werden soll, sind ausschließlich Flachdächer vorgesehen.

Die Durchlässigkeit des Quartiers wird auch durch ein durchgängiges Wegenetz hervorgehoben, dass an das bestehende Wegenetz angeschlossen ist. So wird ein von Süden nach Norden verlaufender Radweg durch die Grünfläche und eine Wegeverbindung von der neuen Bebauung in den Grünzug geführt. Die Wege erhalten eine Breite von 3,00 m, so dass sich unterschiedliche Nutzer begegnen können.

Die kurze Stichstraße kann aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommen als Mischverkehrsfläche ausgestaltet werden. Die Fläche soll so gestaltet sein, dass sie auch eine Aufenthalts- und Begegnungsfunktion für das neue Quartier gewährleisten kann, die Anlage von Sitzbänken oder ähnlichem ist möglich. Der Wendehammer dient auch als zentraler Quartiersplatz.

Es werden sechs etwa 1.300 m² bis etwa 2.250 m² großen Baugrundstücke gebildet. Das nordwestliche Grundstück hat mit Abstand die größte Fläche und bietet sich somit für Bewohner mit besonderen qualitativen und quantitativen Ansprüchen an den Freiraum wie z.B. Baugemeinschaften an.

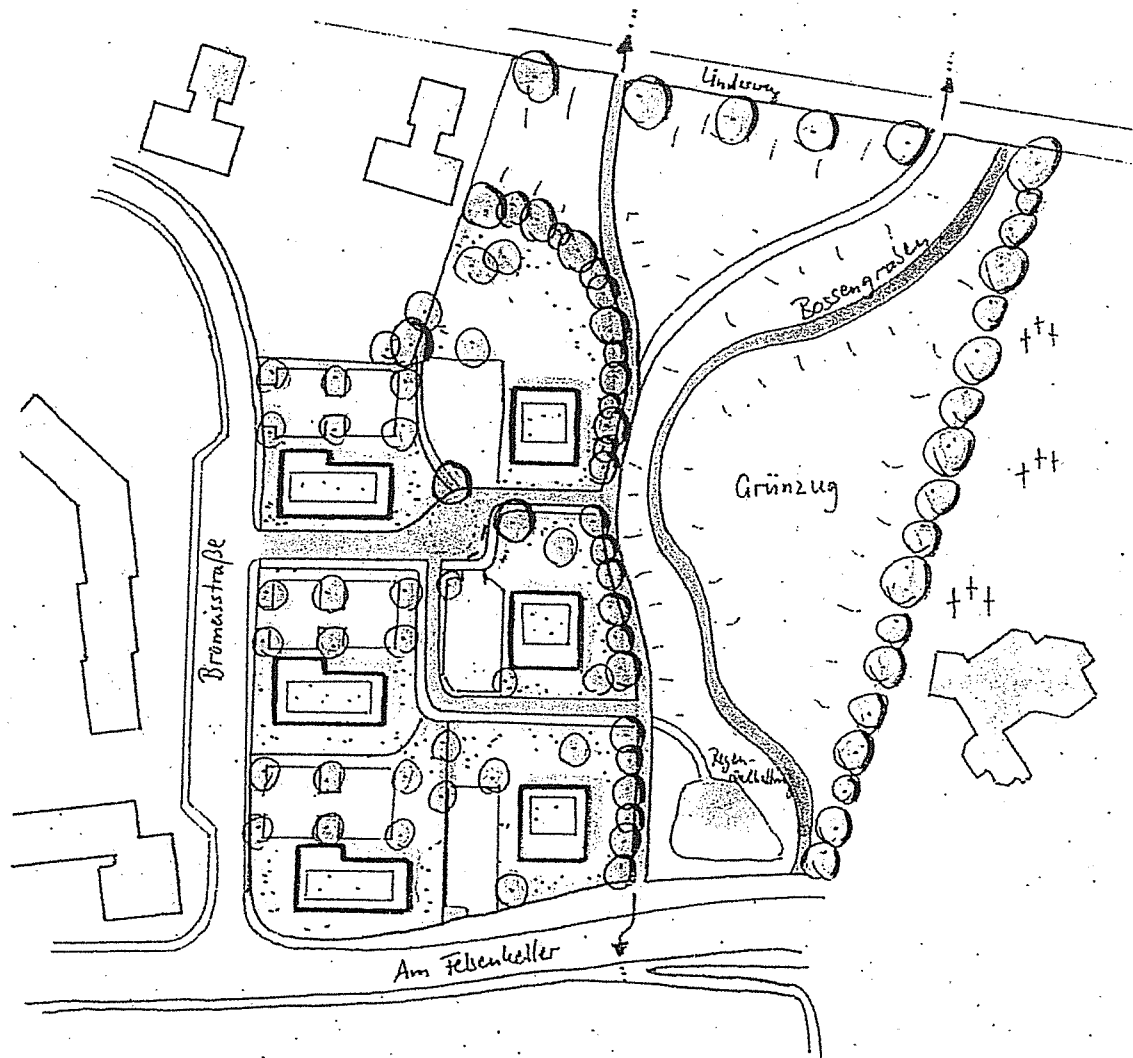


Abbildung 6: Das städtebauliche Konzept (o. M.)

3.2 Freiraumplanung

3.2.1 Grünzug

Das Konzept sieht einen optisch zusammenhängenden Grünzug vor, der im Talverlauf eine überwiegend offene Fläche von ca. 40 m Breite im Süden und 110 m im Norden erhält und der im Osten und Westen von Gehölzbeständen eingerahmt wird. Der Talverlauf wird so betont und eine zusammenhängende Raumwirkung erzielt. Die Grünfläche ist als offene Wiesenfläche entlang des neu zu schaffenden naturnah gestalteten Bachbettes für den Bossengraben geplant. Die Anpflanzung einzelner Baum- und Gehölzgruppen erzeugt ein harmonisches Orts- und Landschaftsbild.

Durch Sitzelemente soll ein wohnortnaher Erholungsraum für die Bewohner des neuen Quartiers und darüber hinaus geschaffen werden. Die Integration von naturnahen Spielmöglichkeiten für Kinder soll den vorhandenen Spielplatz am Linderweg ergänzen.

Zur Betonung des Talverlaufs des Bossengrabens und Wiederherstellung des räumlichen Zusammenhangs mit den südlich der Straße „Am Felsenkeller“ anschließenden Grünflächen im Talverlauf des Bossengrabens soll der Gehölzbestand auf den Böschungen der Straße „Am Felsenkeller“ ausgelichtet, aufgeastet und somit optisch ‚geöffnet‘ werden.

Im südlichen Teilbereich der Grünfläche wird ein für die Drosselung des Regenwassers erforderliches Regenrückhaltebecken gestalterisch integriert. Es soll durch Erdbauweise und Raseneinsaat einen natürlichen Charakter als Feuchtbrache erhalten.

3.2.2 Wegenetz

Der Hauptweg im Grünzug soll am Westrand verlaufen. So kann die Verbindung vom Bossentalgrünzug über den Nordteil des Nordfriedhofs in die freie Landschaft hergestellt werden. Außerdem ist innerhalb der Grünfläche eine weitere Wegeverbindung nach Nordosten als Anschluss an den Hauptweg im Nordteil des Nordfriedhofs und den östlichen Linderweg vorgesehen. Somit wird die geplante Grünfläche in das übergeordnete Wegenetz für den Fuß- und Radverkehr eingebunden und für die freiraumbezogene Erholung erschlossen.

3.2.3 Bossengraben

Der bisher im Bereich des Nordfriedhofs verrohrte Bossengraben soll innerhalb des geplanten Grünzugs ein offenes, naturnah gestaltetes Bett erhalten. Es sind eine flache Modellierung, ein leicht mäandrierender Verlauf und die Entwicklung eines beidseitigen, ca. 10 m breiten Uferstreifens als Staudenflur mit einzelnen Ufergehölzgruppen vorgesehen.

Da derzeit in den verrohrten Graben auch das Regenwasser der Siedlung nordwestlich des Plangebietes eingeleitet wird, soll hierfür nordöstlich des Plangebietes unter dem Linderweg ein kleines unterirdisches Entflechtungsbauwerk entstehen. So wird eine Trennung des Gewässers „Bossengraben“ von der Regenwasserkanalisation erzielt.

3.2.4 Oberflächenentwässerung

Das Regenwasser aus den geplanten Bauflächen soll getrennt gesammelt, in offenen Gräben entlang der Straßen und Wege geführt und über ein ca. 160 m³ großes, naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken in den Bossengraben abgeleitet werden. Diese Maßnahmen verringern die Beeinträchtigung der Grundwasserbildung im Baugebiet, bewirken eine Rückhaltung und Drosselung des Regenwassers sowie eine Verbesserung des Kleinklimas.

Während eine Kanalentwässerung aufgrund anderer technischer Leitungen mit ca. 1,50 bis 2,00 m Tiefe zu Problemen beim Anschluss an das Regenrückhaltebecken führen könnte, ist eine Oberflächenentwässerung in diesem Punkt unproblematisch. Bei einem prognostizierten Durchfluss von 0,15 – 0,30 m³/s, einer Sohlbreite von 0,50 m und einer Böschungsneigung von 45 ° ist mit einer Grabenbreite von maximal 2,00 m zu rechnen (Stand: März 2015).

Da die Gräben die Funktion eines ‚offenen Kanals‘ erfüllen, dienen sie zur Ableitung von Niederschlagswasser von öffentlichen und privaten Flächen. Bau und die Unterhaltung soll daher durch KASSELWASSER erfolgen. Somit fallen für die privaten Flächen neben der Gebühr für Schmutzwasser auch die Gebühren für Niederschlagswasser an.

3.2.5 Privatgrundstücke

Durch die Anpflanzung landschaftstypischer Laubbäume und Sträucher auf den Privatgrundstücken, einen Mindestanteil von begrünter Fläche sowie durch flächenhafte Gehölzpflanzungen im Bereich der Siedlungsränder zum geplanten Grünzug sollen die Bauflächen auch Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erfüllen können und die Versiegelung gering gehalten werden. Die Stellplatzanlagen

sollen räumlich auf Teilbereiche der Grundstücke begrenzt werden und eine durchlässige Oberflächenbefestigung erhalten. Die Dächer sollen extensiv begrünt werden.

3.3 Städtebauliche Kennwerte

Insgesamt zeichnet sich der Entwurf durch einen hohen Anteil an öffentlichen und privaten Freiflächen aus. Mit einer neuen öffentlichen Verkehrsfläche von ca. 1.180 m² bei einem Nettowohnbauland von ca. 9.630 m² konnte zudem der Anteil an Erschließungsflächen auf ein Minimum reduziert werden. Eine hohe Wirtschaftlichkeit und geringe Versiegelung kann so erzielt werden. Das Verhältnis des Nettowohnbaulandes zur neuen öffentlichen Verkehrsfläche beträgt nahezu 9 zu 1. Als überbaubare Grundstücksfläche sind 2.250 m² vorgesehen. Diese Fläche kann damit voll versiegelt werden. Durch notwendige Stellplätze wird je nach tatsächlicher Wohnungsanzahl zusätzlich ca. 1.500 - 2.500 m² Fläche teilversiegelt. Mit ca. 11.440 m² hat die öffentliche Grünfläche den größten Flächenanteil im Plangebiet. Dieses steigert die Attraktivität des Quartiers, schafft eine ‚Adressbildung‘ (‚Wohnen am Bossentalgrünzug‘) und wertet auch die umliegenden Wohngebiete auf.

Die Geschossfläche beträgt ca. 9.000 m². Insgesamt wird bei der Planung von bis zu 80 neuen Wohneinheiten (WE) ausgegangen. Ca. 220 neuen Bewohnern (Annahme Einwohnerzahl: WE x 2,75) kann so ein attraktives neues Zuhause geboten werden.

4. Umweltbericht

4.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

In den Kapiteln 1 bis 3 sowie 5 dieser Begründung sind der Planungsgegenstand, die Planungsinhalte und die Planungsziele ausführlich beschrieben. An dieser Stelle werden deshalb nur die Planinhalte und Planziele dargestellt, die in Bezug auf die Umwelt besonders relevant sind.

Ziel der Planung ist es, auf Grundlage der Darstellungen im Flächennutzungsplan im westlichen Teil des Plangebietes eine städtebauliche Arrondierung durch Wohnbauflächen zu ermöglichen sowie einen von Süden nach Norden verlaufenden Grünzug zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Das dem Planungsverfahren zugrunde liegende städtebauliche Konzept wird durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung durch sechs drei- bis viergeschossige Punkthäuser im Geschosswohnungsbau mit Dachbegrünung
- Entwicklung einer Grünfläche als nördliche Verlängerung des Bossentalgrünzuges
- Schaffung durchgängiger Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer
- Niederschlagsentwässerung entlang der Straßen und Wege in offenen Gräben
- Freilegung des verrohrten Bossengrabens

4.2 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

4.2.1 Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange von Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege - insbesondere des Naturhaushaltes - zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 BauGB). Außerdem ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Grundlage dafür ist die schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Fachbeitrags Grün und Umwelt.

4.2.2 Fachplanerische Vorgaben

4.2.2.1 Regionalplan und Umweltbericht zum Regionalplan (*Planausschnitt s. Kapitel 2.1.1*)

Der Regionalplan Nordhessen¹ trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (hellgelbe Flächen)
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (violette Schrägschraffur)
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (grüne Schrägschraffur)
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug nördlich angrenzend an das Plangebiet (grüne Balkenschraffur)

¹ Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen

4.2.2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Nordhessen (RP Kassel, 2000) charakterisiert das Plangebiet als mä-
ßig strukturierten, ackerbaulich geprägten Bereich. Im Entwicklungsplan des LRP werden für das Plan-
gebiet keine spezifischen Aussagen getroffen.

4.2.2.3 Flächennutzungsplan mit Umweltbericht (*Planausschnitt siehe Kapitel 2.1.2*)

Im Flächennutzungsplan² ist der Ostteil des Plangebiets als Grünfläche und Grünzug (grüne Dreiecksli-
nie) und der Westteil als Wohnbaufläche (hellrot) dargestellt.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan³ werden innerhalb und angrenzend an das Plangebiet kei-
ne Vorhaben behandelt.

4.2.2.4 Landschaftsplan (*Planausschnitt siehe Kapitel 2.1.3*)

Der Landschaftsplan⁴ nennt für das Plangebiet folgende Funktionen:

- Grünfläche mit Regelungen und Maßnahmen (s. u.)
- Funktionsfläche Landschaftsbild (Kuppenlagen zwischen nördlichem Stadtrand von Kassel und
Ihringshausen)
- Funktionsfläche Klima (entlang des Bossengrabens)

Folgende Ziele und Maßnahmen sind innerhalb des Plangebiets dargestellt:

- *„Weiterführung des Grünzugs Bossentals über die Straße ‚Am Felsenkeller‘ hinaus bis zur offenen
Landschaft im Bereich Ihringshausen in Abstimmung mit der Friedhofsplanung sowie mit Gemein-
de Fulda: Wesentlich ist die Entwicklung / Gestaltung einer ca. 15-20 m breiten öffentlichen
Grünverbindung. Im Übrigen kann der Grünzug auch Garten- oder Friedhofsflächen beinhalten.“*
- *„Offenlegung des verrohrten Oberlaufs des Bossengrabens, Entwicklung als möglichst naturnahes
Gewässer mit Ufersaum.“*

4.2.2.5 Grünzonenplan

Der Grünzonenplan des Zweckverbandes Raum Kassel⁵, der Konzepte für die Gemeindegrenzen über-
greifenden Grün- und Freiflächen entwickelt, sieht für das Plangebiet ‚Am Felsenkeller‘ die Verlänge-
rung des Grünzugs Bossental über die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche und Teile des nördlichen
Friedhofsbereichs bis zur freien Landschaft vor. Dabei wird der nördliche Friedhofsteil auf die bereits
belegten östlichen Bereiche reduziert und der Betriebshof ebenfalls in diesen Bereich verlegt. Auf der
Fläche des bisherigen Betriebshofes werden weitere Kleingärten vorgeschlagen.

4.2.2.6 Luftreinhalteplanung

Die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel⁶ beschreibt die Entwick-
lung der Schadstoffkonzentrationen im Ballungsraum Kassel, legt die Maßnahmen zur Verminderung
der Luftschadstoffe fest und gibt einen Ausblick auf die voraussichtliche Wirkung der Minderungsmaß-
nahmen auf die lufthygienische Situation.

² Zweckverband Raum Kassel (2007): Flächennutzungsplan

³ Zweckverband Raum Kassel (2008): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan des ZRK

⁴ Zweckverband Raum Kassel (2007): Landschaftsplan (Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.07.2007)

⁵ Zweckverband Raum Kassel (1998): Grünzonenplan

⁶ Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): 1. Fortschreibung Luftreinhalteplan
Ballungsraum Kassel

Mit der Veröffentlichung des Luftreinhaltplans durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im August 2011 wurde der Maßnahmenplan für alle Institutionen, die Verantwortung in den verschiedenen Maßnahmenbereichen haben, verbindlich.

4.2.2.7 Integriertes Klimaschutzkonzept

Für die Stadt Kassel wurde ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ erstellt, dessen Umsetzung im November 2012 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Ein Handlungsfeld dazu ist die „Energieoptimierte Planung und Energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten“. Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauleuten.

4.2.2.8 Lärminderungsplanung

In der ersten Stufe der Lärminderungsplanung sind Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio. Kfz / Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen / Jahr vom Land Hessen erstellt worden (s. folgende Planausschnitte). Aufbauend auf diesen strategischen Lärmkarten wurde vom Regierungspräsidium Kassel gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein Lärmaktionsplan erstellt. Kernstück des Lärmaktionsplanes ist neben der Beschreibung der Lärmbelastungssituation die Benennung von Maßnahmen zur Lärminderung:

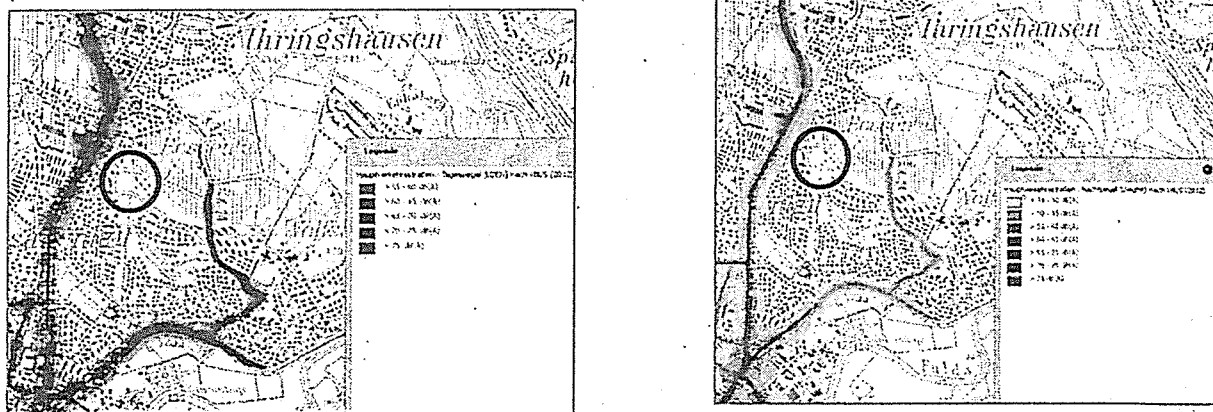


Abbildung 7: Umgebungslärmkartierung Hessen 2012⁷

4.2.3 Schutzgebiete

4.2.3.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (§§ 23 bis 29 BNatSchG) ausgewiesen. Der Bereich des Grünzugs entlang dem Bossengraben südlich der Straße ‚Am Felsenkeller‘ ist Teil des Landschaftsschutzgebiets der Stadt Kassel, das dort von der Straße ‚Am Felsenkeller‘ begrenzt wird.

Der westliche Teil des Plangebiets (Wiesenfläche östlich der Bromeisstraße) liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Kassel⁸, die Laubbäume ab einem Stammumfang von 80 cm und Nadel-

⁷ HLUg, 2012

bäume ab einem Stammumfang von 100 cm (gemessen in 1 m Höhe) schützt. In dem betroffenen Bereich sind jedoch derzeit keine Bäume vorhanden.

4.2.3.2 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Innerhalb des Plangebiets sind keine Schutzgebiete nach Wasserrecht (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete) ausgewiesen.

4.2.3.3 Denkmalschutz

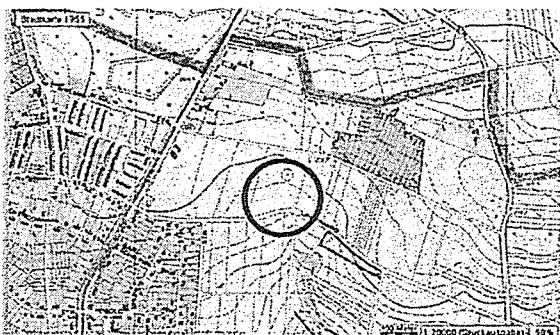
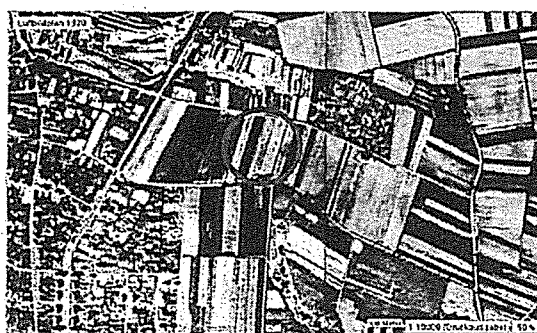
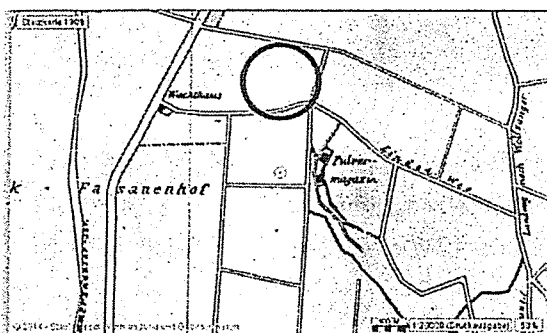
Im Plangebiet sind keine Elemente vorhanden, die dem Denkmalschutz unterliegen.

4.3 Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

4.3.1 Landschaftsgeschichte und derzeitige Flächennutzung

Das Gebiet zwischen Wolfsanger und Ihringshausen war bis zum Beginn des letzten Jahrhunderts ackerbaulich geprägt. Die Stadtentwicklung vollzog sich vor allem entlang der Ihringshäuser Straße. Im Nahbereich des Plangebiets waren als einzige Gebäude das ‚Pulvermagazin‘ im Bossental und ein Gehöft am Höheweg vorhanden. Die folgenden historischen Kartenausschnitte⁹ zeigen die Entwicklungen der letzten hundert Jahre:

In den 1920er Jahren entstand die Kleingartenanlage ‚Schöne Aussicht‘ nördlich des Linderweges (s. Luftbildausschnitt von 1928). Entlang der Ihringshäuser Straße entstand die Fasanenhofsiedlung.



oben links: Stadtplanausschnitt von 1909

oben rechts: Luftbild von 1928

links: Stadtplanausschnitt von 1955

Abbildung 8: Historische Kartenausschnitte 1909, 1928, 1955

⁸ Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 19. Mai 2008

⁹ Stadt Kassel / Vermessung und Geoinformation: Historisches Kassel

In den 1960er und -70er Jahren erfolgten Siedlungserweiterungen im Bereich der Straße ‚Am Felsenkeller‘ und der Bau der Schule in der Hildebrandstraße.

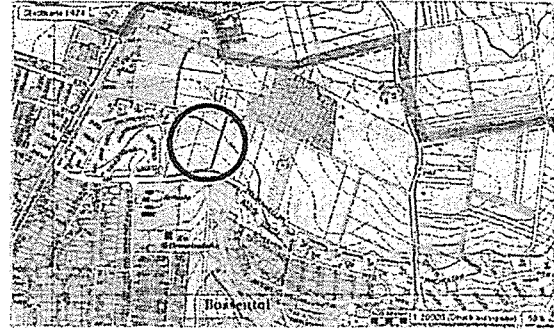
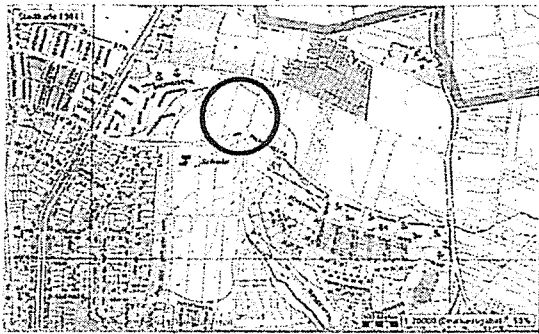


Abbildung 9: Historische Kartenausschnitte von 1964 und 1974

Auf dem Stadtplanausschnitt von 1983 ist der südliche Teil des Nordfriedhofs erkennbar, bei dessen Anlage der Bossengraben in diesem Abschnitt verrohrt wurde. Nördlich der Bromeisstraße erfolgte weitere Bebauung (Reihenhäuser und Einzelhäuser) bis an die Stadtgrenze.

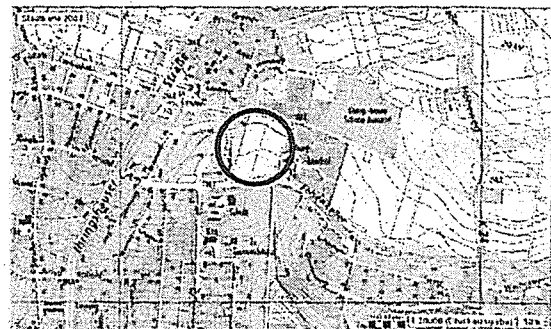
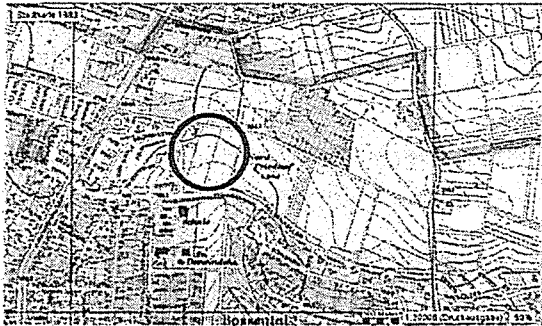


Abbildung 10: Historische Kartenausschnitte von 1983 und 2004

Heute wird der größte Teil des Plangebiets noch als Acker genutzt. Am Westrand des Gebiets zur Bebauung an der Bromeisstraße ist noch eine Wiesenfläche vorhanden. Am Südrand des Gebiets verläuft die Straße ‚Am Felsenkeller‘ mit begleitenden Gehölzböschungen. Die Flächennutzungen innerhalb des Gebiets verteilen sich folgendermaßen:

Biotop-/Nutzungstyp	m ²	%
Acker	19.720	77
Wiese	1.870	7
Gehölze, Säume	1.820	7
Schotterfläche (Parkplatz)	550	2
Befestigte Flächen	1.670	7
Summe	25.630	100

4.3.2 Schutzgüter

4.3.2.1 Pflanzen und Tiere, Lebensräume

Naturraum

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der naturräumlichen Haupteinheit ‚Kasseler Becken‘ (s. auch Ausschnitt der Geologischen Karte in Kap. 4.3.2.2). Die heutige potenziell natürliche Vegetation dieser von Löss geprägten Böden ist Perlgras-Buchenwald. Diese Pflanzengesellschaft würde sich bei Ausbleiben der Nutzung längerfristig dort entwickeln.

Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Ackerflächen: Der größte Teil des Geltungsbereichs (77 %) wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Grünland: Am Westrand des Plangebiets befindet sich entlang der Bromeisstraße eine kleine Wiesenfläche (Glatthaferwiese).

Einzelbäume, Baumgruppen: Größere Einzelbäume / Baumgruppen sind innerhalb des Plangebiets lediglich entlang der Straße ‚Am Felsenkeller‘ vorhanden (überwiegend Ahorn). Weiterer Baumbestand befindet sich im Bereich des Friedhofs, im Bossental und verstreut innerhalb der Siedlungsflächen.

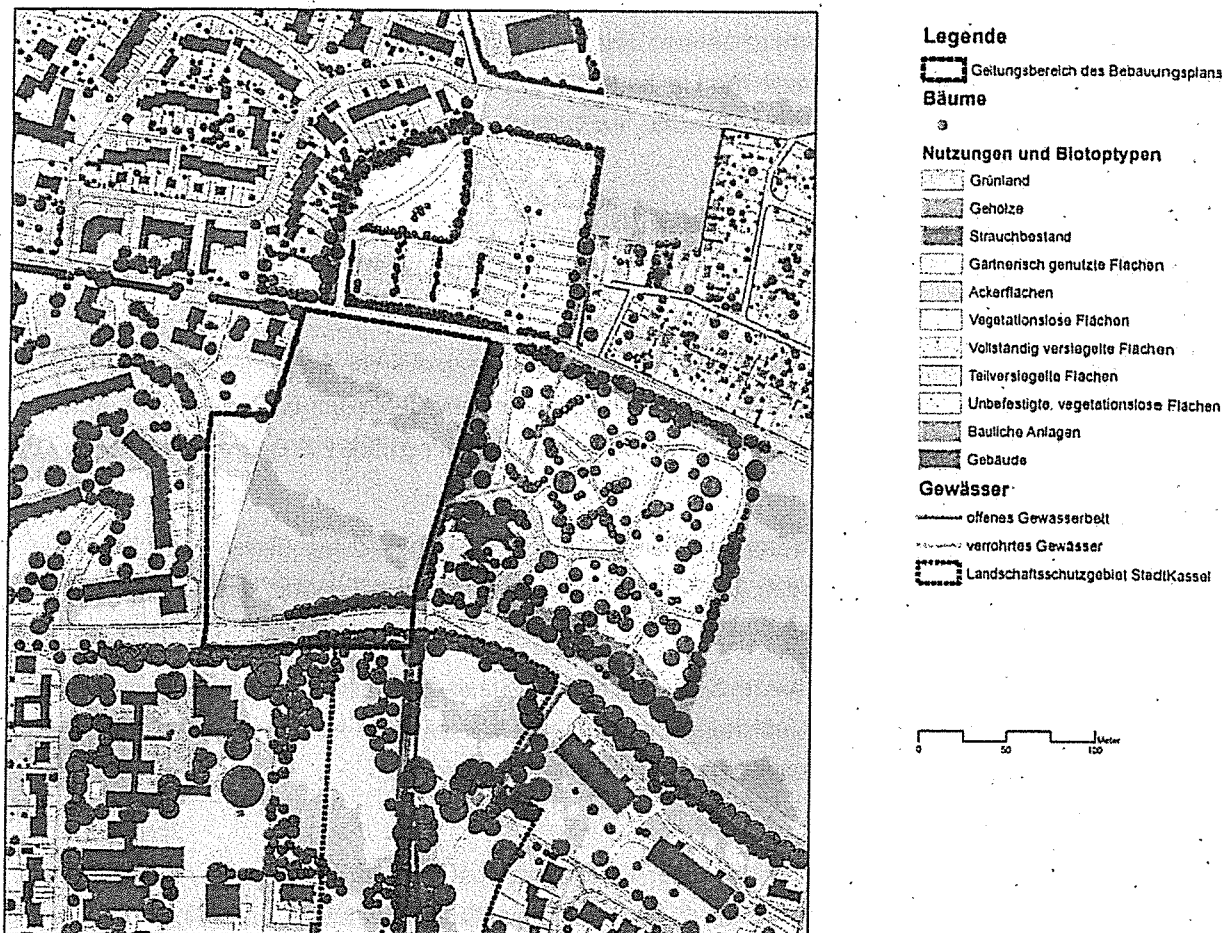


Abbildung 11: Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Tiere

Wie oben beschrieben sind im Plangebiet keine besonderen Biotoptypen vorhanden. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nur allgemeine Bedeutung als Tierlebensraum hat, zumal die Verbindung zu den nördlich und nordöstlich anschließenden Offenlandbereichen durch Straßen, Wege, Siedlungen, Kleingartenanlage und Friedhofsflächen eingeschränkt ist. Dennoch ist das Gebiet wegen seiner Lage zwischen den offenen Landwirtschaftsflächen im Nordosten und dem Grünzug im Bossental, der bis an die Fuldaaue heranführt, von Bedeutung im Hinblick auf die Biotopvernetzung.

Säugetiere: Wegen der isolierten Lage und der oben beschriebenen Biotopsituation sind im Plangebiet von den am Boden lebenden Säugetieren im Wesentlichen nur verbreitete und wenig spezialisierte Arten zu erwarten. Laut Fledermausgutachten¹⁰ der Stadt Kassel sind in diesem Bereich keine Schwerpunkte von Fledermauslebensräumen vorhanden. Gehölzränder zählen generell zu den für Fledermäuse geeigneten Jagdhabitaten.

Ältere Baumbestände mit Baumhöhlen sind potenziell als Sommerquartiere für Fledermäuse geeignet. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse). Sie zählen somit zu den streng geschützten Arten im Sinne des § 7 BNatSchG.

Vögel: Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sind im Plangebiet und dessen Umgebung vor allem Vogelarten der Hecken und Gehölze sowie der Siedlungen zu erwarten. Hier sind die zusammenhängenden Gehölzstreifen und großkronigen Einzelbäume im Bereich des Friedhofs und der angrenzenden Siedlungsflächen von Bedeutung.

Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb des Plangebiets ist aufgrund ihrer geringen Flächengröße und der umgebenden vertikalen Strukturen als Lebensraum für typische Offenland-Vogelarten wie z. B. die Feldlerche ungeeignet.

Amphibien, Reptilien: Innerhalb und im Nahbereich des Plangebiets sind keine Gewässer vorhanden, die für Amphibien geeignet wären. Das Gebiet wird allenfalls als Sommerlebensraum von einzelnen Amphibienarten wie z.B. Erdkröten genutzt, die von ihren Laichgewässern aus größere Wegstrecken zurücklegen können.

Auch für Reptilien ist das Gebiet ohne besondere Bedeutung. Gut besonnte steinige Bereiche als Lebensraum von Eidechsen sind nicht vorhanden. Die Gehölzrandbereiche um den Friedhof sind potenziell als Lebensraum für Blindschleichen geeignet.

Insekten: Die Gehölzrandbereiche mit hier meist nur schmalen Staudensäumen sind als Lebensraum für Insekten von allgemeiner Bedeutung. Ähnliches gilt auch für die Wiesenfläche am Westrand des Plangebiets, deren Bedeutung jedoch durch Begehen der Fläche eingeschränkt ist.

Zusammenfassende Bewertung

Die Biotopsituation im Plangebiet ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung mit angrenzenden Grün- und Parkanlagen sowie Siedlungsränder. Die vorhandenen Biotoptypen werden in Anlehnung an den Bewertungsrahmen der Kompensationsverordnung von Hessen folgendermaßen eingestuft:

¹⁰ Schürmann, S. et al. (1996): Fledermausgutachten für das Stadtgebiet Kassel

- Als bezogen auf das Plangebiet wertvollste Lebensräume werden die flächenhaften Gehölzbestände an den Rändern des Gebiets aus naturraumtypischen Arten und Gehölzsaumvegetation eingestuft (Biotoptypen mit über 30 Wertpunkten).
- Der mittleren Wertstufe wird Wiesenfläche am Westrand des Gebiets zugeordnet (Biotoptypen mit 20-30 Wertpunkten).
- Die intensiv landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen werden gering bewertet (Biotoptypen mit 10-20 Wertpunkten).
- Alle vegetationsfreien bzw. versiegelten Flächen werden sehr gering bewertet (weniger als 10 Wertpunkten).

Im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Tiere ist das Gebiet vor allem für Vogelarten der größeren Parks, Siedlungen und Siedlungsränder von Bedeutung.

Darüber hinaus hat das Gebiet als Verbindung zwischen dem Bossental und den nördlich-/ nordöstlich angrenzenden Offenlandbereichen Bedeutung für die Biotopvernetzung.

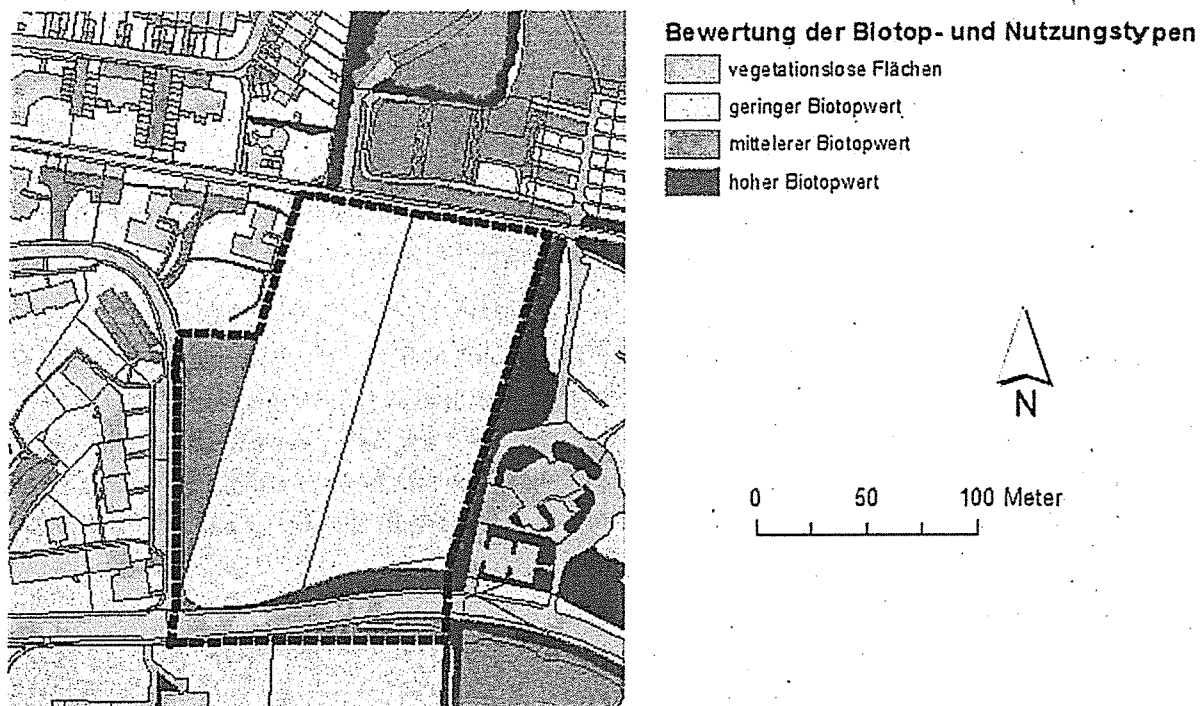


Abbildung 12: Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen

4.3.2.2 Boden

Gesteine

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Kasseler Beckens im Bereich des Oberen Buntsandsteins, der hier von einer Lössschicht überdeckt ist.

Relief

Das Plangebiet befindet sich am oberen Ende des Bossentals, einer hier leicht nach Süden geneigten flachen Mulde am Rand der Hochfläche zwischen Ihringshausen und dem nördlichen Stadtrand von Kassel. Der höchste Punkt liegt im Nordwesten am Linderweg auf ca. 201 m ü. NN, der tiefste Punkt im Bereich der Straße ‚Am Felsenkeller‘ auf ca. 197 m ü. NN, was einer durchschnittlichen Geländeneigung

von ca. 2,3 % entspricht. Der mittlere Teil des Gebiets ist optisch kaum wahrnehmbar etwa ein Meter eingetieft. Hier verlief früher der jetzt unter dem Friedhofsgelände verrohrte Bossengraben. Erst südlich anschließend an das Plangebiet (südlich der Straße ‚Am Felsenkeller‘) beginnt die ausgeprägte Talsituation des Bossengrabens.

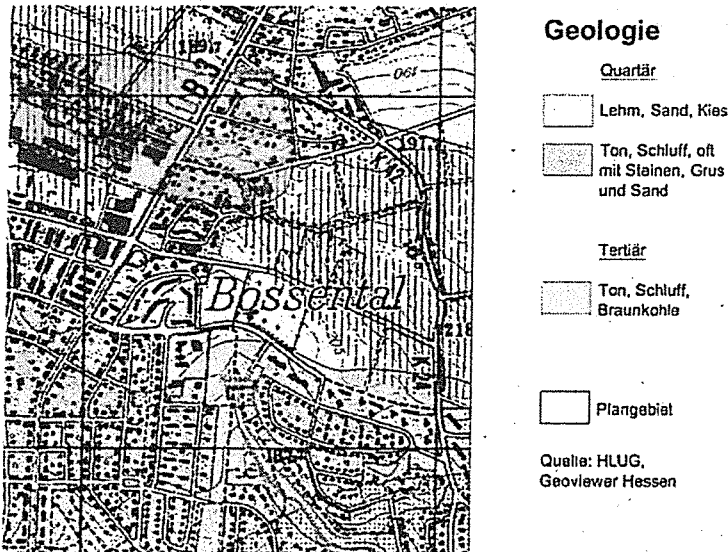


Abbildung 13: Geologische Karte

Die auf Löss verbreiteten Bodenarten (Parabraunerde, Braunerde) weisen eine hohe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit auf (A1-Standorte gemäß der Standortkarte von Hessen¹¹).

Gesamtbewertung der Bodenfunktionen

Mit Ausnahme der Straße ‚Am Felsenkeller‘ sind im Plangebiet bisher nur vegetationsfähige Böden vorhanden, die allerdings teilweise bereits stark verändert wurden. Dies trifft insbesondere auf den östlichen Randstreifen entlang der Bromeisstraße zu, der als Parkplatz genutzt wird, aber nicht versiegelt ist. Im Bereich der bewachsenen Böschungen entlang der Straße ‚Am Felsenkeller‘ wurden die natürlichen Bodenverhältnisse ebenfalls stark verändert, die Bodenfunktionen aber nur teilweise eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen

- Biotopentwicklungspotenzial
- Ertragsfähigkeit
- Feldkapazität
- Nitratrückhaltevermögen

wird der Südteil der Ackerfläche nördlich der Straße ‚Am Felsenkeller‘ entsprechend der Bodenfunktions-Gesamtbewertung der höchsten Wertstufe (Stufe 5) zugeordnet, der nördliche Teil der Ackerfläche der mittleren Wertstufe (Stufe 3).

Die Wiesenfläche am Westrand des Plangebiets, der Gehölzstreifen entlang der Westseite des Friedhofs und die Bereiche entlang der Straße ‚Am Felsenkeller‘ sind in der Bewertung des HLUG nicht enthalten.

¹¹ Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (1979): Standortkarte von Hessen – natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung

In der folgenden Abbildung werden auch diese Flächen in die Bewertung einbezogen und anhand derselben Kriterien¹² eingestuft.

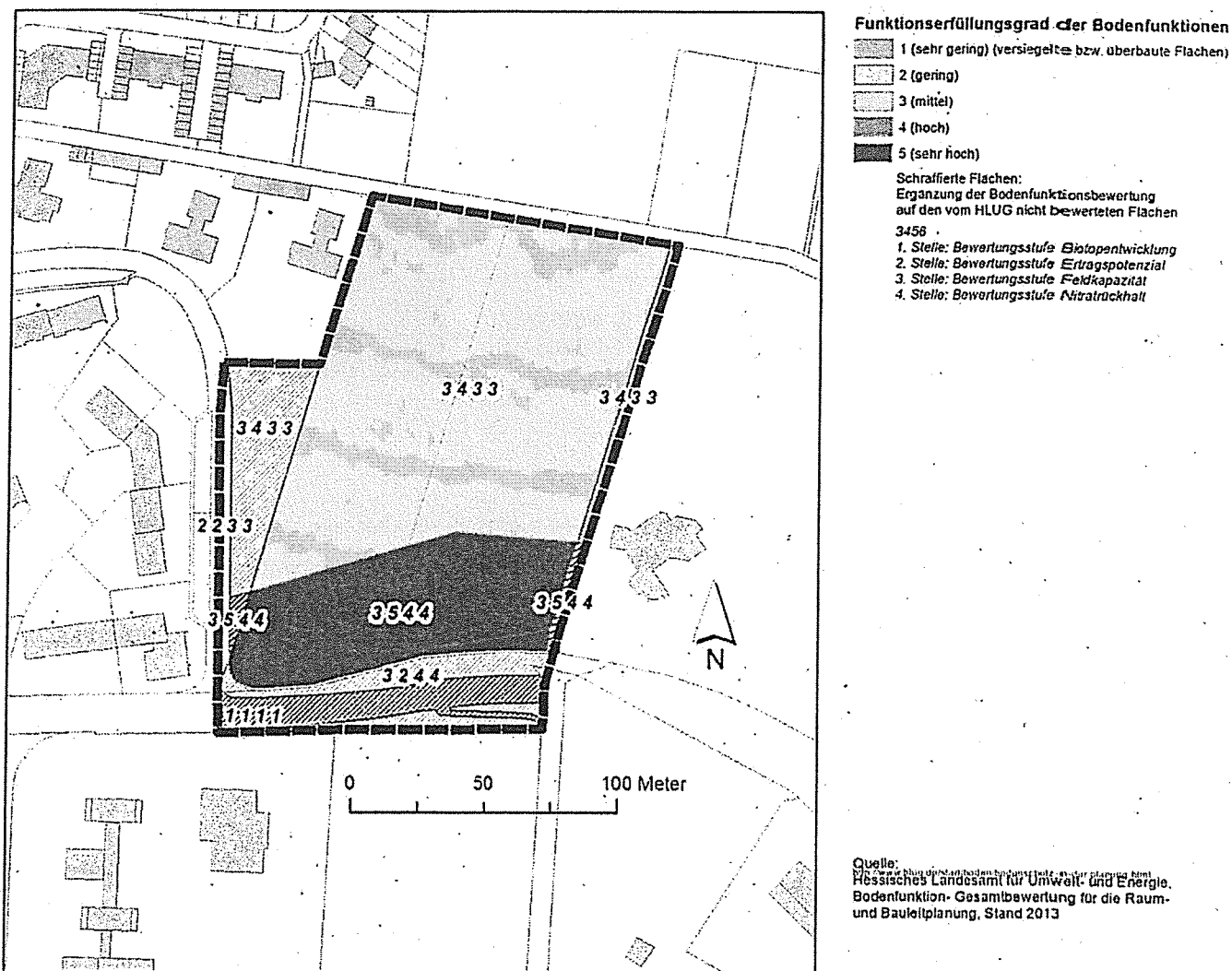


Abbildung 14: Gesamtbewertung der Bodenfunktionen

4.3.2.3 Wasser

Fließgewässer

Am Ostrand des Plangebiets verläuft der Bossengraben, der hier nur zeitweilig Wasser führt. Im Bereich des Nordfriedhofs ist der Graben verrohrt. Das offene Bett beginnt südlich der Straße ‚Am Felsenkeller‘.

¹² Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2013): Bodenfunktion: Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung; Methoden ID 242; Bearb.: Dr. Th. Vorderbrügge

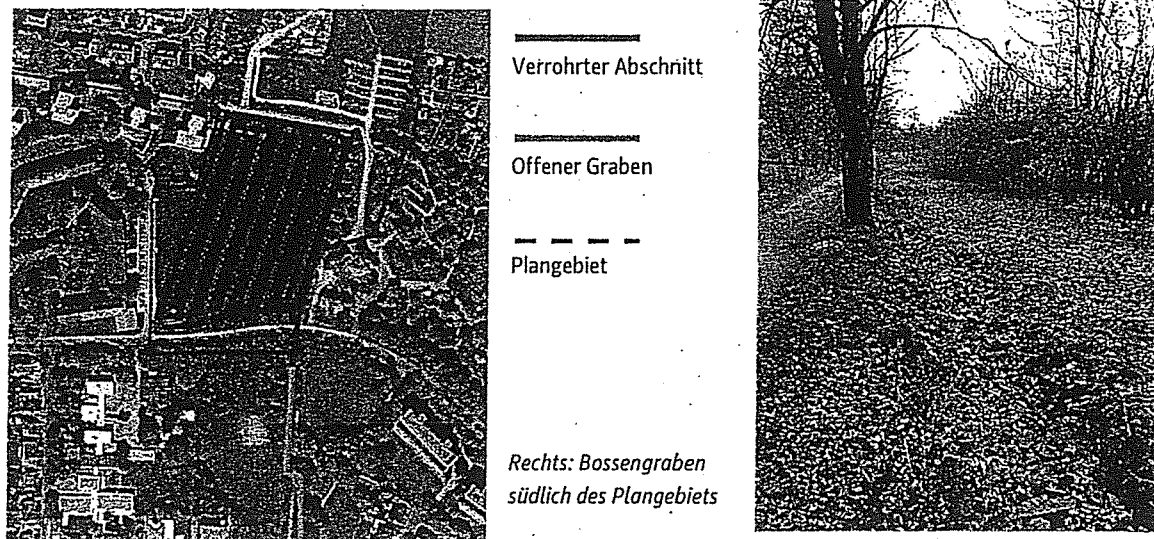


Abbildung 15: Verlauf des Bossengrabens

Grundwasser

Die mittel- bis grobkörnigen Sandsteinschichten des Mittleren Buntsandsteins weisen ergiebige Grundwasservorkommen auf (Stufe 4 der 5-stufigen Bewertungsskala der Hydrogeologischen Karte von Hessen¹³). Da das Hauptgrundwasserstockwerk unter mächtigen undurchlässigen Deckschichten liegt, ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sehr gering. Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit der Böden gering.

Da im Plangebiet bis auf den Bereich der Straße ‚Am Felsenkeller‘ keine überbauten bzw. versiegelten Flächen vorhanden sind, ist der Oberflächenwasserabfluss aus dem Gebiet bisher gering.

4.3.2.4 Klima, Immissionen

Klimaökologische Situation

Die klimatischen Verhältnisse in und um Kassel wurden in einem Klimagutachten¹⁴ des Zweckverbandes Raum Kassel untersucht und in einer Klimafunktionskarte dargestellt (s. Abbildung 16, folgende Seite). Das Plangebiet wird dort größtenteils als Bereich mit ‚Misch- und Übergangsklimaten‘ (Stufe 3 der 6-stufigen Bewertungsskala) charakterisiert. Im Westen grenzen dicht bebaute ‚Überwärmungsgebiete‘ an, im Norden und Osten offene Landschaftsbereiche mit der Funktion als ‚Frischluftentstehungsgebiete‘. Der südlich an das Plangebiet anschließende Bossengraben erfüllt die klimatischen Funktionen einer Kaltluftabfluss- und Ventilationsbahn, die in Verbindung mit der Fuldaaue steht.

Die geschlossenen Gehölzbestände auf den Böschungen der Straße ‚Am Felsenkeller‘ stehen quer zur Strömungsrichtung und stellen dadurch in gewissem Umfang ein Hindernis für die Ventilation dar. Versiegelte Flächen mit ungünstigen Wirkungen auf das Kleinklima (Aufwärmungstendenzen, Staubeentwicklung) beschränken sich im Plangebiet bisher auf die Straße ‚Am Felsenkeller‘.

¹³ Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - Abt. ländlicher Raum (1995): Standortkarte von Hessen - hydrogeologische Karte, Bl. 4722 Kassel

¹⁴ Zweckverband Raum Kassel (2009): Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel, bearbeitet durch die Universität Kassel, Fachgebiet Umweltmeteorologie, Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung; Prof. Dr. L. Katzschner, Dipl. Ing. S. Kupski, Dipl. Ing. R. Burghardt



Abbildung 16: Klimafunktionen (ZRK, 2009)

	<p>Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet</p> <p>Entwicklungen auf südöstlich exponierten Flächen im Kasseler Stadtgebiet und in Hiestal behindern den Hangwind; Entwicklungspotential befindet sich in Fuldatal, unter Beachtung der Hangneigung und Abflussrichtungen der Luftleitbahnen und Durchlüftungsbahnen.</p>	<p>Hoch aktiv, vor allem kaltluftproduzierende Flächen im Außenbereich; Größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung.</p>
	<p>Frischluftentstehungsgebiet</p> <p>Vermeidung von Barrierewirkung oder Emissionsquellen auf diesen Ventilationsflächen; Mögliches Entwicklungspotential befindet sich vor allem in Fuldatal, unter Beachtung der Hangneigung und Abflussrichtungen der Luftleitbahnen und Durchlüftungsbahnen.</p>	<p>Flächen ohne Emissionsquellen; Hauptsächlich mit dichten Baumbestand und hoher Filterwirkung.</p>
	<p>Misch- und Übergangsklima</p> <p>Entwicklungen im Siedlungsbereich und in der direkten Nachbarschaft von Überwärmungsklimaten eingeschränkt möglich, die Vernetzung dieser Flächen aufrecht erhalten; Abflussrichtungen der Luftleitbahnen und Durchlüftungsbahnen beachten; Flächen in Fuldatal sind geeignete Entwicklungsbereiche.</p>	<p>Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil, geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimazonen.</p>
	<p>Überwärmungspotential</p> <p>Auf benutzbare, unbebaute Flächen achten (offene Verbindungen erhalten/Strömungsrichtungen beachten), unter dieser Berücksichtigung sind Flächennutzungsänderungen und bauliche Entwicklungen möglich.</p>	<p>Baulich geprägte Bereiche mit viel Vegetation in den Freiräumen.</p>
	<p>Überwärmungsgebiet 1</p> <p>Schaffung von Vegetationsflächen und Grünfassaden; im Freiraum Schatten fördern; Strömungsrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft beachten; bauliche Verdichtung bei Berücksichtigung dieser Vorgaben möglich.</p>	<p>Dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen.</p>
	<p>Überwärmungsgebiet 2</p> <p>Keine Flächen dieser Kategorie im Teilbereich Nord vorhanden.</p>	<p>Stark verdichtete Innenstadtbereiche/City</p>
	<p>Kaltluftabfluss und Ventilationsfläche</p> <p>Topografisch bedingte Abflussbereiche von Kalt- und Frischluft; Zirkulation erhalten, Barrieren auf diesen Flächen sollten vermieden werden; Bebauungen vermeiden bzw. Orientierung in Richtung der Ventilationswirkung; Vernetzung vor allem im Kasseler Stadtgebiet schützen und ausbauen.</p>	<p>Nächtliche Hangwinde, Flächen mit geringer Rauigkeit als Luftleitbahnen; Belüftungs- und Zirkulationssystem.</p>
	<p>Überströmungsbereiche</p> <p>Bauliche Verdichtungen vermeiden bzw. Orientierung in Richtung der Überströmungs-/Durchlüftungswirkung; Funktionsfähigkeit aufrechterhalten.</p>	<p>Reduzierte Wirkung im bodennahen Bereich; Überströmung partieller Siedlungsbereiche in Luftleitbahnen.</p>
	<p>Luftleitbahnen</p>	<p>Topografisch bedingte Abflussrichtung von Kalt- und Frischluft</p>
	<p>Durchlüftungsbahnen</p>	<p>Strömungsrichtung innerstädtische Luftbahnen.</p>

Immissionen

Luftreinhaltung: Die lufthygienische Situation in Kassel ist seit Jahrzehnten schwierig. War zunächst Schwefeldioxid der problematische Schadstoff, so sind es seit einigen Jahren Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO₂). Wegen Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub (PM 10) im Jahr 2003 bestand für den Raum Kassel die Verpflichtung zur Erstellung eines Luftreinhalte- und Aktionsplans. Auch der ab 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid wurde an der Messstation Fünffensterstraße deutlich überschritten.

Die Quellen der Feinstaubbelastung im Stadtgebiet Kassel sind gemäß der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans¹⁵ zum größten Teil dem Kfz-Verkehr zuzuordnen (80,5 %), die übrige Menge der Gebäudeheizung (15,8 %) und der Industrie (3,7 %).

Die Feinstaubemissionen bezüglich der verwendeten Brennstoffe liegen sehr weit auseinander. Am geringsten sind die Werte bei Gasheizungen (0,1 g/MWh), am höchsten bei Feststoffheizungen (Holz, Kohle, 140 bis 262 g/MWh).

Im Flächennutzungsplan wurden deshalb alle bebaubaren Gebiete als „Vorranggebiet Luftreinhaltung“ festgelegt.

Da auch weiterhin der Grenzwert für das Jahresmittel von Stickstoffdioxid überschritten wurde, musste im August 2011 mit der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel der inzwischen vierte Luftreinhalteplan für das Gebiet der Stadt Kassel in Kraft treten. Er fordert unter anderem Festlegungen in Bebauungsplänen zur eingeschränkten Nutzung von Brennstoffen.

Der Plan hat inzwischen bei der EU-Kommission vorgelegen, die im Rahmen der Notifikation geprüft hat, ob alles unternommen wurde, um die Grenzwerte in der verlängerten Frist bis 2015 einzuhalten. Die Kommission ist mit Beschluss vom 20.02.2013 zu dem Urteil gekommen, dass die Bedingung nicht eingehalten wird. Die Kommission hält es deshalb für erforderlich, dass strengere Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. Von daher ist alles zu unternehmen, was zu einer Minderung der Emissionen beiträgt und ist alles zu vermeiden, was eine Erhöhung der Emissionen erzeugt.

Lärm: Wie im Kapitel 1.3.2.6 dargestellt, befindet sich das Plangebiet außerhalb der Lärmbänder der Hauptverkehrsstraßen und Bahnlinien.

4.3.2.5 Landschafts-/ Stadtbild, freiraumbezogene Erholung

Landschafts-/ Stadtbild

Das Landschafts- bzw. Stadtbild des Plangebiets ist geprägt durch eine offene Landwirtschaftsfläche annähernd in Kuppenlage am Stadtrand, die im Norden, Osten und Süden von Gehölzbeständen auf den Friedhofsflächen und entlang der Straße ‚Am Felsenkeller‘ begrenzt wird. Im Westen bestimmen die angrenzenden Geschosswohnbansiedlungen das Erscheinungsbild. Fernblicke über das Kasseler Becken sind aus dem Plangebiet selbst wegen der dichten Bepflanzung entlang der Straße ‚Am Felsenkeller‘ kaum möglich.

¹⁵ Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): 1. Fortschreibung Luftreinhalteplan Ballungsraum Kassel



Blick über das Plangebiet von Süden (Straße „Am Felsenkeller“)

Freiraumbezogene Erholung / Grünflächenversorgung

Das Plangebiet ist bisher für die freiraumbezogene Erholung nicht nutzbar. Es sind keine öffentlichen Grünflächen und keine Wege vorhanden. Wegen der Lage am Rand dicht bebauter Siedlungsflächen im Übergangsbereich zur freien Landschaft und benachbart zum vorhandenen Grünzug ‚Bossengraben‘ und zum Nordfriedhof kommt dem Gebiet jedoch hohe Bedeutung als Verbindung innerhalb des Grün- und Freiflächensystems dieses Stadtteils zu.



links: Landwirtschaftliche Kuppenlage nordöstlich des Plangebiets
rechts: Grünzug Bossental südöstlich des Plangebiets

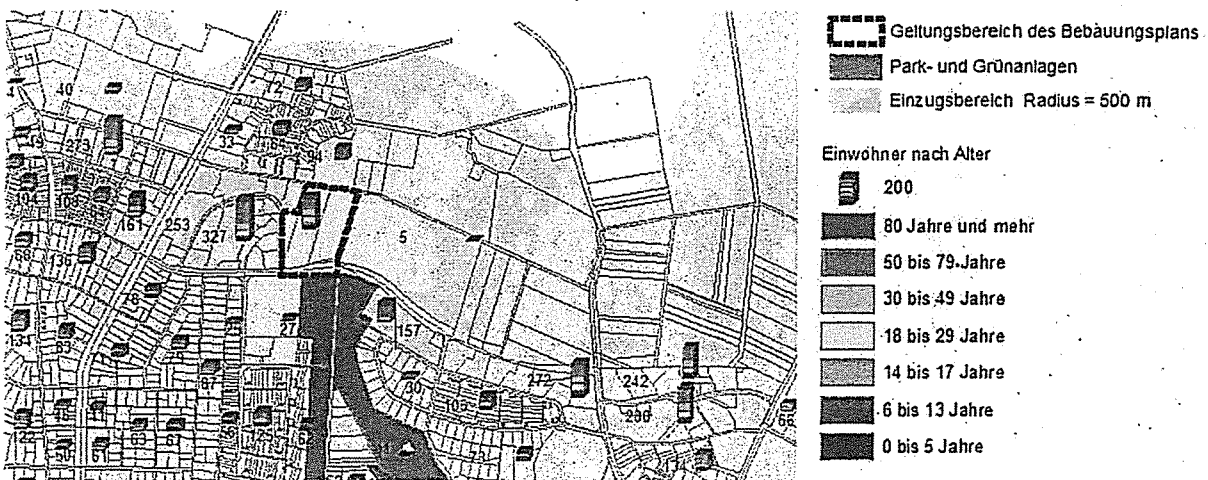


Abbildung 17: Einwohnerverteilung und Grünflächeneinzugsbereiche

Am Nordrand des Plangebiets verläuft eine beschilderte Fahrradrouten, die von der Ihringshäuser Straße über den Linderweg Richtung Hasenhecke führt. Der vorhandene Weg im Bossental zwischen „Am Felsenkeller“ und Jussowstraße ist im Fahrradstadtplan ebenfalls als Radroute dargestellt, jedoch ohne Beschilderung / Wegweiser.

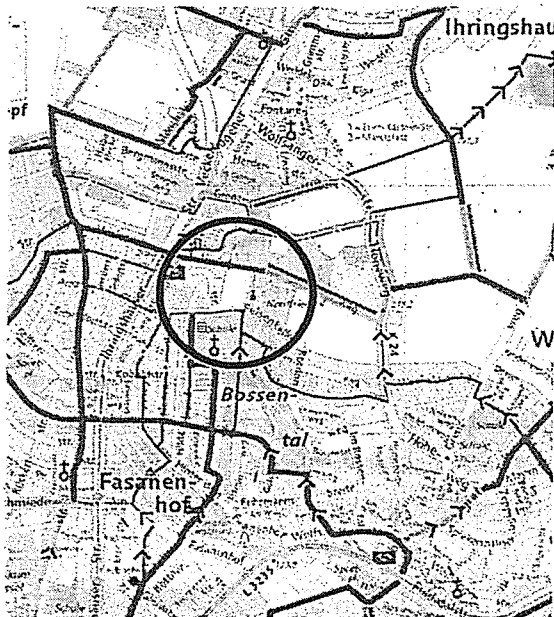


Abbildung 18: Fahrradrouten

Zeichenerläuterung Fahrradverkehr

Radverbindungen

Angenehme Radverbindungen:

mit Beschilderung Fahrradfreundliche Radverbindung. Darin enthalten sind Radverbindungen auf wenig befahrenen Tempo 30- Straßen sowie Feld-, Wald- und Parkwege.
ohne Beschilderung

Mäßig angenehme Radverbindungen:

mit Beschilderung Radverbindung auf mäßig befahrener Verkehrsstraße - auch in Tempo 30 Gebieten. Außerdem Radverbindungen entlang stark befahrener Hauptverkehrsstraßen, wenn eigene Radverkehrsflächen wie Bordsteiradwege oder Radstreifen existieren. Zudem fahrradfreundliche Radverbindungen, deren Befahrbarkeit aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit (z.B. unebener Wegbelag) nur mäßig angenehm sind.
ohne Beschilderung

Lückenschlüsse auf verkehrsreichen Straßen

mit Beschilderung Notwendiger Lückenschluss auf verkehrsreicher Straße mit zum Teil hohen Fahrgeschwindigkeiten, an denen keine eigene Radverkehrsfläche zur Verfügung steht.
ohne Beschilderung

Zusatzinformationen zum Radverkehrsnetz

- Empfehlung bzw. vorgeschriebene Fahrtrichtung für Radverbindungen
- Besonders schlecht befahrbare Oberfläche, z.B. grobes Pflaster, Schotter, Schlaglöcher etc.
- Steigungsstecke
- ⇒ Einbahnstraße für Radfahrer relevant
- ☒ Fahrradwerkstatt
- ☒ Unterführung für Radfahrer nutzbar
- ☒ Rampe oder Schiebestecke, absteigen notwendig
- ☒ Bike and Ride - Fahrradstellanlage an Bahnhöfen und Haltestellen von Tram und Bus
- ☒ Gefahrenpunkt, Hinweis



link: Linderweg nördlich des Plangebietes zwischen Nordfriedhof und Kleingartenanlage
 rechts: Weg im Bossental südlich „Am Felsenkeller“

2.3.2.6 Kulturgüter

Dem Denkmalschutz unterliegende Objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden

4.3.3 Prognose des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind im Plangebiet keine Veränderungen zu erwarten. Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt, da in absehbarer Zeit keine Erweiterungen des Friedhofs, sondern eher eine Aufgabe von Belegungsfeldern zu erwarten sind.

4.4 Zusammenfassende Bewertung, Zielkonzept

Abgeleitet aus der vorausgegangenen Bestandsdarstellung und -bewertung ergeben sich aus der Sicht der Landschaftsplanung folgende Ziele, die durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden sollten (s. auch Abbildung am Ende des Kapitels 4.4):

4.4.1 Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Im Plangebiet sind bisher keine gefährdeten oder besonders schutzwürdigen Lebensräume und Artenvorkommen vorhanden. Die relativ wertvollsten Bereiche sind die flächenhaften Gehölzbestände mit umgebenden Staudensäumen am Ostrand des Gebiets.

Wegen der Lage im Siedlungsrandbereich zwischen landwirtschaftlich geprägter Offenlandschaft im Nordosten und dem innerstädtischen Grünzug ‚Bossental‘ im Süden, der bis nahe an die Fuldaaue in Wolfsanger heran reicht, kommt dem Plangebiet und dessen angrenzenden unbebauten Bereichen übergeordnete Bedeutung für die Biotopvernetzung zu.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bietet sich die Möglichkeit, in dem für die Entwicklung eines Grünzugs vorgesehenen östlichen Teil des Plangebiets höherwertige Lebensräume zu entwickeln:

- Anlage artenreicher Wiesenflächen
- Offene Führung des Bossengrabens in naturnah gestaltetem Bett mit Ufergehölzen und Staudensäumen
- Anpflanzung großkroniger Laubbäume und flächenhafter Gehölzbestände mit Staudensäumen in den westlichen und östlichen Randbereichen des Grünzugs
- Naturnahe Gestaltung des geplanten Rückhaltebeckens (Feuchtbrache)

Dadurch kann ein (Teil-)Ausgleich für die Eingriffe durch die geplante Bebauung erzielt werden, und die Funktion dieser Fläche als Lebensraum und als Vernetzungselement verbessert werden.

Die geplanten Bauflächen sollen so entwickelt werden, dass sie auch gewisse Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfüllen können:

- Anpflanzung landschaftstypischer Laubbäume und Sträucher im Bereich der Stellplätze, Erschließungsstraßen und halböffentlichen Grünflächen,
- Flächenhafte Gehölzpflanzungen im Bereich der Siedlungsråder zum geplanten Grünzug.

4.4.2 Boden

Im größten Teil des Plangebiets mit Ausnahme der Straße ‚Am Felsenkeller‘ sind bisher wertvolle wenig gestörte Böden vorhanden, die im Bereich der geplanten Bebauung weitgehend verändert bzw. zerstört werden.

Ziel der Landschaftsplanung ist es daher, die Überbauung / Flächenversiegelung innerhalb der geplanten Bauflächen so gering wie möglich zu halten und auf den verbleibenden offenen Flächen die natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen bzw. vorhandene nutzungsbedingte Belastungen zu reduzieren.

4.4.3 Wasser

Das Regenwasser aus den geplanten Bauflächen soll getrennt gesammelt und in offenen Gräben in ein naturnah zu gestaltendes Rückhaltebecken im Bereich des geplanten Grünzugs eingeleitet werden, so dass der Oberflächenwasserabfluss aus dem Gebiet auf die natürliche Abflussmenge (ohne Bebauung) gedrosselt wird.

Der bisher im Bereich des Nordfriedhofs verrohrte Bossengraben soll im östlichen Teil des geplanten Grünzugs ein offenes, naturnah gestaltetes Bett erhalten.

4.4.4 Klima, Immissionen, Energieeffizienz

Das Plangebiet liegt in einer Luftleitbahn mit wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen für die westlich angrenzenden dicht bebauten ‚Überwärmungsgebiete‘.

Bei der Bebauung des Gebiets sind Überwärmungstendenzen soweit wie möglich zu vermeiden durch:

- Gestaltung eines Grünzugs im Ostteil des Plangebiets
- Beschattung versiegelter Flächen innerhalb der Bauflächen mit großkronigen Bäumen, Begrünung und Gestaltung der Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung
- Begrünung von Dachflächen

Die Immissionen aus dem geplanten Wohngebiet sollten so gering wie möglich gehalten werden durch

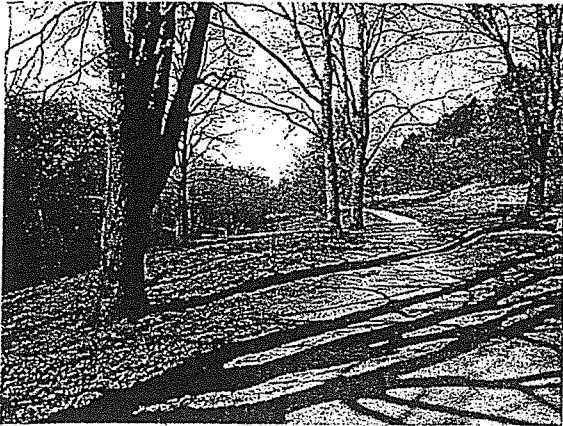
- Gute Dämmung der Gebäude
- Verzicht auf die Verwendung fester Brennstoffe
- Nutzung regenerativer Energie

Aufgrund seiner exponierten Lage ohne große Verschattungselemente eignet sich das Gebiet gut für die Nutzung solarenergetischer Anlagen auf Gebäuden. Daher sollten Gebäude so errichtet werden, dass sie bezüglich ihrer Ausrichtung und ihrer Dachaufbauten eine möglichst optimale Ertragsausbeute ermöglichen.

4.4.5 Landschaftsbild, freiraumbezogene Erholung

Das Plangebiet liegt an der Nahtstelle zwischen dem Grünzug Bossental und der offenen Landschaft auf dem Höhenrücken zwischen dem nördlichen Kasseler Stadtrand und Fuldataal-Ihringshausen. Es hat somit eine übergeordnete Bedeutung als Verbindung im Grünflächensystem der Stadt und des Zweckverbandes Raum Kassel. Daher soll der östliche Teil des Plangebiets als nördliche Fortsetzung des Grünzugs im Bossental mit Anschluss an die freie Landschaft entwickelt werden.

Grünflächen und Grünzüge bilden das Grundgerüst des Freiflächensystems der Stadt. Sie sollen für alle Altersgruppen eine hohe Aufenthaltsqualität bieten und von den umliegenden Wohngebieten über Grünverbindungen (begrünte Wegeverbindungen) und sonstige vom Kfz-Verkehr ungestörte attraktive Wegeverbindung schnell und bequem zu Fuß erreichbar sein.



Südteil des Grünzuges im Bossental

Um die Funktionen als Grünzug erfüllen zu können, sind für die geplanten Grünflächen am Ostrand des Gebiets folgende Anforderungen zu beachten:

- Der Grünzug sollte so gestaltet werden, dass im Talverlauf eine überwiegend offene Fläche von mindestens 30 m Breite¹⁶ erhalten bleibt, die im Osten und Westen von Gehölzbeständen (Breite jeweils mindestens 10 m) eingerahmt wird, so dass der Talverlauf betont und eine zusammenhängende Raumwirkung erzielt wird. Der Gehölzstreifen auf der Westseite des geplanten Grünzugs muss auf den als Grünfläche auszuweisenden Bereichen entwickelt werden. Der Gehölzstreifen auf der Ostseite des Grünzugs ist bereits überwiegend auf dem Grundstück des Nordfriedhofs vorhanden.
- Innerhalb des Grünzugs ist eine durchgehende Wegeverbindung zwischen dem vorhandenen Weg im Bossental südlich der Straße ‚Am Felsenkeller‘ und dem Linderweg herzustellen. Dieser Weg sollte so gestaltet werden, dass er auch die Funktionen einer Fahrradroute übernehmen kann. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Breite (mindestens 3 m) und eine befestigte glatte Oberfläche.
- Der Hauptweg innerhalb des Grünzugs ist durch weitere untergeordnete Wege mit den geplanten westlich angrenzenden Wohnsiedlungen zu verknüpfen.
- Zur Betonung des Talverlaufs des Bossengrabens und des räumlichen Zusammenhangs mit den südlich der Straße ‚Am Felsenkeller‘ anschließenden Grünflächen sollte der Gehölzbestand auf den Böschungen der Straße ‚Am Felsenkeller‘ ausgelichtet und optisch ‚geöffnet‘ werden.
- Innerhalb des geplanten Grünzugs soll der bisher verrohrte Bossengraben in ein naturnah zu gestaltendes Bachbett verlegt werden, das als wesentliches Gestaltungselement des geplanten Grünzugs dient und den naturräumlichen Zusammenhang des Bossengrabentals betont.
- Das geplante Regenrückhaltebecken ist als naturnahes bewachsenes Becken mit flachen Böschungen in den geplanten Grünzug zu integrieren.

¹⁶ Diese Breite entspricht einigen anderen Grünzügen im Stadtgebiet wie z. B. im Dorothea-Viehmann-Park, im Heisebachgrünzug, Am Heimbach u.a., und ist Voraussetzung dafür, dass der Grünzug über seine Verbindungsfunktion hinaus auch als Grünfläche wahrgenommen und nutzbar wird.

- Die Gestaltung des Grünzugs sollte so erfolgen, dass naturnahe Spiel- und Aufenthaltsräume für Kinder und Jugendliche entstehen. So sollten bei der Auswahl der zu pflanzenden Bäume solche gewählt werden, die sich zum Klettern eignen, da dies einen hohen Spielwert für Kinder hat. Außerdem sollten ausreichend Sitzmöglichkeiten vorgesehen werden, auch naturnahe Sitzelemente wie Holzstämme. Damit die Freifläche nicht überall als Hundenauslauffläche genutzt wird, sollte ein Teil als „Spielwiese“ ausgewiesen werden. Dort sollten gestalterische Elemente aus Naturmaterialien sowohl zum Spielen einladen als auch deutlich machen, dass es sich nicht um eine Hundenauslauffläche handelt. Je nach Umfang des zu entwickelnden Wohngebietes sollte in dem Grünzug ggf. die Festsetzung einer Spielfläche erfolgen.
- Bei der Gestaltung des Grünzugs sollte dessen Aufenthaltsqualität für Jugendliche mitbedacht und ggf. ein Treffpunkt für diese Altersgruppe entwickelt werden.

Der Grünzug soll entsprechend dem Flächennutzungs-, Landschafts- und Grünzonenplan über die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Friedhofs- und Friedhofserweiterungsflächen bis in die offene Landschaft fortgeführt werden. Dazu sind Veränderungen im Nordteil des Nordfriedhofs erforderlich, die mit der Gestaltung der Grünfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans abgestimmt werden müssen.

Die folgende Abbildung beinhaltet einen Vorschlag für die mögliche nördliche Weiterführung des Grünzugs, der mit der Friedhofsverwaltung in einem Ortstermin am 24.07.2014 abgestimmt wurde. Da innerhalb des Nordfriedhofs nur auf den Flächen nördlich des Linderwegs Erdbestattungen möglich sind, sind diese Bereiche für den Friedhof unverzichtbar. Um Störungen innerhalb der Friedhofsflächen zu vermeiden, wird zusätzlich zu den vorhandenen Wegen im Friedhof eine Wegeführung in Verlängerung des Grünzugs außerhalb der Friedhofsfläche geplant, die auch als Fahrradweg und für Erholungssuchende mit Hunden nutzbar ist.

Zwischen der Kleingartenanlage „Schöne Aussicht“ und dem nördlichen Teil des Hauptfriedhofs ist eine städtische Parzelle vorhanden, in der ein Weg geführt werden kann. Bisher fehlt jedoch die Anbindung über die Ackerfläche nördlich des Friedhofs nach Norden. Allerdings hätte diese Verbindung wegen der räumlichen Einschränkung und dem Versatz im Bereich des Linderwegs nicht die gewünschte Qualität eines Grünzugs.

Daher wurde eine Alternative im westlichen Teil des Friedhofsgeländes entwickelt (s. folgende Abbildung). Dort kann der südliche Teil der vorhandenen gepflasterten Zufahrt zum Betriebsgelände des Friedhofs (1) für die Wegeführung in direkter nördlicher Verlängerung der geplanten Grün- und Ausgleichsfläche des Bebauungsplans VI/4 genutzt werden. Voraussetzung ist, dass das Tor (bisher am Linderweg) direkt an den Südrand des Betriebsgeländes verschoben wird. Ab dort kann der Grünzug nach Nordosten über den nördlichen Randbereich der Friedhofserweiterungsfläche (3) und die anschließende Ackerfläche (4) weiter geführt werden. Entlang der Ränder des Betriebsgeländes ist ein mit Gehölzen beplanter Erdwall als Abschirmung vorhanden. Der Weg zwischen Kleingartengelände (5) und Nordfriedhof kann im Nordteil der Friedhofserweiterungsfläche an den Grünzug angebunden werden.

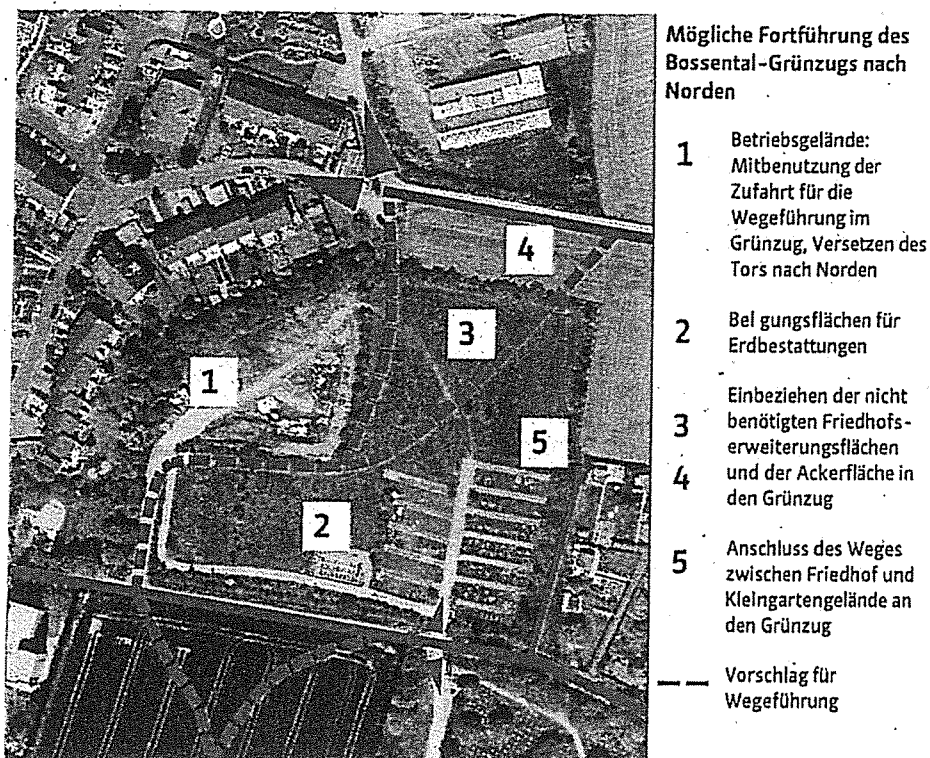


Abbildung 19: Vorschlag für nördliche Fortsetzung des Bossentalgrünzugs

4.5 Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Die Eingriffsermittlung und -Bilanzierung erfolgt auf der Basis des Entwurfs des Bebauungsplans (Stand: Mai 2015).

4.5.1 Pflanzen und Tiere

4.5.1.1 Auswirkungen auf die vorhandene Biotopsituation

Für das geplante Baugebiet und die Verlängerung des Bossental-Grünzugs östlich der geplanten Bebauung werden ca. 1,97 ha Ackerflächen und 0,19 ha Grünland beansprucht (Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit, s. Kap. 2.2.1). Der vorhandene Gehölzstreifen auf der Böschung der Straße ‚Am Felsenkeller‘ und entlang des Friedhofs wird von der Planung nicht berührt.

4.5.1.2 Auswirkungen auf Tiere

Wie im Kapitel 2.2.1 beschrieben, ist das Gebiet ohne besondere Bedeutung als Tierlebensraum. Die dort vorhandenen für Siedlungsränder typischen Arten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der geplante Grünzug und die zu erwartenden Begrünungsmaßnahmen innerhalb der geplanten Wohnbebauung tragen eher zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse dieser Arten bei.

4.5.2 Boden

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen folgende Überbauung / Neuversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden:

Teilbereich	Gesamtfläche (m ²)	max. Versiegelung (m ²)	Erläuterung
Wohngebiet	9.288	4.644	max. GRZ 0,5 einschließlich Nebenanlagen
Verkehrsfläche	3.380	2.280	Abzug Gehölzböschungen 'Am Felsenkeller' (1.110 m ²)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.519	1.349	vollständige Versiegelung außer im Bereich der Entwässerungsmulde (ca. 170 m ²)
Grünfläche	11.139	236	Wegeverbindung nach Nordosten
Rückhaltebecken	305	31	ca. 10% der Fläche versiegelt (Unterhaltungsweg, Technik)
Summe	25.631	8.540	
Versiegelte Fläche (Bestand)		1.728	Straße 'Am Felsenkeller'
Neuversiegelung		6.812	

Somit können bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Werte insgesamt ca. 0,68 ha Flächen überbaut bzw. versiegelt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um bisher landwirtschaftlich genutzte Böden, deren natürliche Bodenfunktionen uneingeschränkt vorhanden sind.

Die Eingriffe infolge der Überbauung / Flächenversiegelung werden durch die vorgesehenen Festsetzungen zur Dachbegrünung und durchlässiger Oberflächenbefestigungen für Stellplätze gemindert (s. Kapitel 5.1). Damit können die Eingriffe in den Boden jedoch nur hinsichtlich der Boden-Teilfunktionen (s. Kap. 2.2.2.4) Biotopentwicklung, Feldkapazität/Wasserspeicherung und Nitratrückhalt/Filter-/Pufferfunktion teilweise kompensiert werden. Insbesondere hinsichtlich der Teilfunktion ‚Ertragspotenzial‘ hat dies keine Wirkung.

Im Ostteil des Gebiets werden die natürlichen Bodenfunktionen durch die geplante Entwicklung eines Grünzugs nicht wesentlich verändert bzw. infolge der Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzungen und dauerhaften Begrünung teilweise verbessert. Eingriffe beschränken sich auf Veränderungen des Reliefs und der Bodenstruktur im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens, der Entwässerungsmulde aus dem Baugebiet, Anlage des neuen Bachbettes und den Bau von Wegen.

4.5.3 Wasser

Von der Planung sind keine Oberflächengewässer direkt betroffen. Jedoch bewirkt die zu erwartende Neuversiegelung (s. Kap. 4.2) eine Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Böden.

Zur Drosselung des Abflusses aus dem geplanten Baugebiet wird am Südostrand des Gebiets ein Regenrückhaltebecken angelegt, das an den Bossengraben angeschlossen wird. Die Abflussmenge aus dem Baugebiet wird außerdem durch die Festsetzung von Gründächern und von Belägen mit geringen Abflussbeiwerten auf den Stellplatzflächen deutlich vermindert.

Die Planung sieht vor, den bisher westlich des Nordfriedhofs verrohrten Bossengraben im Bereich des geplanten Grünzugs in ein offenes, naturnah zu gestaltendes Bachbett zu verlegen und damit gegenüber der bisherigen Situation wesentlich aufzuwerten.

4.5.4 Klima, Luft

Die geplante Bebauung beansprucht Flächen, die in der Klimafunktionskarte als Bereiche mit Übergangsklimaten gekennzeichnet sind und Funktionen einer Belüftungsbahn im Zuge des Bossentals übernehmen. Durch die geplante Bebauung im Randbereich der Belüftungsbahn wird deren Funktion geringfügig vermindert durch

- Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (Gebäude, Vegetation)
- Erhöhung der Oberflächentemperaturen im Bereich der versiegelten Flächen bei Sonneneinstrahlung

Der Kernbereich der Belüftungsbahn wird dadurch jedoch nicht berührt. Die außerhalb der Bebauung verbleibenden Grün- und Freiflächen entsprechen den talabwärts folgenden Grünflächen. Durch talparallele Ausrichtung der Bepflanzung werden zusätzliche Abflusshindernisse vermieden.

Innerhalb des geplanten Wohngebiets wird Überwärmungstendenzen durch Festsetzung der Dachbegrünung und der Begrünung der Freiflächen innerhalb des Gebiets mit großkronigen Laubbäumen (insbesondere im Bereich der geplanten Stellplätze) entgegengewirkt.

4.5.5 Landschaftsbild, freiraumbezogene Erholung

Das geplante Baugebiet schließt sich direkt an die vorhandene Wohnbebauung an. Beeinträchtigungen des Landschafts- und Stadtbildes durch die geplanten Neubauten in dieser relativ exponierten Höhenlage sind nicht zu erwarten.

Die das Landschaftsbild bestimmende Talsituation entlang des Bossengrabens wird freigehalten und durch entsprechende Gestaltung des geplanten Grünzugs betont:

- Anlage eines naturnahen Bachbettes für den bisher verrohrten Bossengraben
- Betonung des Talverlaufs durch talparallele Anordnung der Bepflanzung (Ufergehölze, Randbegrünung)
- Entwicklung eines durch Gehölze eingegrüntes Siedlungsrandes entlang des Grünzugs
- Begrünung der geplanten Bauflächen – insbesondere der Stellplätze – durch Anpflanzung großkroniger Laubbäume

Innerhalb des geplanten Grünzugs wird ein durchgehender Rad- und Fußweg in nördlicher Verlängerung des vorhandenen Weges im Bossental angelegt; der über den nördlichen Teil des Nordfriedhofs (s. Kap. 4.4.5) die Verbindung in die freie Landschaft herstellen soll.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans bewirken insgesamt, dass das Landschaftsbild im Talverlauf des Bossengrabens aufgewertet und dieser Grünzug für die freiraumbezogene Erholung weiter entwickelt wird. Dadurch erfolgt ein Lückenschluss im städtischen Grünflächensystem. Eine Anbindung des innerstädtischen Grünzugs an die freie Landschaft im Bereich des Höhenrückens zwischen Ihringshausen und Wolfsanger wird ermöglicht.

4.6 Maßnahmen

4.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Eingriffen

Dachbegrünung:

Der Bebauungsplan sieht ausschließlich Flachdächer bis max. 15 % Neigung vor in Verbindung mit der Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung (Substratstärke der durchwurzelbaren Schicht: mindestens 5 cm). Von der Dachbegrünung ausgenommen werden untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Solaranlagen) und verglaste Flächen. Dadurch kann der Regenwasserabfluss aus dem Gebiet wesentlich verlangsamt und vermindert und das Kleinklima deutlich verbessert werden.

Stellplatzgestaltung und -begrünung:

Für die Stellplätze wird entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel eine durchlässige Oberflächenbefestigung und die Anpflanzung von mindestens einem großkronigen Laubbaum je angefangene sechs Stellplätze festgesetzt.

Begrünung der Baugrundstücke:

Darüber hinaus wird für die übrigen Grundstücksflächen die Anpflanzung eines standortgerechten großkronigen Laubbaums oder zweier kleinkroniger Laubbäume je angefangene 300 m² Grundstücksfläche festgesetzt (insgesamt mindestens 32 Bäume). Dabei können die zur Stellplatzbegrünung festgesetzten Bäume (s.o.) mit angerechnet werden. Für die Anpflanzung werden die im Kapitel 4.6.3 aufgeführten Arten empfohlen. Durch diese Festsetzungen wird eine Mindestbegrünung der Grundstücksflächen gewährleistet, die dazu beiträgt, die Negativauswirkungen der Überbauung / Flächenversiegelung auf den Naturhaushalt deutlich zu mindern und den Biotopwert der Freiräume zu erhöhen.

Begrünung des Siedlungsrandes entlang des Grünzugs:

Entlang des östlichen Siedlungsrandes (Grünzug Bossental) wird im Bebauungsplan eine Fläche mit Pflanzbindung / Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt. Dadurch wird eine klare räumliche Abgrenzung zwischen dem Wohngebiet und dem Grünzug geschaffen und der Talverlauf betont.

Nutzung erneuerbarer Energie:

Zur Minderung von Emissionen sollte die Nutzung von Solarenergie vorgesehen und die Verwendung fester Brennstoffe ausgeschlossen werden.

Offene Ableitung des Regenwassers, Anlage eines Regenrückhaltebeckens:

Zur Drosselung des Niederschlagswasserabflusses aus dem geplanten Baugebiet wird an dessen Südoststrand ein Regenrückhaltebecken angelegt, in das das Regenwasser über offene Gräben eingeleitet und zurückgehalten wird. Dadurch wird erreicht, dass der Oberflächenwasserabfluss aus dem Gebiet auf den natürlichen Abfluss in unbebautem Zustand reduziert wird. Das Becken wird als begrüntes Erdbecken mit flachen Böschungen angelegt und optisch in den Grünzug integriert.

Die Gräben für die Ableitung des Niederschlagswassers müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zugänglich sein. Der nördliche Teil der Entwässerungsmulden verläuft parallel zur geplanten inneren Erschließungsstraße. Entlang des südlichen Teils wird ein öffentlicher Weg festgesetzt.

4.6.2 Ausgleichsmaßnahmen, Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklung eines Grünzugs im Ostteil des Plangebiets:

Die öffentlichen Grünflächen im Ostteil des Plangebiets sollten entsprechend der im Kapitel 4.4.5 Zielsetzung gestaltet werden:

- Entwicklung eines optisch zusammenhängenden Freiraums von mindestens 30 m Breite als offene Wiesenfläche (naturnahe Wieseneinsaat) entlang des neu zu schaffenden naturnah zu gestaltenden Bachbettes für den Bossengraben (s. u.)
- Anpflanzung einzelner Baum- und Gehölzgruppen
- Angebot von Sitzelementen wie Bänke, Holzstämme, Steinblöcke
- Ausweisung einer für Hunde gesperrten Spielwiese
- Integration des geplanten Regenrückhaltebeckens
- Auslichtung / Aufastung des vorhandenen Gehölzbestandes auf den Böschungen der Straße ‚Am Felsenkeller‘ zur Wiederherstellung des räumlichen Zusammenhangs im Talverlauf des Bossengrabens

Offenlegung und naturnahe Gestaltung des Bossengrabens:

Das neu anzulegende Bett für den bisher verrohrten Bossengraben ist naturnah zu entwickeln:

- Flache Modellierung eines leicht mäandrierenden Verlaufs
- Entwicklung eines beidseitigen ca. 10 m breiten Uferstreifens als Staudenflur mit einzelnen Ufergehölzgruppen

Ausbau des Wegenetzes für Fuß- und Radverkehr:

Im Bebauungsplan wird der Hauptweg am Westrand des Grünzugs als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und damit die Verbindung vom Bossentalgrünzug über den Nordteil des Nordfriedhofs in die freie Landschaft hergestellt. Außerdem ist innerhalb der Grünfläche eine weitere Wegeverbindung nach Nordosten als Anschluss an den Hauptweg im Nordteil des Nordfriedhofs und den östlichen Linderweg vorgesehen. Somit wird die geplante Grünfläche in das übergeordnete Wegenetz für den Fuß- und Radverkehr eingebunden und für die freiraumbezogene Erholung erschlossen.

4.6.3 Festsetzungsempfehlungen für den Bebauungsplan

Zusammenfassend werden folgende Festsetzungen für den Bebauungsplan empfohlen:

Festsetzungen durch Planzeichen:

- Festsetzung des geplanten Grünzugs im östlichen Teil des Geltungsbereichs als öffentliche Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Festsetzung eines Gehölzstreifens aus standorttypischen Laubholzarten am östlichen Rand des geplanten Wohngebiets zur landschaftlichen Einbindung des Siedlung und räumlichen Fassung des Grünzugs (Artenliste s. u.)
- Festsetzung des Hauptweges im geplanten Grünzug als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)
- Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens im südlichen Teil des Grünzugs

- Festsetzung eines offen geführten, naturnah gestalteten Gewässerlaufs im Grünzug (Lokalisierung nur schematisch, Konkretisierung im Rahmen der Ausführungsplanung)

Festsetzungen durch Text:

- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Grünzug im Ostteil des Plangebiets) sind als extensive Wiesenflächen mit einzelnen Gehölzgruppen zu entwickeln. Für den Bossengraben ist ein offenes naturnah gestaltetes Bachbett mit Staudensäumen und Ufergehölzgruppen anzulegen. In den südlichen Teil der Grünfläche ist das Regenrückhaltebecken als begrüntes Erdbecken zu integrieren. Die Anlage von Spielflächen für Kinder mit naturnaher Ausstattung ist zulässig.
- Festsetzung extensiv zu begrünender Flachdächer der obersten Geschosse sämtlicher Gebäude mit Ausnahme von verglasten Flächen und technischen Aufbauten in untergeordneter Größe.
- Festsetzung durchlässiger Oberflächenbefestigungen für Stellplätze
- Festsetzung der oberirdischen Ableitung des Regenwassers sämtlicher Dachflächen und aller sonstigen befestigten Flächen in oberirdischen Mulden zum Regenrückhaltebecken am Bossengraben
- Festsetzung der Anpflanzung von einem großkronigen Laubbaum oder zweier kleinkroniger Bäume (s. Artenliste) je 300 m², Anrechnung der im Bereich der Stellplätze anzupflanzenden Bäume (s. u.)
- Begrünung der Stellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung (ein Baum je angefangene sechs Stellplätze)
- Ausschluss von Feststoffheizungen

Folgende standortgerechte Gehölzarten werden empfohlen:

Großkronige Bäume

Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*, *A. monspessulanum*)*

Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*)*

Erle (*Alnus glutinosa*)**

Esche (*Fraxinus excelsior*, *F. ornus**, *F. pennsylvanica* 'Summit'*)

Eiche (*Quercus robur*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*)*

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Ulme (*Ulmus lobel*)*

* auch als Straßenbäume geeignet

** für Uferbereich des neuen Bachbettes

Kleinkronige Bäume, Großsträucher

Hasel (*Corylus avellana*)

Holunder (*Sambucus nigra*)

Salweide (*Salix caprea*)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Feldahorn (*Acer campestre*)

Sträucher

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Weißdorn (*Crataegus mongyna*)

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

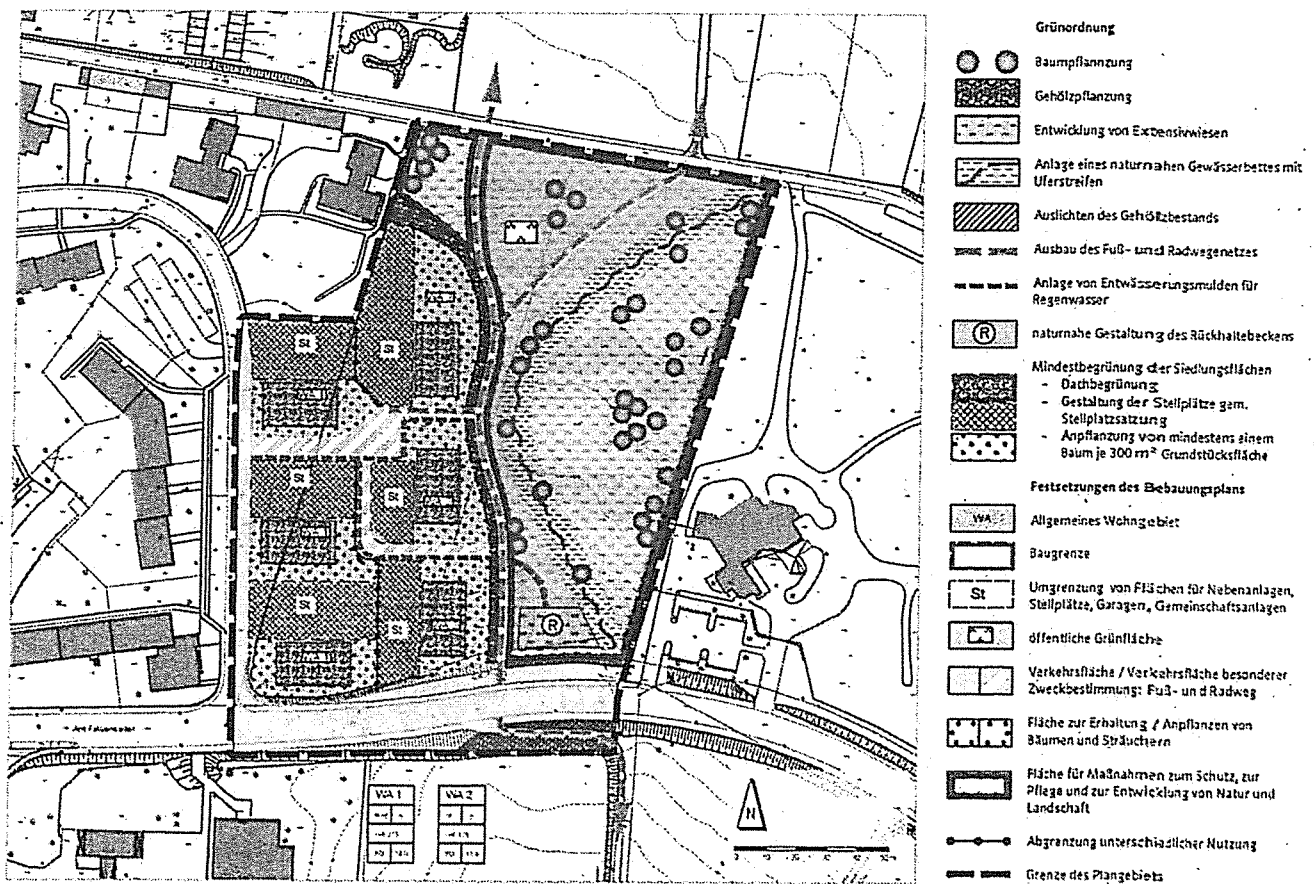


Abbildung 20: Grünordnung

4.6.4 Bilanz

Im Folgenden wird der Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand: Februar 2015) gemäß der Kompensationsverordnung von Hessen bilanziert.

Bestand:

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sind im Bestandsplan (siehe Abb. 11) dargestellt. In der folgenden Tabelle werden die Flächen entsprechend der Kompensationsverordnung von Hessen (KV) bewertet:

Biotop-/Nutzungstyp	m ²	%	Nr. gem. KV	WP/m ²	WP
Acker	19.720	77	11.191	16	315.520
Wiese	1.870	7	06.910	21	39.270
Gehölze, Säume	1.820	7	02.100	36	65.520
Schotterfläche (Parkplatz)	550	2	10.530	6	3.300
Befestigte Flächen	1.670	7	10.510	3	5.010
Summe	25.630	100			428.620

Planung:

Für die Bilanzierung des geplanten Zustandes werden die Festsetzungen des Bebauungsplans (maximale Ausnutzung der bauplanungsrechtlichen Festlegungen) zu Grunde gelegt. Dabei werden folgende Annahmen getroffen:

- Die Gehölzböschungen entlang der Straße ‚Am Felsenkeller‘ bleiben erhalten und werden ausgelichtet / aufgeastet, um den räumlichen Zusammenhang im Talverlauf wahrnehmbar zu machen. Sie bleiben aber als Gehölzfläche erhalten (Bewertung mit 32 Punkten/m² statt 36 Punkte/m² im Bestand).
- Die Verkehrsflächen werden als vollständig versiegelte Flächen gerechnet, da das dort anfallende Regenwasser nicht in das Regenrückhaltebecken eingeleitet wird. Die vorhandenen Gehölzböschungen (s.o.) werden dabei abgezogen.
- Entsprechend der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl 0,5 einschließlich Nebenanlagen sind mindestens 50 % der Grundstücksflächen dauerhaft zu begrünen. Sie werden als artenarme Grünflächen eingestuft mit Ausnahme der als Gehölzstreifen festgesetzten Fläche mit Pflanzbindung am Ostrand des Wohngebiets (s.u.).
- Die Flächen mit Pflanzbindung entlang der Ränder des Wohngebiets zum Grünzug werden als standortgerechte Heckenpflanzung bewertet. Da der Gehölzstreifen im Übergangsbereich zwischen Siedlungsfläche und Außenbereich liegt, wird ein Abschlag von zwei Punkten gegenüber den Heckenpflanzungen im Außenbereich vorgenommen (25 statt 27 Punkte).
- Die überbaubaren Flächen werden entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl berechnet und zu 75 % als begrünte Dachfläche bzw. 25 % (Staffelgeschosse / Dachterrassen und technische Dachaufbauten) als überbaute Fläche berechnet.
- Wegen der Festsetzung der offenen Ableitung und Rückhaltung des Regenwassers werden die versiegelten bzw. überbauten Flächen (mit Ausnahme der Straße ‚Am Felsenkeller‘ und der Bromeisstraße) mit 5 Punkten/m² berechnet (Mischwert aus versiegelten Flächen ohne Regenwasserversickerung = 3 Punkte/m² und versiegelten Flächen mit Regenwasserversickerung = 6 Punkte/m²).
- Innerhalb der Wohnbauflächen ist je 300 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen, d. h. insgesamt mindestens 32 Bäume.
- Der geplante Grünzug wird unter Abzug der Wegeflächen, der Fläche mit Pflanzbindung (Ostrand entlang Friedhof) und des Rückhaltebeckens als Extensivrasen bewertet. Da hier auch Spielangebote für Kinder möglich sein sollen, wird die Fläche mit 20 statt 21 Punkten/m² bewertet (entspricht der Bewertung von extensiven Gründächern).
- Das geplante Rückhaltebecken wird zu 90 % als naturnahe Grünlandeinsaat und zu 10 % als befestigte Fläche (Zufahrt und Betriebseinrichtungen) berechnet.
- Die geplanten Entwässerungsmulden innerhalb der Verkehrsflächen werden als gärtnerisch gepflegte Grünanlagen bewertet.

Auf dieser Basis wird die Planung in der folgenden Tabelle entsprechend der Hessischen Kompensationsverordnung bewertet.

Teilfläche	Erläuterung	%	m ²	Nr. gem. KV	WP/m ²	WP
Wohngebiet 1		100,0	4.260			
Gebäude mit Gründach	75% der gemäß festgesetzter GR überbaubaren Fläche (3x375 m ²)	19,8	844	10.720	19	16.031
Gebäude ohne Gründach	25% der gemäß festgesetzter GR überbaubaren Fläche (3x375 m ²)	6,6	281	10.710/15	5	1.406
Stellplätze	Differenz GRZ max: 0,5 - GR max	23,6	1.005	10.710/15	5	5.025
private Grünfläche	50% der Fläche	50,0	2.130	11.221	14	29.820
Wohngebiet 2		100,0	5.028			
Gebäude mit Gründach	75% der gemäß festgesetzter GR überbaubaren Fläche (3x375 m ²)	16,8	844	10.720	19	16.031
Gebäude ohne Gründach	25% der gemäß festgesetzter GR überbaubaren Fläche (3x375 m ²)	5,6	281	10.710/15	5	1.406
Stellplätze	Differenz GRZ max: 0,5 - GR max	27,6	1.389	10.710/15	5	6.945
private Grünfläche	50% der Fläche abzüglich Gehölzfläche (s. u.)	41,6	2.090	11.221	14	29.260
Gehölzfläche (Randbegrünung)	Ostrand des Baugebiets (Rand des Grünzugs)	8,4	424	02.400	25	10.600
Verkehrsfläche		100,0	3.380			
Fahrbahn und Gehwege	versiegelte Flächen	67,2	2.270	10.710/15	3	6.810
Gehölzböschung	ausgelichtete Gehölzflächen entlang Str. 'Am Felsenkeller'	32,8	1.110	02.600	32	35.520
Verkehrflächen bes. Zweckbest.			1.519			
versiegelte Fläche	Fahrbahn, Wegefläche	88,8	1.349	10.710/15	5	6.745
Entwässerungsmulden	Länge: ca. 85 m, Breite: 2 m	11,2	170	11.221	14	2.380
Öffentliche Grünfläche		90,1	11.141			
Wiese	Extensivrasen, Gehölzgruppen	67,2	7.489	06.930	20	149.780
Wegefläche (Nordost)	Versickerung des Regenwassers	1,8	200	10.715	6	1.200
Fließgewässer, Uferbereiche	naturnah angelegtes Bett	17,3	1.930	05.242	29	55.970
Gehölzfläche (vorhanden)	Randstreifen entlang Friedhof	3,8	422	05.243	36	15.192
Gehölzpflanzungen	Gehölzgruppen auf den Wiesenflächen (ca. 10 %)	9,9	1.100		27	29.700
Rückhaltebecken		100,0	305			
befestigte Fläche	10% der Gesamtfläche	10,0	31	10.715	6	183
begrünte Fläche	Rasenböschungen, Feuchtveget.	90,0	275	06.930	21	5.765
Baumpflanzungen						
mindestens 32 Bäume	min. 1 Baum/300 m ² , 3 m ² / Baum		96	04.110	31	2.976
Summe			25.633			428.746
Biotopwert Bestand (s. Tab. 5)						428.620
Differenz Bestand-Planung						- 126

Somit ist bei Umsetzung aller im Kapitel 4 dargestellten Maßnahmen eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Plangebiets möglich.

4.7 Planungsalternativen

Für das Plangebiet wurden drei städtebauliche Alternativen entwickelt, die sich hinsichtlich Bauweise und Baudichte deutlich unterscheiden:

1. Bebauung mit Reihenhäusern im Westteil und frei stehenden Einfamilienhäusern im Ostteil des Plangebiets (ca. 22 Wohneinheiten)
2. Bebauung mit Reihenhäusern im Nordwestteil, freistehenden Einfamilienhäusern im Nordostteil und Geschosswohnungen im Südteil (ca. 45 Wohneinheiten)
3. Geschosswohnbauten auf der gesamten Fläche (ca. 85 Wohneinheiten)

Die Planungsalternativen sind im Kapitel 3.1.2 dargestellt.

Für die drei Varianten wurde eine Grobbilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung vorgenommen. Die Ergebnisse waren bei allen Varianten sehr ähnlich, so dass dieser Aspekt für die Variantenwahl nicht entscheidend war. Im Hinblick auf die höhere Ausnutzung der Grundstücke – d. h. den sparsameren Umgang mit Grund und Boden – und die gestiegene Nachfrage nach Mietwohnungen wurde die Alternative 3 gewählt.

4.8 Umsetzung der Maßnahmen, Kosten

Folgende geplanten Kompensationsmaßnahmen werden von der Stadt Kassel durchgeführt:

- Entwicklung des Grünzugs im Ostteil des Plangebiets
- Anlage eines offenen Bachbettes für den Bossengraben

Für diese Maßnahmen wird folgender grobe Kostenrahmen ermittelt:

Maßnahme	Fläche [m ²]	Einheitspreis	Gesamtpreis
Bachbett und Uferzonen	1.930	pauschal	33.000,00 €
Anlage Grünzug	8.335	15,00 €	125.025,00 €
Grünfläche gesamt	10.974		158.025,00 €

Der Einheitspreis für die Anlage des Grünzugs beinhaltet die Anpflanzung von Gehölzen, die Anlage der Wiesenflächen, den Bau des nordöstlichen Weges und den Einbau einfacher, naturnaher Spielangebote für Kinder.

Der Bau des Rückhaltebeckens und der Entwässerungsmulden ist Teil der Erschließungskosten und wird hier nicht gesondert berechnet. Der geplante Weg im Westteil des Grünzugs ist von übergeordneter Bedeutung für das Fuß- und Radwegenetz des Stadtteils und wird daher nicht in die umzulegenden Kosten für das Baugebiet berücksichtigt.

4.9 Zusammenfassung

Bei Umsetzung aller dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen können die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe hinsichtlich aller Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die Überbauung / Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, deren Bodenfunktionen bisher fast uneingeschränkt vorhanden sind, kann durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht vollständig kompensiert werden. Dagegen ist nach entsprechender Entwicklung des geplanten Grünzugs eine Erhöhung des Biotopwertes und der Eignung des Gebiets für die landschaftsbezogene Erholung gegenüber der bisherigen Situation zu erwarten.

5. Inhalte des Bebauungsplans

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Die Schaffung neuen Wohnraumes ist eines der Hauptziele der Planung. Die zur Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind zulässig, sie können zu einer Belebung des Gebietscharakters führen. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Anlagen für Verwaltungen werden als nicht gebietsverträglich angesehen und könnten die Funktion als Wohngebiet beeinträchtigen. Sie sollen daher ausgeschlossen werden. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können im Einzelfall zugelassen werden.

Das Plangebiet ist in die Baugebiete WA1 und WA2 aufgeteilt. Sie unterscheiden sich in der Anzahl der möglichen Geschosse und der Gebäudehöhe. Entlang der Bromeisstraße orientieren sich die zulässige Gebäudehöhe von 16,00 m und die Anzahl der Vollgeschosse (Z) von drei bis vier an der gegenüberliegenden Bebauung. Die Straße erhält so ein angemessenes Gegenüber. Für die am Grünzug gelegenen Gebäude im WA 2 sind eine Gebäudehöhe von 13,00 m und Z=3 vorgesehen, um einen Übergang zum Freiraum zu schaffen. Die Angabe der Gebäudehöhe als Ergänzung zur Geschossigkeit ist erforderlich, um unabhängig von der Geschosshöhe eine angemessene Höhenentwicklung und damit ein harmonisches Ortsbild zu erhalten.

Zur Regelung der Dichte wird auf die Angabe relativer Kennzahlen (Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl) bewusst verzichtet, da der detailliert ausgearbeitete städtebauliche Entwurf bereits die Zuschnitte der Grundstücke erkennen lässt und diese zwischen ca. 1.300 und 2.250 m² variieren. Nur die Angabe der maximal zulässigen Grundfläche (GR) als absolute Zahl ermöglicht die Schaffung eines harmonischen Städtebaus sowie einer lockeren Bebauungsstruktur. Sie beträgt für beide WA 375 m². Die durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht die komplette Belegung der Fläche. Auf die Festsetzung einer Geschossfläche (GF) kann verzichtet werden, da über die Angabe der maximalen Anzahl der Vollgeschosse und der Gebäudehöhe eine ausreichende Regelung gegeben ist.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 kann die zulässige Grundfläche u.a. durch Stellplätze mit Ihren Zufahrten erhöht werden. Um die Anlage der notwendigen Stellplätze trotz der präzise definierten und damit begrenzten überbaubaren Grundstücksfläche zu gewährleisten, darf die durch die Anlage notwendiger Stellplätze sich ergebende GRZ-2 bis zu 0,5 betragen. Die Stellplätze sind nur in den dafür vorgesehen Bereichen zulässig, um eine klare Aufteilung der Grundstücksflächen zu erhalten. Auch die gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen 20 % Besucherstellplätze sind innerhalb dieser Flächen nachzuweisen.

Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, um keine zusätzliche und unkontrollierte Versiegelung zu erzeugen. Zur bedarfsgerechten Nutzung der Freiräume können Terrassen ausnahmsweise bis zu einer Grundfläche von insgesamt 20 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

5.2 Erschließung und Versorgung

Die Bromeisstraße soll im Geltungsbereich in Analogie zum Rest der Straße mit 1,50 m breitem Bürgersteig und einer 6,00 m breiten Fahrbahn ausgebaut werden. Die Fläche wird dementsprechend als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die zur Erschließung der beiden nordöstlichen Baufelder erforderliche Erschließung wird über eine kurze Stichstraße erfolgen, an deren Ende sich eine platzartige Aufweitung befindet. Er ist so bemessen, dass er neben seiner Funktion eines Wendehammers für ein dreiachsiges Müllfahrzeug auch in begrenztem Ausmaß dem Aufenthalt dienende Elemente wie Bänke o.ä. aufnehmen kann. Die Straßenfläche ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen und soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. Da auf die Anlage von Stellplätzen im Straßenraum verzichtet wird, kann zum einen das Straßenprofil mit 6,00 m + 2,00 m Entwässerungsgräben gering gehalten werden, zum anderen werden so optimale Bedingungen für spontanes Kinderspiel oder zum nachbarschaftlichen Austausch geschaffen.

Die geplanten Fuß- und Radwege von der Wohnbaufläche zum Grünzug sowie innerhalb des Grünzuges von Norden nach Süden sind ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Sie erhalten ein Profil von 3,00 m. Als Teil eines übergeordneten Radwegenetzes sollen sie von der Stadt Kassel betrieben und unterhalten werden. Die Wege sind zu befestigen und sollen auch für Fahrzeuge der für die Entwässerung zuständigen Stellen befahrbar sein. Eine mögliche zusätzliche Verbindung in Richtung Nordosten ist nachrichtlich eingetragen worden.

Entlang der Stichstraße sowie des internen Erschließungsweges sind offene, 2,00 m breite Entwässerungsgräben vorgesehen. So soll das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Mischverkehrsfläche sowie der Gebäude in Richtung des zu errichtenden Rückhaltebeckens abgeleitet werden. Dort ist es durch geeignete technische Maßnahmen zur Rückhaltung zu bringen und gedrosselt über einen anschließenden Kanal in den Bossentalgraben einzuleiten. Es werden ausreichend dimensionierte Flächen für das Rückhaltebecken festgesetzt. Die Gräben sind Bestandteil der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Das Rückhaltebecken soll als Bestandteil des Grünzuges gestalterisch in diesen integriert werden und ist daher entsprechend mit Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen.

Alle anderen Leitungstrassen sind grundsätzlich unterirdisch innerhalb des Straßenkörpers zu realisieren.

Die bestehende relativ ebene topografische Situation soll erhalten werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sind daher nur bis zu einer Höhe bzw. Tiefe 1,00 m zulässig, es sei denn, sie sind zum Angleichen der Geländeoberfläche an die Höhe der Verkehrsfläche erforderlich.

Der Straßenraum der Straße „Am Felsenkeller“ wird auf der kompletten Breite als „Öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen, um ggf. erforderliche Ausbauten (Tramtrasse gemäß FNP) zu ermöglichen.

5.3 Grün und Umwelt

Der geplante Grünzug im östlichen Teil des Geltungsbereichs wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt und aufgrund seiner Funktion als Ausgleichsfläche mit der Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ überlagert. Die Fläche ist als extensive Wiesenfläche mit einzelnen Gehölzgruppen zu entwickeln, um ein harmonisches Orts- und Landschaftsbild zu erzeugen und einen naturnahen Zustand zu erreichen. Für den Bossengraben ist in ein offenes naturnah gestaltetes Bachbett mit Staudensäumen und Ufergehölzgruppen anzulegen. Das oben

genannte Regenrückhaltebecken wird im südlichen Teil des Grünzugs gestalterisch integriert. Zudem wird der offen geführte, naturnah gestaltete Gewässerlauf des Bossengrabens in den Plan integriert. Der Verlauf wird schematisch dargestellt, eine Konkretisierung kann erst in der Ausführungsplanung erfolgen.

Zur landschaftlichen Einbindung der Siedlung und räumlichen Fassung des Grünzugs ist die Festsetzung eines Gehölzstreifens aus standorttypischen Laubholzarten am östlichen Rand vorgesehen. Um einen durchgrünteren Charakter des Quartiers zu erhalten, ist auf den Grundstücken zudem die Anpflanzung von einem großkronigen Laubbaum oder zweier kleinkronigen Bäumen je 300 m² vorgesehen. Entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind auch die Stellplatzanlagen mit einem Laubbaum je angefangenen sechs Stellplätzen zu versehen. Sie können zu den auf den Grundstücken erforderlichen Bäumen angerechnet werden. Zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit und Verringerung der Versiegelung sind die Stellplatzanlagen und deren Zufahrten mit versickerungsfähigen Materialien auszuführen. Der Abflussbeiwert muss mindestens 0,5 betragen.

Durch die Festsetzung extensiv zu begrünender Flachdächer der obersten Geschosse mit Ausnahme von verglasten Flächen und technischen sämtlicher Gebäude soll auch eine Verbesserung des Mikroklimas erzeugt und der Oberflächenabfluss reduziert werden.

Auch den Anforderungen zum Klimaschutz sowie der Klimaanpassung wird in der Planung Rechnung getragen. So ist durch die Stellung der geplanten Gebäude sowie deren Dachform (Flachdach) eine gute Integration technischer Maßnahmen wie z.B. Solaranlagen möglich. Die lockere Bebauung mit hohem Freiflächenanteil sowie der Grünzug in Ausrichtung der Hauptströmungsrichtung der Kaltluftabfluss- und Ventilationsbahn begrenzen zudem zusätzliche Erwärmungstendenzen. Weitergehende Ertüchtigungen der Gebäude sind dagegen über die gesetzlichen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) hinreichend reguliert.

Ein Ausschluss fester Brennstoffe ist nicht vorgesehen, da nur ein gesamtstädtisches Konzept Grundlage für eine wirksame und rechtssichere stadtweite Steuerung von Feuerungsanlagen sein kann. Dieses liegt bisher nicht vor.

5.4 Gestaltung

Um auf den obersten Geschossen die Anlage von Gründächern zu ermöglichen, sind als Dachform nur Flachdächer zulässig. Gründächer sind auch mit Solaranlagen kombinierbar.

Um zu verhindern, dass an bestimmten Seiten der optische Eindruck und die Wirkung eines fünfgeschossigen Gebäudes im WA1 oder eines viergeschossigen im WA 2 entsteht, sind die Staffelgeschosse an mindestens der Hälfte der Fläche der dazugehörigen Traufe je Seite um 1,50 m zurückversetzt zu errichten. Die Nutzung als Terrasse für die so entstehenden Penthäuser ist zulässig.

Grundstückseinfriedungen sind wichtige gestalterische Elemente, die zu einer angenehmen Atmosphäre beitragen. Es sind daher nur Hecken oder Natursteinmauern zulässig. Um keine abgeschotteten Grundstücke zu erhalten und einen Sichtbezug Grundstück – Straße zur Förderung eines lebendigen Quartiers zu ermöglichen, ist die Höhe der Hecken auf 1,50 m und der Mauern auf 1,00 m begrenzt. Stellflächen für Abfallbehälter sind durch heimische Gehölze und Rankpflanzen zu begrünen und zur öffentlichen Verkehrsfläche hin uneinsehbar zu errichten.

In der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind auch Mindestmaßstäbe an die Gestaltung und Begrünung von Stellplätzen vorgesehen. Diese werden Bestandteil des Bebauungsplanes.

5.5 Hinweise und Empfehlungen

Zu beachtende kommunale Satzungen (Stellplatzsatzung, Baumschutzsatzung) und weitere wichtige Informationen für die Ausführung der Planung werden als Hinweise aufgenommen.

5.6 Strukturdaten

Das Plangebiet hat eine Größe von 2,56 ha, davon sind

1. Grünfläche/Wasserfläche	1,14 ha
2. Bestehende Verkehrsfläche	0,28 ha
3. Neue Verkehrsfläche	0,21 ha
4. Nettobauland	0,93 ha

6. Kostenschätzung und Finanzierung

6.1 Geschätzte Ausgaben

6.1.1 Straßenbau

Die geschätzten Baukosten für den Straßenbau, die im Rahmen des geplanten Baugebietes anfallen werden, betragen voraussichtlich ca. 315.000,- Euro brutto.

Diese enthalten:

- die Anpassung/Erweiterung der Bromeisstraße (Fahrbahn und Gehweg)
- die Stichstraße inkl. Wendeanlage und fußläufigen Anschluss an den neuen Geh-/Radweg
- den 3,00 m breiten Weg innerhalb des Baugebietes, an dem der offene Kanal in Richtung Regenrückhaltebecken geführt wird sowie
- den das Baugebiet tangierenden Geh-/Radweg

6.1.2 Vermessung

Die geschätzten Kosten der für die Realisierung des Baugebietes erforderlichen Vermessungsleistungen betragen ca. 45.000,- Euro brutto.

Diese enthalten:

- Die Ingenieursvermessungen (Bestandsvermessung, Achsabsteckung, Grenzanzeigen)
- Katastervermessungen (Grenzfeststellung, Zerlegungsvermessung, Straßenschlussvermessung)

6.1.3 Freiraumplanung

Die geschätzten Gesamtkosten für die Anlage des Grünzuges betragen ca. 125.000,- Euro brutto.

Diese enthalten:

- das Anpflanzen von Gehölzen
- die Anlage von Wiesenflächen
- den Bau eines Weges in Richtung Nordosten
- naturnahe Spielangebote für Kinder

6.1.4 Entwässerung

Die geschätzten Gesamtkosten für den erforderlichen Kanalbau sowie die Umlegung des Grabens belaufen sich auf ca. 180.000,- Euro brutto.

Diese enthalten:

- einen Schmutzwasserkanal DN 250
- die Entwässerungsgräben
- das Regenrückhaltebecken
- die Umlegung des Bossengraben inkl. Durchlass

Darüber hinaus sind dauerhafte Pflegekosten der neuen öffentlichen Grünflächen von mindestens 1,05 Euro/m² ab der Fertigstellung im jeweiligen Haushaltsjahr vorzusehen.

6.1.5 Leitungen der Städtischen Werke

Die geschätzten Kosten belaufen sich bei ca. 188.000,- Euro brutto zzgl. der Hausanschlusskosten.

Diese enthalten:

- Trafostation
- 1 kV- und 10 KV-Kabel
- Gasleitung
- Wasserleitung
- Notwendige Lichtpunkte

6.1.6 Grunderwerb

Für die Anpassung/Erweiterung der Bromeisstraße ist eventuell in geringfügigem Umfang ein Grunderwerb erforderlich.

6.1.7 Gesamtkosten

Die geschätzten Gesamtkosten zur Umsetzung der Planung betragen somit ca. 850.000 Euro brutto.

Die Kosten der durch städtische Ämter durchgeführten und damit in den städtischen Haushalt einzuplanenden Maßnahmen betragen ca. 485.000 Euro brutto.

6.2 Geschätzte Einnahmen

Die Kosten der Leitungen sowie der Entwässerung werden durch die Gebühren der Städtischen Werke bzw. von KASSELWASSER refinanziert. Die Finanzierung der städtischen Maßnahmen erfolgt durch die Veräußerung der sechs sich ergebenden Grundstücke im Rahmen eines Bieterverfahrens. Der Verkauf erfolgt inkl. Erschließungsbeitrag nach §§ 127 ff BauGB und Kostenerstattungsbeiträge im Sinne von

§§ 135 a - 135 c BauGB (Maßnahmen für den Naturschutz). Es können so Einnahmen in Höhe von ca. einer Millionen Euro eingenommen werden.

Darüber hinaus wird der Planung in einer fiskalischen Analyse, die im Rahmen des bundesweiten „Planspiels zur Erprobung eines überregionalen Handelssystems mit Flächenausweisungszertifikaten“ erstellt wurde (Stand März 2015), ein sehr guter Fiskalwert bescheinigt. In die Berechnung wurden u.a. erhöhte Steuereinnahmen und Landeszuweisungen aufgrund der durch die Realisierung der Planung gestiegene Einwohnerzahl einbezogen (Annahme: 30 % der neuen Bewohner des Quartiers stammen nicht aus der Stadt Kassel).

7. Gesamtabwägung

Nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 Abs. 7 BauGB sind mit dem vorliegenden Bebauungsplan die folgenden Belange mit- und gegeneinander abzuwägen:

- Umnutzung einer Ackerfläche (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß Regionalplan Nordhessen) in Siedlungs- und Grünfläche gemäß den Vorgaben des FNP
- Im westlichen Abschnitt Umnutzung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Klima in eine Siedlungsfläche
- Schaffung eines neuen Wohngebietes mit voraussichtlich bis zu 80 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau
- Neuentwicklung einer öffentlichen Grünfläche als Wiese mit Gehölzen und Nutzungsmöglichkeiten für naturnahes Kinderspiel
- Schaffung durchgängiger Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer
- Freilegung und Renaturierung des verrohrten Bossengrabens gemäß den Vorgaben des Landschaftsplanes
- Weitere Belange des Umweltschutzes, Schutz und Erhalt von Freiraum- und Grünflächen / Vegetationsstrukturen

Mit der Bauleitplanung wird die städtebauliche Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung für bis zu 80 neue Wohneinheiten sowie die Schaffung eines qualitativollen Grünzuges mit entsprechenden Wegeverbindungen ermöglicht. Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in die bestehende Ackerfläche verbunden, der jedoch durch die in den Bebauungsplan eingegangenen Entwicklungsziele zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nicht nur weitgehend minimiert werden, sondern sogar im Bereich der neuen Grünfläche eine qualitative Aufwertung bedeutet. Es wird so den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes entsprochen. Entsprechend den Darstellungen des FNP wird dringend benötigtes Wohnbauland ausgewiesen.

Durch die Umsetzung der dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen können die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe hinsichtlich aller Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die Überbauung / Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, deren Bodenfunktionen bisher fast uneingeschränkt vorhanden sind, kann durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht vollständig kompensiert werden. Zusätzliche landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Geltungsbereiches werden für die Planung allerdings nicht beansprucht. Nach entsprechender Entwicklung des geplanten Grünzuges ist insgesamt eine Erhöhung des Biotopwertes und der Eignung des Gebiets für die landschaftsbezogene Erholung gegenüber der bisherigen Situation zu erwarten.

Die umweltbezogenen Entwicklungsziele erhalten durch die entsprechenden Festsetzungen Rechtsverbindlichkeit:

- Die Schaffung einer ca. 1,1 ha großen Grünfläche (Wiese, freigelegter Bossenraben, Gehölzflächen und -pflanzungen sowie Regenrückhaltebecken in Erdbauweise) mit Nutzungsmöglichkeiten für naturnahes Kinderspiel
- Nebenanlagen und Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (mit Ausnahme von Terrassen mit einer Grundfläche von max. 20 m²)
- Mindestanteil der begrüneten Grundstücksfreiflächen von 50 %
- Dachbegrünung auf den obersten Geschossen (ca. 1.700 m²)
- Baum- und Strauchpflanzungen (min. 32 Stück)
- Gehölzböschung am östlichen Siedlungsrand (ca. 425 m²)
- Wasserdurchlässige Befestigung der Stellplatzflächen mit einem Abflussbeiwert ψ von höchstens 0,5.

Die qualitative Abwägung macht deutlich, dass die nachteiligen Auswirkungen des Planvorhabens, insbesondere durch Versiegelung und Wegfall von bestehenden Vegetationsstrukturen, durch die vorgesehenen grünordnerischen und städtebaulichen Festsetzungen minimiert werden können und sogar qualitativ eine Verbesserung der Biotopstruktur zu erwarten ist. Der erforderliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches. Durch die Schaffung neuen Wohnraumes im Geschosswohnungsbau kann dem anhaltenden Bedarf nach Wohnraum bei relativ geringem Flächenverbrauch Rechnung getragen werden. Die Baustruktur ist locker, sodass eine größtmögliche klimatische Durchlüftung ermöglicht wird.

Gez.
Mohr

Stadt Kassel
Stadtplanung Bauaufsicht und Denkmalschutz
Amtsleiter

Kassel, 19.05.2015



Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“

Textliche Festsetzungen

Teil A – Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

(1) Als Art der Nutzung ist allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

(2) Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Anlagen für Verwaltungen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. m. § 16 und § 18 BauNVO)

(1) Die Angaben zum Maß der Nutzung sind der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil zu entnehmen.

(2) Die Angaben zur Grundfläche (GR), den Oberkanten (OK) der Gebäude sowie im WA1 zur Anzahl der Geschosse (Z) gelten als Höchstwerte.

(3) Die festgesetzten maximalen Oberkanten (OK) der Gebäude beziehen sich auf das gemittelte Geländeniveau. Maßgebend sind die im amtlichen Lageplan angegebenen natürlichen Geländehöhen an den Grundstückseckpunkten.

3. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)

(1) Offene Stellplätze sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

(2) Die durch die Anlage notwendiger Stellplätze sich ergebende Grundflächenzahl darf maximal 0,5 betragen.

(3) Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Terrassen sind pro Gebäude ausnahmsweise bis zu einer Grundfläche von insgesamt 20 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(1) Die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ sind als Mischverkehrsflächen zu gestalten.

(2) Die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ dienen ausschließlich der Nutzung durch Fuß- und Radfahrer und sowie Fahrzeuge der für die Bewirtschaftung der Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen. Er ist zu befestigen.

(3) Teil der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind im technisch erforderlichen Umfang und Ausmaß auch die Entwässerungsmulden.

5. Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

(1) Die Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind innerhalb des Straßenkörpers, der Fuß-/ und Radwege bzw. der öffentlichen Grünflächen vorzusehen. Die Verlegung hat unterirdisch zu erfolgen.

(2) Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Mischverkehrsfläche sowie der Gebäude ist über oberflächige Entwässerungsmulden am Rand der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in Richtung des zu errichtenden Rückhaltebeckens abzuleiten. Dort ist das Wasser durch geeignete technische Maßnahmen zur Rückhaltung zu bringen und gedrosselt über einen anschließenden Kanal in den Bossentalgraben einzuleiten. Es ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Einleitungsantrag für das Niederschlagswasser beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen.

6. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Auf der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise zu realisieren, mit Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen

7. Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Es sind nur Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 1,00 m sowie dem Angleichen der Geländeoberfläche an die Höhe der Verkehrsfläche dienende zulässig.

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- (1) Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Grünzug im Ostteil des Plangebiets) sind als extensive Wiesenflächen mit einzelnen Gehölzgruppen zu entwickeln.
- (2) Für den Bossengraben ist in ein offenes naturnah gestaltetes Bachbett mit Staudensäumen und Ufergehölzgruppen anzulegen.
- (3) In den südlichen Teil der Grünfläche ist das Regenrückhaltebecken als begrüntes Erdbecken zu integrieren.
- (4) Die Anlage von Spielflächen für Kinder mit naturnaher Ausstattung ist zulässig.

9. Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- (1) Die als zu erhalten festgesetzten Bäume und Gehölzstreifen sind aus Gründen des Naturschutzes sowie des Landschafts- und Ortsbildes gemäß den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes zu schützen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- (2) Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Gehölzstreifen mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.
- (3) Im WA sind mindestens 50 % der Gärten durch Pflanzungen und/oder Ansaat von Rasen zu begrünen.
- (4) Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum (alternativ zwei kleinkronige) zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Anzupflanzende Bäume im Bereich der Stellplätze sind anzurechnen.
- (5) Von den Standorten zum Anpflanzen von Bäumen kann in einem Radius von 2,00 m abgewichen werden.

Teil B – Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §81 HBO

1. Dächer

(§ 81 Abs. 1 Satz Nr. 1 HBO)

- (1) Es sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 15° zulässig.
- (2) Unter Beachtung brandschutztechnischer Bestimmungen ist das Dach des obersten Geschosses mittels einer standortgerechten extensiven Vegetation mit einer Schicht aus Magersubstrat von mindestens 0,05 m zu begrünen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Anlagen zur Nutzung solarer Energie) und verglaste Flächen.
- (3) Staffelgeschosse müssen an mindestens der Hälfte der zugehörigen Trauflänge je Seite um 1,50 m zurückversetzt sein. Eine Nutzung der zurückversetzten Fläche als Terrasse ist zulässig.

2. Einfriedungen

(§ 81 Abs. 1 Satz Nr. 3 HBO)

Für die Einfriedung der Grundstücke sind nur Hecken mit einer Wuchshöhe von maximal 1,50 m zulässig. Es sind heimische Gehölzarten gemäß Pflanzliste zu verwenden. Alternativ ist auch die Errichtung von maximal 1,00 m hohen Natursteinmauern zulässig.

3. Stellplätze

(§ 81 Abs. 1 Satz Nr. 4 HBO)

- (1) Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel regelt die Anlage von Garagen und Stellplätzen. Hingewiesen wird hier insbesondere auf den §3 der Stellplatzsatzung zur Gestaltung der Stellplätze.
- (2) Je 6 Stellplätzen ist mindestens ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 16cm) im Nahbereich anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen (Pflanzliste C, siehe Empfehlung). Um jeden Baumstandort ist eine offenporige Fläche von 10m² zu sichern.
- (3) Zu den gemäß Stellplatzsatzung für die Bebauung erforderlichen Stellplätzen sind zusätzlich 20 % für Besucher auf dem Grundstück zu realisieren.

- (4) Zur Befestigung der Stellplätze und Auffahrten sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, ungebundene Decken) mit einem Abflussbeiwert ψ von höchstens 0,5 zulässig.
4. Begrünung baulicher Anlagen und Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Satz Nr. 5 HBO)
Die Abfallbehälter sind zur öffentlichen Verkehrsfläche uneinsehbar mit heimischen Gehölzen und Rankpflanzen zu begrünen.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Nach §20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden alle bei Erdarbeiten auftretenden Funde wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, zu melden. Die Funde und Fundstellen sind bis zu einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§20 (3) HDSchG)

Wasserrechtliche Zulassung

Die geplanten Umgestaltungen zur Renaturierung des verrohrten Bossengrabens bedürfen für die Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung des Bossengrabens einer wasserrechtlichen Zulassung (Plangenehmigungsverfahren). Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3145), und des Hessisches Wassergesetzes in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren liegt beim Regierungspräsidium Kassel (Obere Wasserbehörde).

Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Regenerative Energien

Die Ausstattung der Gebäude mit Photovoltaikanlagen mit möglichst hoher Abdeckung des Eigenverbrauchsanteils an elektrischem Strom und mit solarthermischen Anlagen zur Unterstützung der Brauchwassererwärmung wird empfohlen.

Leuchtenstandorte

Die Errichtung der zur Beleuchtung der Verkehrsflächen erforderlichen Leuchtenstandorte durch die Straßenverkehrsbehörde ist auf den Privatgrundstücken zu ermöglichen.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Im Rahmen der Ausführungsplanung für den Grünzug ist unter Einbeziehung der/des Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Kassel eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen.

„Kunstwerk 7000 Eichen“

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem „Kunstwerk 7000 Eichen“ betroffen.

Artenlisten für Anpflanzungen

Folgende standortgerechte Gehölzarten werden empfohlen:

Großkronige Bäume

- Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*, *A. monspessulanum*)*
- Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*)*
- Erle (*Alnus glutinosa*)**
- Esche (*Fraxinus excelsior*, *F. ornus**, *F. pennsylvanica* 'Summit'*)
- Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*)*
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Ulme (*Ulmus lobel*)*

* auch als Straßenbäume geeignet

** für Uferbereich des neuen Bachbettes

Kleinkronige Bäume

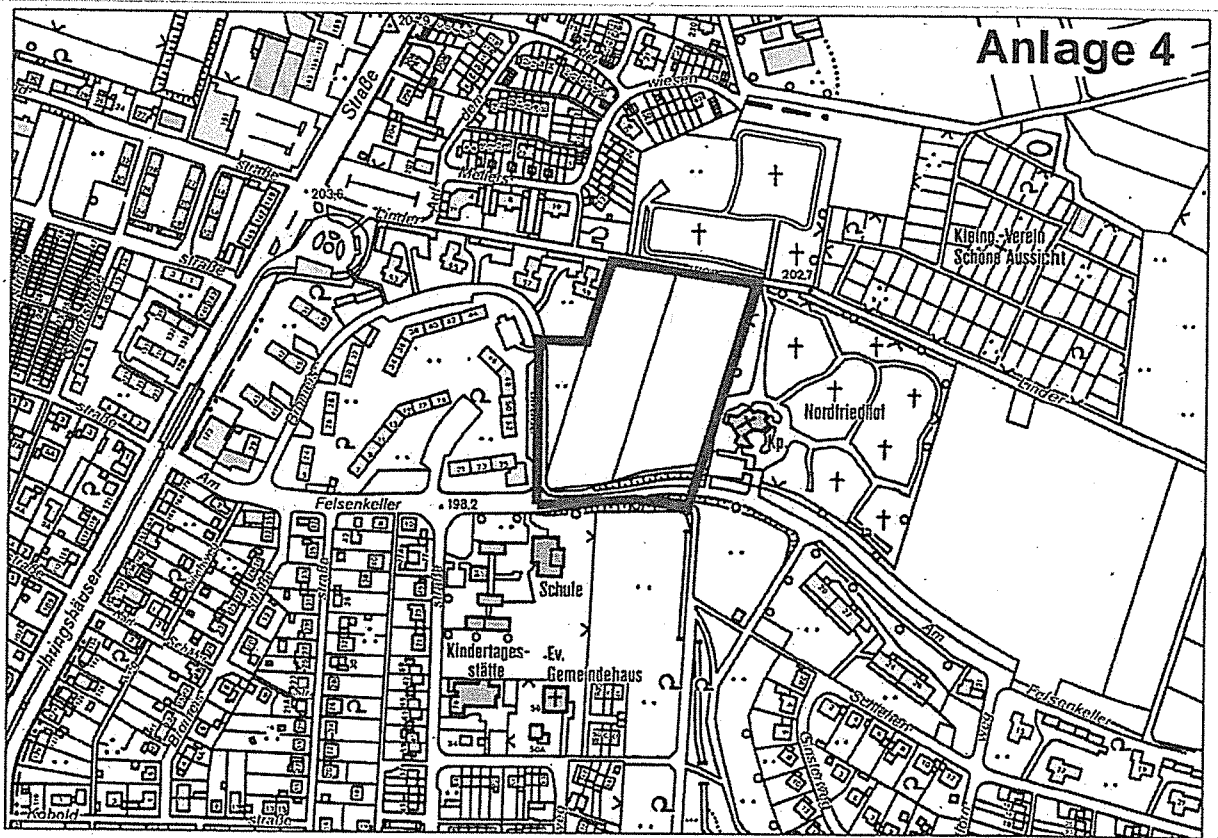
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)

Sträucher

- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Weißdorn (*Crataegus mongyna*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Rechtsgrundlagen

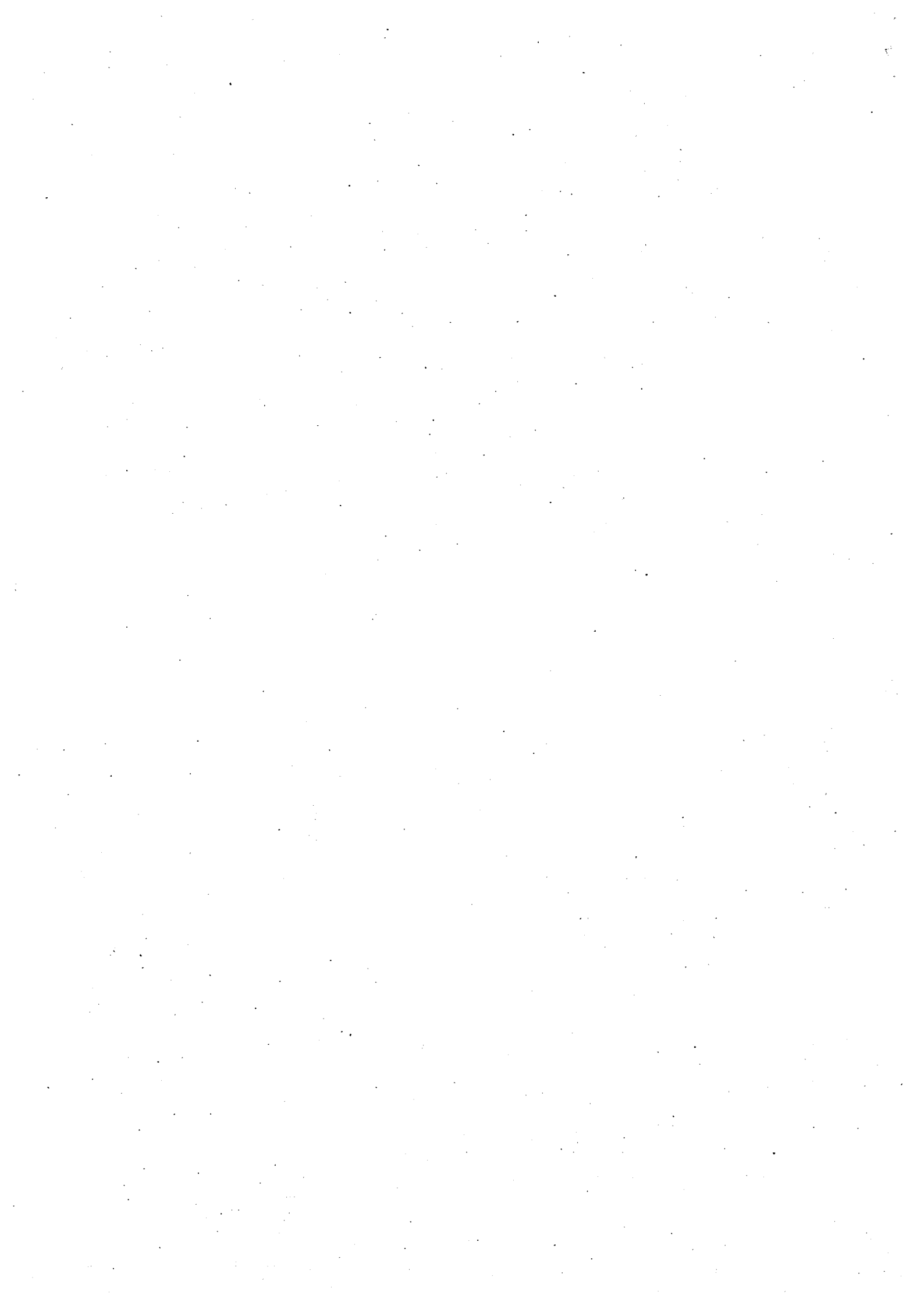
Rechtsgrundlagen	Stand: Februar 2015
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).	
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).	
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).	
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622):	
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. S. 290).	
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	

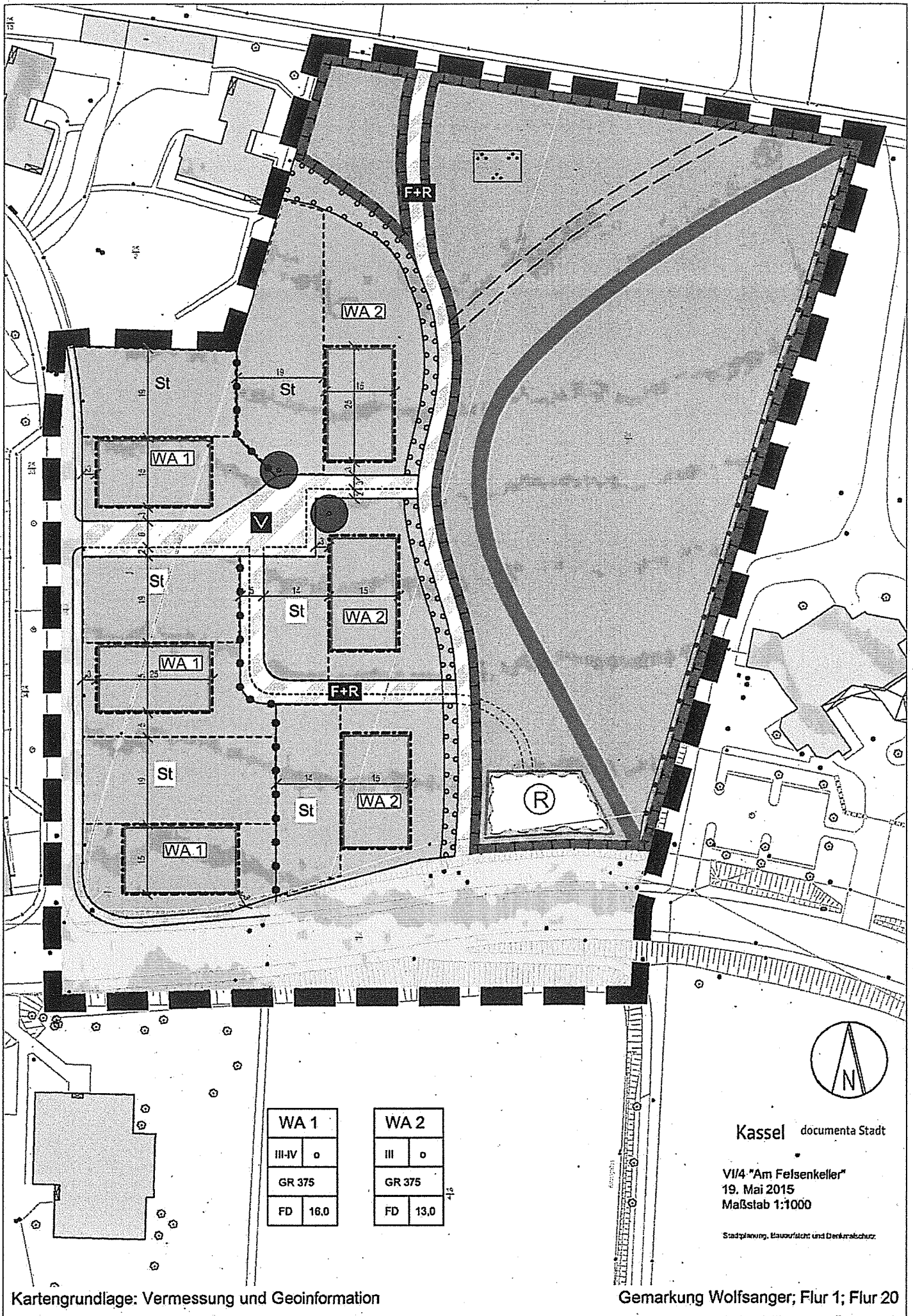


Kassel documenta Stadt

Bebauungsplan Nr. VI / 4 "Am Felsenkeller"

Maßstab: 1:1000	Datum: Mai 2015	Stand: Vorentwurf
gezeichnet:	Datum:	Name:





WA 1	
III-IV	o
GR 375	
FD	16.0

WA 2	
III	o
GR 375	
FD	13.0



Kassel documenta Stadt

VII/4 "Am Felsenkeller"
19. Mai 2015
Maßstab 1:1000

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz



Planzeichenerklärung

Arten der baulichen Nutzung §1 Abs.1 und 2 BauNVO

Algemeine Wohngebiete §4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §16 BauNVO

WA 2	Art der baulichen Nutzung
III	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
III-IV	Zahl der Vollgeschosse (Mindest- und Höchstmaß)
o	offene Bauweise
GR 375	Grundflächenzahl in m ²
FD	Flachdach
13.0	Höchstmaß baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen §9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

Verkehrsberechtigter Bereich

Grünflächen §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

Parkanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB

Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

Umgranzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgranzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume anpflanzen

Umgranzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgranzung unterschiedlicher Nutzung

Umgranzung von Flächen für Stellplätze

Legende zur Kartengrundlage

Flurstücksnummer

Bestand Bäume, Sträucher und Gehölze

Zaun

Bestand Gebäude

Beschung

Sitzmauer, Mauer

Kanaldeckel, Gully

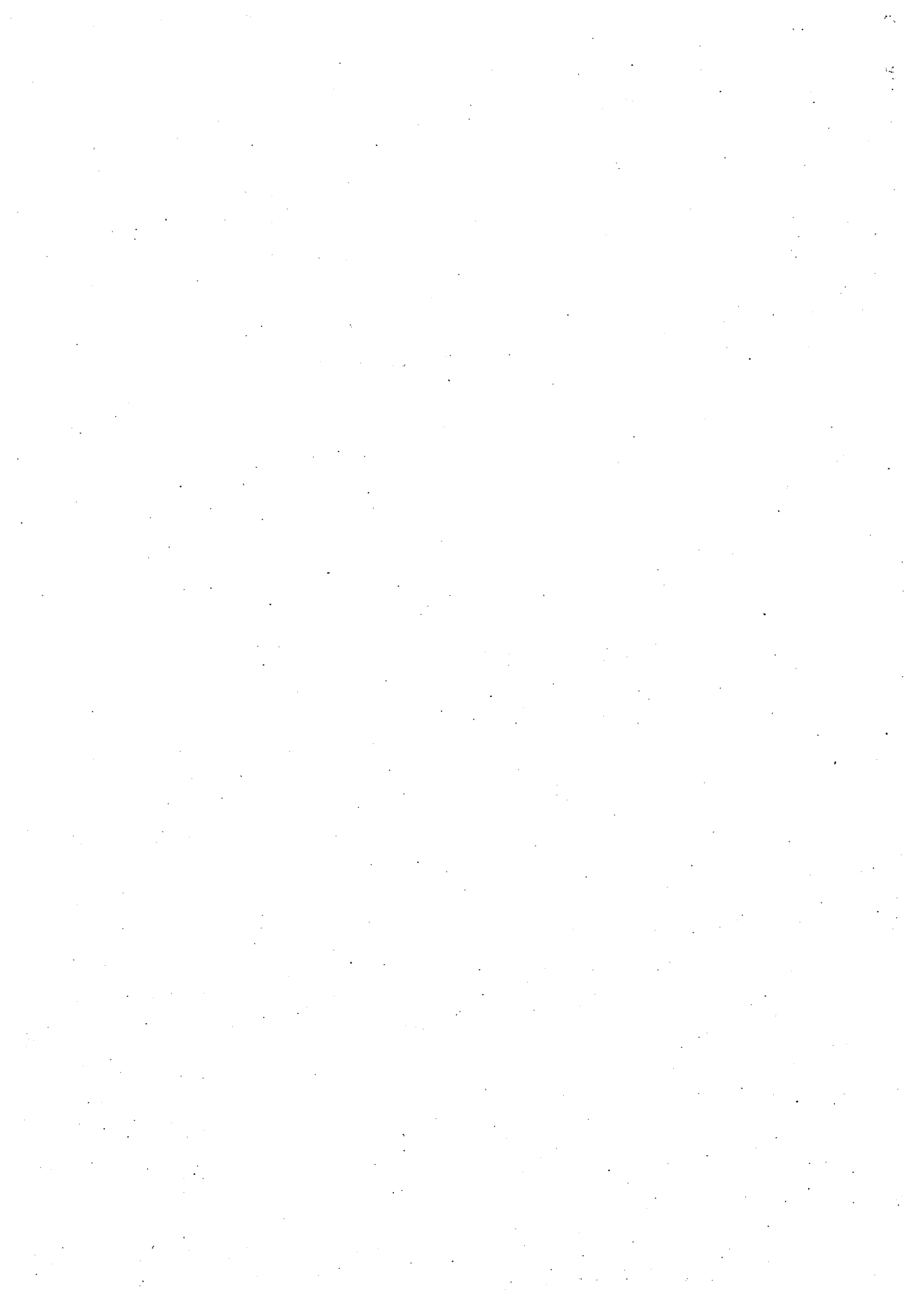
Nachrichtliche Hinweise

mögliche Wegeführung

Entwässerungsgraben

Gehweg (Trottoir)

Bossgrenzen



Vorlage Nr. 101.17.1783

29. Juni 2015
1 von 2

Angemessene Mieten und Übernahme der Kosten der Unterkunft sicherstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel stellt mit Hilfe der stadteigenen Wohnungsbaugesellschaft GWG sicher, dass es ein ausreichendes Angebot an gutem und auch für Niedrigverdiener und Sozialleistungsempfänger bezahlbarem Wohnraum gibt. Durch Ankauf, Umbau bzw. Neubau von Häusern sind zusätzliche preisgünstige Mietwohnungen zu schaffen.
2. Die Angemessenheitsgrenzen für die Wohnungen von Sozialleistungsempfängern bemessen sich an den Preisen, die bei Neuanmietungen für durchschnittlich ausgestattete Wohnungen gezahlt werden müssen, und werden mindestens einmal jährlich der Preisentwicklung angepasst.

Begründung:

In den vergangenen Jahren sind die Mieten in Kassel deutlich stärker als im Bundesdurchschnitt angestiegen. Allein zwischen 2013 und 2014 hat es einen Anstieg von bis zu elf Prozent gegeben. Die Durchschnittsmiete für eine neu vermietete Wohnung in mittlerer Wohnlage liegt bei 6,30 Euro Kaltmiete pro Quadratmeter. In Neubauten liegen die Preise bei bis zu zwölf Euro Kaltmiete pro Quadratmeter (vgl. HNA vom 20. Juni 2015).

Dieser starke Anstieg wird weder durch eine adäquate Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft bei Hartz IV-Empfängern noch durch entsprechende Lohnerhöhungen bei Geringverdienern kompensiert. Das führt dazu, dass insbesondere Sozialleistungsbezieher und Geringverdiener kaum noch bezahlbaren Wohnraum finden können. Mit dem geplanten Verkauf der BI mA-Wohnungen droht sich die Situation noch weiter zu verschärfen. Wenn die Stadt bzw. die GWG sich weiterhin weigern, diese Wohnungen anzukaufen, ist zu

befürchten, dass ein privater Investor die Wohnungen erwirbt und die Mieten dort massiv erhöht. 2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1794

6. Juli 2015
1 von 2

Übernahme von Fahrtkosten für Schüler aus armen Haushalten

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wirkt auf das Schulverwaltungsamt ein mit dem Ziel, bei den Schülerbeförderungskosten nachfolgende Punkte im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen:

1. Bei Schülern, die in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze leben, werden nach einem Umzug die Kosten für Schülerfahrkarten auch dann mindestens bis zum Ende des laufenden Schuljahres übernommen, wenn sie auf ihrer bisherigen Schule bleiben und die nächstgelegene Schule weniger als 3 km von ihrem Wohnort entfernt ist.
2. Als Haushalte mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze gelten Haushalte, die bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen beziehen oder nachweislich ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze haben. Dabei kommt die Definition der Armutsgrenze zur Anwendung, die vom Statistischen Bundesamt verwendet wird.
3. Empfänger von bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen werden auf diese Kostenübernahmemöglichkeit hingewiesen, sobald die Stadt oder das Jobcenter der Stadt Kassel vom Umzug Kenntnis erhalten.

Begründung:

Bisher erfolgt bereits eine Kostenübernahme durch die Stadt Kassel, wenn Schüler sich zum Zeitpunkt des Umzuges in der 4. Klasse der Grundschule befinden oder in der 10. Klasse der weiterführenden Schule und zwar unabhängig vom Familieneinkommen.

Arme Familien müssen zum Teil dann umziehen, wenn sich deren Kinder in anderen Schuljahren befinden. Gerade bei denjenigen, die von Hartz IV leben, veranlasst die Stadt mitunter sogar indirekt deren Umzug, indem das Jobcenter der Stadt Kassel die Kosten der Unterkunft der bisherigen Wohnung als nicht angemessen einstuft und die Kosten dafür nicht (mehr) trägt. Da preisgünstiger Wohnraum in Kassel Mangelware ist, ist es für arme Familien besonders schwer, eine neue Wohnung in der Nähe der Schule der Kinder zu finden. Die Kosten für die Fahrkarten zur Schule können diese Familien aber oft auch nicht aufbringen. Ein Wechsel an eine andere Schule mitten im Schuljahr birgt wiederum ein hohes Risiko, dass die Schulleistungen sich verschlechtern und das Schuljahr wiederholt werden muss. Dieses Risiko sollte die Stadt Kassel den Kindern nicht zumuten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1823

1. September 2015
1 von 1

Bugasee

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, das sicherstellt, dass der Bugasee gerade in der Hochsommerzeit von Badegästen genutzt werden kann und eine Sperrung des Sees zum Baden nicht mehr nahezu jährlich ausgesprochen werden muss.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1826

8. September 2015
1 von 1

Campingplatz

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Abstimmung mit Kassel Marketing und der MHK sicherzustellen, dass unverzüglich, spätestens aber zu Beginn des kommenden Frühjahrs, die Stadt Kassel wieder über ein attraktives Campingplatz- und Wohnmobilplatz-Angebot verfügt. Dabei ist auch zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, das vorhandene Gelände des nunmehr seit 3 Jahren geschlossenen Campingplatzes über einen Rückwerb an einen anderen professionellen Betreiber zu übertragen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1827

15. September 2015
1 von 1

Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für zwei Teilflächen des städtischen Straßengrundstücks „Renthof“, Gemarkung Kassel, Flur 3, Teilstücke des Flurstücks 438/7

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Einziehung der zwei in dem beigefügten Lageplan fett umrandet und schraffiert dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen der Straße „Renthof“, Gemarkung Kassel, Flur 3, Teilstücke des Flurstücks 438/7 wird zugestimmt. Ein Verkehrsbedürfnis besteht für diese Flächen nicht mehr.
Das Wegeeinziehungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 ist einzuleiten.“

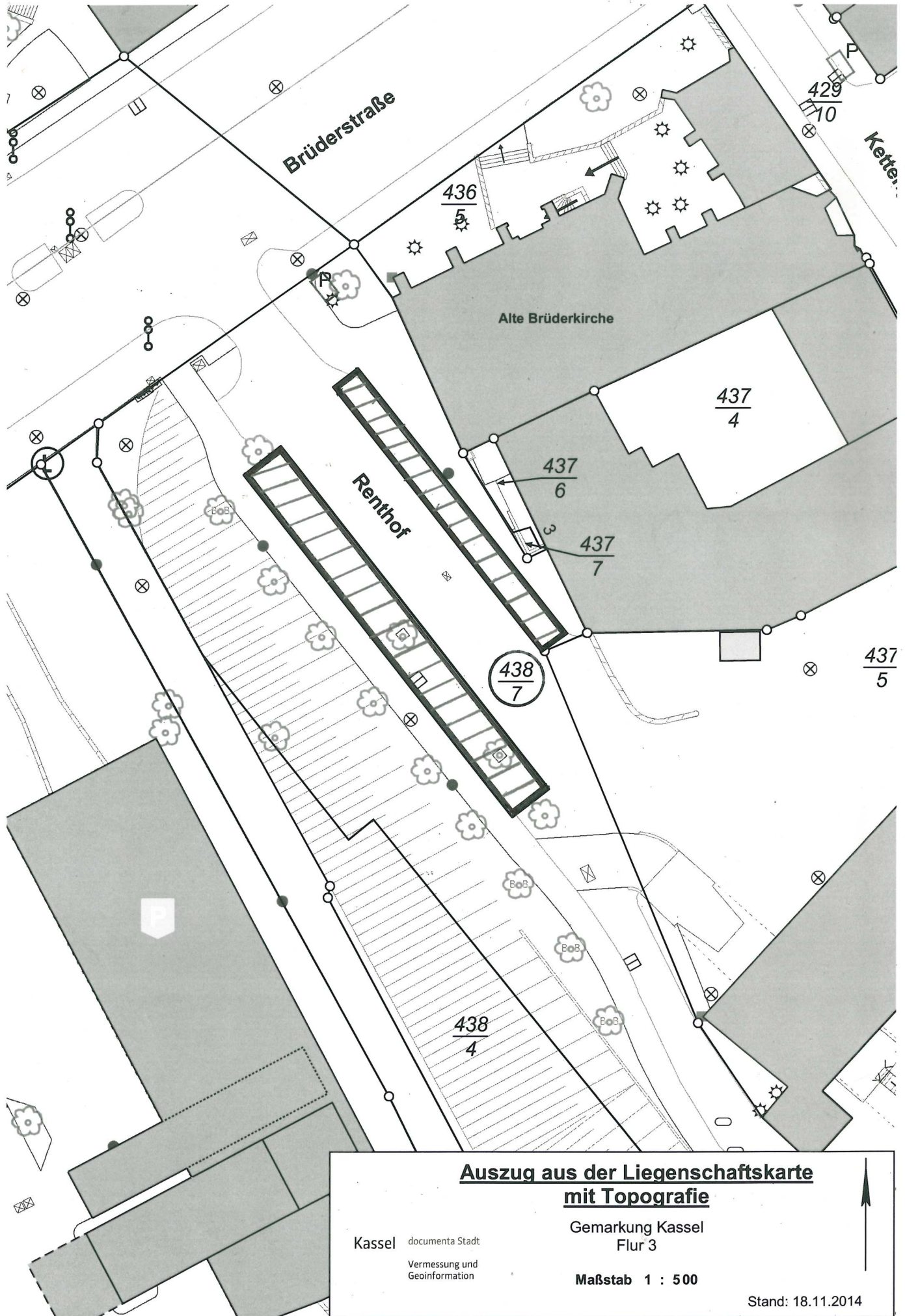
Begründung:

Es ist beabsichtigt, die zwei im beigefügten Lageplan fett umrandet und schraffiert dargestellten Teilflächen des städtischen Straßengrundstücks „Renthof“ Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 438/7 gemäß § 6 Hessisches Straßengesetz einzuziehen. Ein Verkehrsbedürfnis für diese Flächen besteht nicht mehr.

Die Stellungnahmen der Fachämter, der städtischen Eigenbetriebe, der Versorgungsträger und der Polizei liegen vor. Es wurden keine Einwände erhoben.

Der Ortsbeirat Mitte hat der beabsichtigten Wegeeinziehung in seiner Sitzung am 27.05.2015 zugestimmt. Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage am 10.09.2015 zugestimmt; der Magistrat am 14.09.2015.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



**Auszug aus der Liegenschaftskarte
mit Topografie**

Kassel documenta Stadt
Vermessung und
Geoinformation

Gemarkung Kassel
Flur 3

Maßstab 1 : 500

Stand: 18.11.2014



Vorlage Nr. 101.17.1830

11. September 2015
1 von 1

Schulpflicht von Flüchtlingskindern

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur konkreten Umsetzung der gesetzlich geregelten Schulpflicht für die wachsende Zahl von Flüchtlingskindern wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Zur Offenlegung aller damit verbundenen Probleme soll durch Stadträtin Anne Janz umgehend ein Runder Tisch einberufen werden. Dazu sollen Vertreter von Stadt, Land, Schulen, Kitas, Gesundheitsbehörden und sonstiger betroffener Gremien eingeladen werden. Der Runde Tisch hat den Zweck, einen breiten Konsens darüber herbeizuführen, wie den Schulen und Kitas in Kassel schnell und unbürokratisch geholfen werden kann. In erster Linie geht es

- um eine genaue Bedarfsplanung für Räume und sachliche Ausstattung
- um die Erhöhung der Stundenkontingente für Förderunterricht
- um die Einrichtung von weiteren Intensivklassen für Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1832

7. September 2015
1 von 2

Sicherung des Salzmann-Denkmal

Geld zur Sicherung des Salzmann-Denkmal endlich bereitstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Vorfinanzierung von Erhaltungsmaßnahmen am Salzmann-Gebäude werden im Haushalt der Stadt Kassel entsprechende Mittel bereitgestellt.

Begründung:

Nach dem Scheitern des Wohnungsbauprojekts auf dem Salzmann-Gelände ist die dringendste Aufgabe, die Bausubstanz dieses wertvollen Industriedenkmal zu sichern und den weiteren Verfall zu stoppen.

Die Kasseler Linke forderte bereits im Frühjahr 2014 und erneut in der Haushaltsberatung im Herbst 2014, dass die Stadt Geld zur Sicherung des Salzmann-Denkmal bereitstellen soll, damit die Untere Denkmalschutzbehörde angesichts der Untätigkeit des Eigentümers Rossing die nötigen Maßnahmen auf dem Wege der Ersatzvornahme beauftragen kann.

Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, mit dem Investor BHB Bauwert Holding habe man eine tragfähige Lösung für Salzmann, Sicherungsmaßnahmen durch die Denkmalbehörde seien nicht mehr nötig. Das erweist sich jetzt endgültig als fatale Fehleinschätzung. Der Verfall des Gebäudes durch Witterung und Vandalismus ist weiter fortgeschritten.

Jetzt herrscht dringender Handlungsbedarf, dem sich die Stadt stellen muss. Weiter abwarten und auf einen rettenden Investor hoffen – wie in der Vergangenheit – läuft auf Zerstörung und Verlust des Denkmal hinaus.

Um nach erfolgloser Anordnung von notwendigen Modernisierungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten (rechtlich geregelt im § 177 Baugesetzbuch - Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot) gegenüber dem Eigentümer den nächsten Schritt der Ersatzvornahme (rechtlich geregelt im § 12 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes - Durchsetzung der Erhaltung) vornehmen zu können, benötigt die Untere Denkmalschutzbehörde Haushaltsmittel zur Vorfinanzierung der notwendigen Arbeiten. Die hierfür anfallenden Kosten wären dann vom Eigentümer einzutreiben, im letzten Schritt durch eine Zwangsversteigerung. Bisher ist die Untere Denkmalbehörde, die fachlich nur dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen untersteht, durch fehlende Haushaltsmittel gehemmt, wirkungsvolle Maßnahmen gegen den Zerfall und zur Sicherung des Gebäudes zu ergreifen.

<http://www.juris.de/purl/gesetze/BBauG ! 177>
http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/17h4/page/bshesprod.psml;jsessionid=DF0FC727DE6888ADC950E7321E94A6C6.jp94?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=36&fromdocdoc=yes&doc.id=jlr-DSchGHE1974rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.pric#focuspoint

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1833

15. September 2015
1 von 2

**documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gesellschaftsvertrag vom 19.01.2005 wird in § 2 Abs. 3 und in § 18 an die aktuelle Mustersatzung der Finanzbehörde angepasst.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

An der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, nachfolgend Gesellschaft genannt, sind das Land Hessen und die Stadt Kassel je zur Hälfte beteiligt. Das Stammkapital beträgt 25.600 €. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, von den Gesellschaftern als Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Geschäftsstelle, die documenta Ausstellungen und die Ausstellungen im Museum Fridericianum werden von den Gesellschaftern je zur Hälfte übernommen. Darüber hinaus trägt das Land Hessen die Gebäudegrundkosten des Museums Fridericianum sowie die Kosten der documenta-Halle aufgrund der Vereinbarung vom 15.04.2008 bzw. 05.05.2008.

Vor dem Hintergrund der in der Aufsichtsratssitzung vom 03.07.2015 beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrages mit den Änderungspunkten „Umwandlung der Firma der Gesellschaft in documenta und Museum Fridericianum gGmbH“ bzw. „Überleitung des documenta Archivs in die documenta und Museum Fridericianum gGmbH“ und der damit notwendigerweise zu erfolgenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils gültige

Mustersatzung des Finanzamtes hat der Aufsichtsrat am 03.07.2015 folgenden Beschluss gefasst:

2 von 2

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Gesellschaftsvertrag vom 19.01.2005 in § 2 Abs. 3 und in § 18 an die aktuelle Mustersatzung der Finanzbehörde anzupassen.“

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages an das Muster der Finanzverwaltung ist eine Forderung der Finanzverwaltung. Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Finanzverwaltung auch über die An- oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft. Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird der Forderung der Finanzverwaltung entsprochen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 14. September 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Stand 31. August 2015

Synopsis

Änderung des Gesellschaftsvertrages der

documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH

Bisherige Fassung § 2 Abs. 3	Neue Fassung § 2 Abs. 3
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keinen Gewinnanteil erhalten. Ein etwaiger Gewinn ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden; über die Verwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.	Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keinen Gewinnanteil erhalten. Ein etwaiger Gewinn ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden; über die Verwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Bisherige Fassung § 18	Neue Fassung § 18
<ol style="list-style-type: none"> Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Stammanteile und des gemeinen Wertes etwaiger Sacheinlagen zu verteilen. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. 	Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Vorlage Nr. 101.17.1835

18. September 2015
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 5/2015 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 5/2015 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

- im Finanzhaushalt in Höhe von 600.000,00 €“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
 - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
 - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

2 von 2

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. September 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 5/2015

1. Finanzhaushalt

Nr.	Empfangende Seite					Deckende Seite			
	Dez.	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	V u VI	650 00 101	053 01 10	650 0190 100	280.000,00	400 00 001	077 50 10	400 4210 300	100.000,00
						400 00 001	084 00 10	400 4210 300	180.000,00
2	V u VI	650 00 101	053 01 10	650 0450 100	320.000,00	400 00 003	077 50 10	400 4214 300	320.000,00
					600.000,00				

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO

gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Investitionen Gebäudewirtschaft-Baukosten, Budget 7-65000-I001	
Sachkonto	053 01 10 Zugänge Schulgebäude	
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0190 100 Ernst-Leinius-Schule, Baukosten (OBR 08)	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		-- €
Davon bereits verplant		-- €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		280.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Schulverwaltungsamt, Investitionen 40002 Grund, Haupt-, Realschulzüge	
Sachkonto	077 50 10 Zugänge Sonst. Maschinen, Geräte u. Reserveteile	100.000,00 €
Kostenstelle	400 00 001 Grund- und Hauptschulen und Realschulzüge	
Investitions-Nr.	400 4210 300 Grund-, Haupt-, Realschulen, bewegliches Vermögen	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	Schulverwaltungsamt, Investitionen	
Sachkonto	084 00 10 Zugänge sonstige Betriebsausstattung	180.000,00 €
Kostenstelle	400 00 001 Grund- und Hauptschulen und Realschulzüge	
Investitions-Nr.	400 4210 300 Grund-, Haupt-, Realschulen, bewegliches Vermögen	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		€
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		280.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Wie sich erst kurzfristig heraus gestellt hat, werden zum Beginn des neuen Schuljahres an der Ernst-Leinius-Schule zwei zusätzliche Klassenräume benötigt. Dazu sollen Klassenraummodule in Holzbauweise aufgestellt werden. Sanitäre Einrichtungen (WC) sind am Standort ausreichend vorhanden. Unabhängig davon ist jedoch eine Beheizung und Wasserversorgung der Container zu installieren. Die Gesamtkosten für die Klassenraummodule und die Anschlüsse wurden mit 280.000,00 € berechnet.

2. des Deckungsvorschlages

Um die Maßnahme ermöglichen zu können, stellt das Schulverwaltungsamt aus seinen Investitionsmitteln die entsprechende Deckung zur Verfügung.

03. Juli 2015

03. Juli 2015

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

9.7.15

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

-40-

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

- VI - / - 65 -
 Dezernat/Amt

Kassel, 02.07.2015
 Sachbearbeiter/in: Frau Schubert
 Telefon: 6730

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Investitionen Gebäudewirtschaft-Baukosten, Budget 7-65000-1001	
Sachkonto	053 01 10	Zugänge Schulgebäude
Kostenstelle	650 00 101	Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau
Investitions-Nr.	650 0450 100	Astrid-Lindgren-Schule, Baukosten (OBR 04)
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		-- €
Davon bereits verplant		-- €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		320.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Schulverwaltungsamt, Investitionen 40006 Gesamtschulen	
Sachkonto	077 50 10 Zugänge Sonst. Maschinen, Geräte u. Reserveteile	320.000,00 €
Kostenstelle	400 00 003	Gesamtschulen
Investitions-Nr.	400 4214 300	Gesamtschulen, bewegliches Vermögen
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		320.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

In der Arbeitsgruppe Modellregion Kassel wurde im Zusammenhang mit der Inklusion als Zwischenschritt ein Rahmenkonzept erarbeitet. Dieses wurde planerisch eingepflegt und sieht vor, an der Astrid-Lindgren-Schule einen Aufzug ein- bzw. anzubauen, um die Zugangsmöglichkeiten für die künftige Nutzung durch die Hupfeldschule zu verbessern. In diesem Zusammenhang (wenn ohnehin Baumaßnahmen bestehen) ist es sinnvoll, weitere notwendige Ergänzungs- und Teilsanierungsarbeiten durchzuführen, die der vorübergehenden Nutzung durch das zentrale Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) an diesem Standort dienen. Die Kosten für die gesamte Maßnahme wurden mit 320.000,00 € berechnet.

2. des Deckungsvorschlages

Um die Maßnahme ermöglichen zu können, stellt das Schulverwaltungsamt aus seinen Investitionsmitteln die entsprechende Deckung zur Verfügung.

03. Juli 2015
.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

9.7.15
.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1838

28. September 2015
1 von 1

**Nationales Projekt des Städtebaus - Wilhelmshöher Allee
Zuwendungsantrag**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf der Grundlage der Zusage der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 16. Juli 2015 das Projekt Wilhelmshöher Allee als Premium-Projekt zu fördern, stellt die Stadt Kassel den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsantrag.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) sowie der Zuwendungsantrag (Anlage 2) sind beigefügt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beabsichtigt, aus dem Zukunftsinvestitionspakt die städtebauliche Aufwertung der Wilhelmshöher Allee mit 1,9 Mio. Euro (90% Förderquote) zu fördern. Die erforderlichen Eigenmittel sind in die städtische Haushaltsplanung eingebracht.“

Der Zuwendungsantrag muss kurzfristig zum 30. September 2015 dem Zuwendungsgeber vorgelegt werden.

Der Magistrat hat der Vorlage am 28. September 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Nationales Projekt des Städtebaus - Wilhelmshöher Allee Zuwendungsantrag

Begründung der Vorlage

Die Stadt Kassel hatte sich am 19. Mai 2015 mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket mit einem Fördervolumen von 6,7 Mio. Euro um die Aufnahme in das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ beworben. Mit dem Schreiben vom 16. Juli 2015 teilt die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit, dass das Projekt als Premium-Projekt in die Förderung aufgenommen wird. Aus dem Zukunftsinvestitionspakt soll die städtebauliche Aufwertung der Wilhelmshöher Allee mit 1,9 Mio. Euro (90% Förderquote) gefördert werden, vorbehaltlich eines Zuwendungsantrages und dessen Genehmigung. Die Fördermittel sollen in den Jahren 2016 bis 2018 zur Verfügung gestellt werden.

Der gekürzte Förderrahmen von 1,9 Mio. Euro hat zur Folge, dass der Fokus nun auf die gestalterischen Kernelemente gerichtet ist, die auf die Stärkung der gesamten Linienführung der 4,6 km langen Allee zielen. Das vorgelegte Begrünungskonzept wird, bezogen auf die gesamte Länge der Allee, der Stärkung der axialen Wirkung in städtebaulicher, denkmalpflegerischer wie grüngestalterischer Hinsicht dienen.

Die Wilhelmshöher Allee verlängert die Linie der Wasserkünste im Bergpark bis in die Innenstadt, eine einmalige Situation, die durch die vorhandene Topografie in besonderer Weise Präsenz zeigt. Sie nicht nur als identitätsstiftende markante Straße, sondern auch als verlängertes und verbindendes grünes Band in das Bewusstsein der Stadtbewohner und der Gäste Kassels zu rücken, ist ein wichtiges Ziel des Projektes.

Ziel aller Maßnahmen ist es, der Allee auf ihrer gesamten Länge und auf der Grundlage eines durchgängigen Gestaltungsprinzips einen einheitlichen Charakter zu verleihen und die axiale Wirkung im städtebaulichen Kontext zu stärken.

Um dieses Ziel zu erreichen wurden aus dem im Mai beantragten Maßnahmenpaket die folgenden Maßnahmen, die zusammen das Begrünungskonzept darstellen und in einen gesamt-konzeptionellen Rahmen eingebunden sind, ausgewählt und zur Förderung vorgeschlagen:

1. Neupflanzung von ca. 225 Linden
2. Sanierung des Baumbestandes
3. Wiederherstellung der Geh- und Fahrflächen (im Zusammenhang mit Baumpflanzung und -sanierung)
4. Begrünung des Rasengleises
5. Begrünung der Stahlmasten
6. Möblierung und Ausstattung im öffentlichen Raum
7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gesamtinvestition für die umzusetzenden Maßnahmen beträgt 2,11 Mio. Euro. Unter der Investitionsnummer 630 6300 107 sind für die Jahre 2016 - 2019 entsprechende Mittel in die Haushaltsplanung eingebracht.

Um die Begrünungsmaßnahmen nachhaltig zu entwickeln ist eine dauerhafte Pflege erforderlich, die zukünftig zu höheren Pflegekosten führen wird.

In einem ersten Koordinierungsgespräch mit dem Zuwendungsgeber am 30. Juli 2015 wurde den Maßnahmen zugestimmt.

Der Zuwendungsgeber hat mit der Abgabe des Antrages am 30. September 2015 einen zeitlich sehr engen Rahmen gesetzt. Der Zuwendungsantrag muss durch einen Beschluss der kommunalen Körperschaften unterlegt sein. Dieser Beschluss kann kurzfristig nachgereicht werden, weil in der Stadtverordnetenversammlung am 12. Oktober 2015 zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Beschluss des Parlamentes gefasst werden kann.

Der Zuwendungsantrag ist als Anlage 2 beigelegt.

gez.
Mohr

Kassel, 16. September 2015

Zuwendungsantrag

Programm: Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus
 gefördert durch Mittel des Regelprogramms
 gefördert durch Mittel des Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP)

Projekt: Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“
Wilhelmshöher Allee

Projektort: Wilhelmshöher Allee
Kassel

Bundesland: Hessen

Antragsteller/Kommune: Stadt Kassel – Magistrat –
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

***Ansprechpartner
in der Kommune:*** Frau Marion Fischer-Ebel
Telefon: 0561 / 787-6012
Fax: 0561 / 787-6115
E-Mail: marion.fischer-ebel@kassel.de

Bankverbindung:
Geldinstitut: Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 16 5205 0353 0000 0110 99
BIC: HELADEF1KAS

Projektbeteiligte: -

Ansprechpartner: -

Zuständiges Ministerium im Bundesland: Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Referat Städtebau und Städtebauförderung
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Ansprechpartner: Dr. Helga Jäger (Referatsleitung)
Telefon: 0611 / 815-1820
Fax: 0611 / 815-1941
E-Mail: helga.jaeger@umwelt.hessen.de

1.	Kurzbeschreibung des Projektes (max. 10 Zeilen)
	<p>Die Wilhelmshöher Allee, eine axial ausgerichtete 4,6 km lange Stadtstraße, verbindet das UNESCO Weltkulturerbe Bergpark mit der Innenstadt und ist als Pufferzone ausgewiesen. Mit dem Ziel, die verknüpfende markante Achse als Einheit neu erlebbar zu machen, Potentiale zu stärken sowie Defizite zu erkennen und Lösungen zu entwickeln, wurde 2012 der Rahmenplan Wilhelmshöher Allee erarbeitet – eine Idee, die aus der Aufstellung des Managementplans für das Welterbe resultiert und hier als informelles Planungsinstrument unter dem Kapitel „Maßnahmen zum präventiven Schutz“ rangiert. Ein Maßnahmenpaket aus diesem Rahmenplan ist das Begrünungskonzept, das, bezogen auf die gesamte Länge, der Stärkung der axialen Wirkung in städtebaulicher, denkmalpflegerischer wie grüngestalterischer Hinsicht dienen wird.</p>

2.	Begründung für das Projekt (Darstellung der projektspezifischen Relevanz hinsichtlich der vorgegebenen Kriterien des Projektauftrags 2015)
	<p>1. Seit der Anerkennung des Bergparks Wilhelmshöhe als Weltkulturerbe im Jahr 2013 ist die Wilhelmshöher Allee als Pufferzone ausgewiesen. Im Managementplan zum Welterbeantrag wird sie aus der städtebaulichen Sicht der Stadt Kassel als eine der drei tragenden Säulen der Wechselbeziehung zwischen dem Schutzgut Bergpark und dem Stadtgefüge neben der ausgeprägten Topographie und den innerstädtischen Grünzügen herausgearbeitet. Vom Höhenrücken des Habichtswaldes mit dem Herkulesbauwerk fällt das Gelände im zentralen Parkbereich steil nach Osten ab. Mit der Ausnutzung dieser topografischen Besonderheit wird der Panoramablick auf die Stadt mit der markanten Achse der Wilhelmshöher Allee in Szene gesetzt. Umgekehrt werden die vielfältigen Blickbeziehungen aus der Stadt zum Herkulesoktagon von der Sichtachse der Wilhelmshöher Allee dominiert. Hierüber gehen Bergpark und Stadt nicht nur eine räumliche Verbindung ein, hier finden auch Denkmalschutz und Stadtentwicklung zusammen, die formal in einem gewissen Spannungsverhältnis des Entwickelns und Bewahrens zueinander stehen. Insbesondere die topografische Situation erfordert es, dass beide Disziplinen in ihren Qualitäten gestützt und gefördert werden und damit entsprechend präsent sind.</p> <p>Für diese Zwecke der Konfliktvorsorge wurde bereits im Managementplan ein Leitkonzept Bergpark vorgesehen, das die Belange des Denkmal- und Denkmalumgebungsschutzes sowie der Stadtentwicklung sicherstellt. Es ist ein informelles weiterzuentwickelndes Planungsinstrument, das Handlungsempfehlungen für Politik und Planungsakteure bietet und gleichzeitig den Orientierungsrahmen für Bürger und Investoren darstellt. Als Teil dieses Leitkonzeptes wurde 2012 der Rahmenplan Wilhelmshöher Allee erarbeitet.</p> <p>Der Stellenwert der Allee für das Gesamtensemble Bergpark wird im Welterbebewertungsprozess besonders deutlich. Sie wurde aufgrund ihrer wichtigen symbolischen und planerischen Bedeutung als raumgreifendes Element in ihrem Lichtraumprofil als Pufferzone ausgewiesen. Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen hatte ICOMOS empfohlen, die Pufferzone auf die Blockrandbebauung auszuweiten. Die Stadt ist dieser Empfehlung gefolgt.</p> <p>Schlussfolgernd ist die grünplanerische Aufwertung der gesamten Achse sowohl im historischen städtebaulichen Kontext als auch als Teil des UNESCO-Welterbes (Pufferzone) national wie international von Bedeutung.</p> <p>2. Die fachliche Qualität wird über die historische Herleitung der Gestaltungselemente und eine umfangreiche Bestandserhebung sowie über innovative Maßnahmen in der Umsetzung sichergestellt. So soll z. B. mit beschränktem finanziellen Mitteleinsatz die Instandsetzung der historischen axialen Wirkung durch die geplanten Grünstrukturen mit Erkundung und Einsatz neuester Bewässerungstechnik einhergehen. Es gilt hier mit Augenmaß für die Nachhaltigkeit des sanierten und neu geschaffenen Stadtgrüns zu sorgen. Auf der gesamten Länge wird ein gesamtkonzeptioneller Ansatz verfolgt, der die gestalterischen, ökologischen mit den funktional, nutzerorientierten Anforderungen verbindet (z. B. Ausgestaltung der Flächen innerhalb der Haltestellenbereiche).</p> <p>3. Die Stadt Kassel hatte sich mit der am 19.05.2015 eingereichten Projektskizze und einem umfangreichen Maßnahmenpaket mit einem Fördervolumen von 6,7 Mio. € beworben. Die aus dem Rahmenplan als Gestaltungsanforderung an den Stadtraum Wilhelmshöher Allee abgeleiteten und zur Förderung und Umsetzung vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen wurden hinsichtlich ihres Wirkungspotentials auf die gesamte Achse, auf Teilabschnitte mit besonderem Handlungsbedarf und nicht zuletzt im Hinblick auf die Machbarkeit ihrer Umsetzung ausgewählt. Der zwischenzeitlich in Aussicht gestellte, gekürzte Förderrahmen von 1,9 Mio. € hat zur Folge, dass der Fokus nun auf die gestalterischen Kernelemente gerichtet ist, die auf die Stärkung der gesamten Linienführung der 4,6 km langen Allee zielen.</p> <p>Diese zum Erhalt und zur Stärkung des Alleecharakters erforderlichen Investitionen können aufgrund der aktuellen Haushaltsnotlage der Stadt allein aus kommunalen Mitteln nicht generiert werden.</p>

3.	<p>Projektziele <i>(Insbesondere in den Bereichen nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit, städtebaulicher Bezug, Bürgerbeteiligung, Baukultur und Innovation in der Prozessgestaltung sowie in der Umsetzung)</i></p>
	<p>1. Dank der historischen, landschaftlichen und städtebaulichen Bezüge hat die Wilhelmshöher Allee eine besondere Bedeutung für das gesamtstädtische Gefüge der Stadt Kassel. An ihr orientiert sich die Entwicklung der westlichen Stadtteile im 19. Jahrhundert, sie ist die Hauptsichtachse von und zu dem UNESCO Weltkulturerbe Bergpark, sie verbindet in ihrem 4,6 km langen schnurgeraden Verlauf nicht nur den Bergpark mit der Innenstadt, sie ist auch die erkennbar verbindende Magistrale der bipolaren Museumslandschaft und der großen Landschaftsparks Kassels. Für Gäste der Stadt sollte sie daher ein besonderes Erlebnis der schrittweisen Annäherung an Bergpark und Innenstadt sein. Erhalten geblieben ist die Achse über 230 Jahre, hinsichtlich ihrer Inhalte und Funktionen hat sie sich jedoch von der durch den Landschaftsraum führenden durchgängigen Allee zu einer Stadtstraße entwickelt, die von einer zu unterschiedlichen Zeitepochen entstandenen Bebauung gesäumt wird.</p> <p>Seit der Ausweisung der Wilhelmshöher Allee als Pufferzone ist sie jedoch nicht nur auf ihre Funktion als städtische Verkehrsader zu reduzieren. Vielmehr spielt zunehmend eine qualitätsvolle Gestaltung des Straßenraumes mit stärkerem Bezug zum Bergpark und gebautem städtischen Umfeld eine wichtige Rolle.</p> <p>Die städtische Magistrale verlängert die Linie der Wasserkünste im Bergpark bis in die Innenstadt, eine einmalige Situation, die durch die vorhandene Topografie in besonderer Weise Präsenz zeigt. Sie nicht nur als identitätsstiftende markante Straße, sondern auch als verlängertes und verbindendes grünes Band in das Bewusstsein der Stadtbewohner und der Gäste Kassels zu rücken ist ein wichtiges Ziel des Projektes.</p> <p>2. In freiraumplanerischer Hinsicht entfaltet die Fördermaßnahme eine besonders wirksame Strahlkraft wegen ihrer Konzentration auf das Stadtgrün, das an vielen Orten in qualitativer und quantitativer Hinsicht noch erheblichen Entwicklungsbedarf hat.</p> <p>Insbesondere angesichts der derzeitigen bundesweiten städtebaulichen Verdichtungsprozesse in fast allen Ballungsräumen und dem dadurch immer größer werdenden Nutzungsdruck auf Freiräume wird die zentrale Bedeutung von städtischen Grünräumen und ihrer Funktion als grüne Infrastruktur deutlich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme des Klimawandels ist die Ausrichtung des Projektes zeitgemäß und zukunftsorientiert, denn es wird klar postuliert, dass urbanes Leben nur mit einem Engagement für das Grün in der Stadt möglich ist. Eine mit Stadtgrün optimal und attraktiv gestaltete Wilhelmshöher Allee wird eine entsprechende Entwicklung an anderen Hauptstraßen nach sich ziehen und ihre Fortsetzung bis in die einzelnen Quartiere hinein finden - und dies nicht nur in Kassel.</p> <p>Der Umsetzung des derzeit vom Umwelt- und Gartenamt erarbeiteten Stadtbaumkonzeptes wird durch die Fördermaßnahme ebenfalls der Weg bereitet und der Rolle des Stadtgrüns insgesamt eine neue, deutlich höhere Bedeutung im Rahmen von Planungsprozessen beigemessen. Der Vorbildcharakter des Projektes wird sich dabei nicht nur auf die Verwaltungsprozesse, Träger öffentlicher Belange und die Politik auswirken, sondern insbesondere auch auf das Engagement der Bürgerschaft für das private Grün.</p> <p>Ziel ist es, mit der Aufwertung der Wilhelmshöher Allee einen gesamtstädtischen Beitrag zur grünen Baukultur zu leisten.</p> <p>3. Die Klimafunktionskarte 2030 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) und die Studie "Mikroklimaanalysen in der Stadt Kassel – Maßnahmen zur Minderung der Wärmebelastung und Wirkung der Bausubstanz in verdichteten Räumen" weisen für den Bereich der Wilhelmshöher Allee klimawandelbedingt die zukünftige starke Ausbreitung eines Überwärmungsgebietes aus, also eines Gebietes mit starkem Hitzestress. Eine Kaltluftschneise oder ein Überströmungsgebiet sind nicht verzeichnet. Die Mikroklimaanalyse des Umwelt- und Gartenamtes für ausgewählte Kasseler Stadtteile aus dem Jahr 2012 ergab, dass vor allem verschattende Elemente einer sommerlichen Überwärmung lokal entgegenwirken. Die Anpflanzung bzw. die Sanierung vorhandener Alleebäume wirkt daher unter Berücksichtigung ihrer Standortanforderungen stadtklimatisch unterstützend.</p> <p>Stadtklimatisches Ziel ist es, durch die Beschattung des Straßenraumes die positive Wirkung auf die Aufenthalts- und Nutzungsqualität für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmende zu erhöhen und die damit verbundene Reduzierung von CO₂-Emissionen zu unterstützen.</p> <p>4. Im „Gutachten Museumslandschaft Kassel“ des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wird die Bedeutung der Wilhelmshöher Allee u. a. wie folgt hervorgehoben: „Durch die Inszenierung der Wilhelmshöher Allee als Museumsmagistrale und die Ausstattung beispielsweise mit Lichtob-</p>

	<p>jekten, Fahnenmasten und gleichmäßiger Alleenbepflanzung könnte die Achse stärker als heute als verbindendes Ganzes wahrgenommen werden. Die über die gesamte Länge verteilten Ausstattungselemente schaffen ein homogenes inszeniertes „Public Design“. Während der monumentale Herkules das unübersehbare landschaftliche Fernziel dieser Magistrale ist, fungiert der Brüder-Grimm-Platz als städtischer Ankerpunkt und Auftakt des Parcours Innenstadt“.</p> <p>5. Auch der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel 2030 führt als städtebauliche Aufwertung der Wilhelmshöher Allee in Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe eine „attraktive und städtebaulich abgestimmte Begrünung, angenehme Beleuchtung, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Oberflächengestaltung sowie zielgruppenorientiertes Mobiliar“ an.</p> <p>Das gesamte Areal des Bergparks befindet sich im Eigentum des Landes Hessen. Während des Anmeldeprozesses zum Welterbe haben das Land Hessen und die Stadt Kassel sowie engagierte Vertreter aus der Bürgerschaft in Welterbeworkshops und Arbeitsgruppen in enger Kooperation zusammen gearbeitet. Städtebauliche Projekte, die eine Relevanz für das Schutzgut haben könnten, wurden zusammen mit internationalen Welterbeexperten diskutiert und beraten. Als Planungskultur der gegenseitigen Rücksichtnahme wird dieser Prozess als Advisory Board, jetzt Welterbe-Beirat, auch nach der erfolgten Anerkennung des Bergparks zum UNESCO-Weltkulturerbe fortgesetzt. Der Rahmenplan Wilhelmshöher Allee wurde dem Advisory Board 2012 vorgestellt, positiv beraten und zur Umsetzung empfohlen. In den folgenden Prozess wird das Beratungsgremium eingebunden.</p> <p>Auf lokaler Ebene hat sich bereits ein Arbeitskreis aus Stadtteilvertretern der vier anliegenden Ortsteile, sowie Vertretern des Vereins „Bürger für das Welterbe“ zusammengefunden, um den Prozess mit Orts- und Fachkenntnis von Beginn an zu begleiten. Selbstgestecktes Ziel des AK ist darüber hinaus die Befassung mit der Wilhelmshöher Allee im Sinne der ganzheitlichen Betrachtung, auch über den Projektzeitraum und –rahmen hinaus. Die Sitzungen sind öffentlich und die interessierte Bürgerschaft ist willkommen.</p>
--	---

<p>4.</p>	<p>Projektbeschreibung <i>(Auflistung und Beschreibung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich Umfang, Zielsetzung und geplante Umsetzung. Wie wird der besondere Anspruch „Premiumqualität“ hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte, der Gestaltung von Beteiligungsprozessen sowie des Innovationspotenzials im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sichergestellt?)</i></p>
	<p>Das Gesamtvolumen der umzusetzenden Maßnahmen beträgt 2,1 Mio. €. Als Einzelprojekte sind geplant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neupflanzung von ca. 225 Linden 2. Sanierung des Baumbestandes 3. Wiederherstellung der Geh- und Fahrflächen 4. Begrünung des Rasengleises 5. Begrünung der Stahlmasten 6. Möblierung und Ausstattung im öffentlichen Raum 7. Öffentlichkeitsarbeit <p>Heute wird die historisch und städtebaulich bedeutsame Sicht- und Raumachse durch die straßenbegleitende heterogene Nachkriegsbebauung und einen verkehrsgerechten Ausbau geprägt. Ziel aller Maßnahmen ist es, der Allee auf ihrer gesamten Länge und auf der Grundlage eines durchgängigen Gestaltungsprinzips einen einheitlichen Charakter zu verleihen und die axiale Wirkung im städtebaulichen Kontext zu stärken.</p> <p>Alle Einzelprojekte werden in einen gesamtkonzeptionellen Rahmen eingebunden.</p> <p>Zu Maßnahme 1 - 3:</p> <p>Ab 1777 ist mit dem Bau der Weißensteiner Allee, heute Wilhelmshöher Allee, eine direkte Verbindung zwischen dem Bergpark und der damaligen Residenzstadt Kassel als monumental durch den Landschaftsraum verlaufende 20 m breite Achse hergestellt worden. Zwei knapp 5 km lange Baumreihen prägten die Allee. Dazu waren etwa 1.000 Linden verpflanzt worden. Auch heute setzt sich die straßenbegleitende Baumreihe überwiegend nach historischem Vorbild aus Linden zusammen. Bei einem Abstand der einzelnen Baumstandorte von mehr als 15 m geht jedoch der geschlossene Alleecharakter weitgehend verloren.</p> <p>Auf der Grundlage der im Rahmenplan Wilhelmshöher Allee bereits erfolgten und durch das Umwelt- und Gartenamt konkretisierten umfangreichen Bestandserhebung sollen daher ca. 225 Linden neu gepflanzt werden. Dabei werden die sich aus dem historisch räumlichen Kontext ergebenden Achsen aufgenommen und wiederhergestellt (Maßnahme 1).</p>

Linden benötigen für ein artgerechtes Wachstum möglichst große, wasser- und luftdurchlässige Baumscheiben. Insbesondere im mittleren Abschnitt der Allee sind die Baumscheiben zwischen überwiegend asphaltierten Längsparkplätzen so gering dimensioniert, dass die Bäume starke Schäden aufweisen.

Durch das Absterben von z. T. auch jüngeren Bäumen wird ein einheitlicher Zustand aller Alleebäume nicht erreicht werden. Mit der Verbesserung der Standortbedingungen soll die Lebensdauer der Bäume verlängert werden, um damit ein nachhaltig gleichmäßiges Erscheinungsbild erzeugen zu können. Daher zählen zur Sanierung des Baumbestandes ein Pflegekonzept, Ersatzpflanzungen und der Umbau von ca. 450 Baumscheiben. Die Ersatzpflanzungen werden auf der Basis der vorliegenden Bestandserhebung und in der Ausführungsplanung pro Standort ermittelt.

Die Sanierung der Baumscheiben bietet zugleich die Chance, die Oberflächengestaltung angrenzender Parkstreifen und Gehwege an ein einheitlich zu entwickelndes Gestaltungsprinzip baulich anzupassen (Maßnahme 2).

Darüber hinaus wird der Kreuzungsbereich Kirchweg / Wehlheider Platz durch die Weiterführung der Baumreihen räumlich besser gefasst. Die Neupflanzung innerhalb der Nebenanlagen erfordert einen erhöhten baulichen Aufwand in der Wiederherstellung der Gehwege (Maßnahme 3).

Bei Neu- und Nachpflanzungen wird besonderer Wert auf die Klimawandelresistenz der Lindenart gelegt. Dabei werden alle aktuell bekannten vegetations- und bodentechnischen Maßnahmen ergriffen, um die Standortbedingungen der Bäume nach neuesten Standards zu optimieren.

Die Allee aus Lindenbäumen ist das wichtigste und prägnanteste Grünelement der Wilhelmshöher Allee. Die Wiederherstellung ist eine vordringliche Aufgabe, und sie erfordert im bauhistorischen, grünplanerischen und nutzungsüberlagernden Kontext eine stärkere Aufmerksamkeit und einen höheren Aufwand als Baumpflanzungen an sonstigen städtischen Straßen. Die Allee soll auf der vorgegebenen Achse, die sich aus dem Bestand ergibt, bzw. in festgelegten Achsenabschnitten wiederaufgefüllt oder als komplette Abschnitte wiederhergestellt werden.

Zu Maßnahme 4

Die Maßnahme 4 setzt sich aus drei Teilprojekten zusammen:

Dem Neubau des Rasengleises von Brüder-Grimm-Platz bis Kirchweg, der Überarbeitung des Rasengleises vom Kirchweg bis Krankenhaus Rotes Kreuz und der Heckenpflanzung auf den Gleisnebenflächen.

Die Mitte der Wilhelmshöher Allee ist als separater Gleiskörper für die hier verkehrenden Straßenbahnlinien ausgebildet. Die heterogene Oberflächengestalt des Gleisbettes und die erforderliche Technik mit Oberleitungen und Abspannmasten in den Nebenanlagen dominieren die Achsmitte und rücken damit die Funktion als Verkehrsinfrastruktur optisch in den Vordergrund. Die in Abschnitten bereits vorhandenen Rasenflächen weisen entsprechend der Jahreszeiten und Witterungsverhältnisse einen äußerst schadhafte Zustand auf.

Da im Teilabschnitt vom Brüder-Grimm-Platz bis Kirchweg die Neuverlegung der Gleise ansteht, bietet sich die Chance, das Gleisbett nach neuesten ökologischen und technischen Standards komplett als Rasengleis in dauerhaft grüner Optik neu anzulegen. Hier können Erfahrungen gesammelt werden für den zweiten Abschnitt zwischen Kirchweg und Krankenhaus Rotes Kreuz, dessen Gleisbett zunächst überarbeitet und eine grundlegende Erneuerung erst bei Austausch der Gleise zu einem noch nicht definierten späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

Die Rasenstreifen zwischen Gleiskörper und Fahrbahnen bewirken, dass die Wilhelmshöher Allee als breiter ungegliederter Verkehrsraum wahrgenommen wird. Um diesem Defizit zu begegnen, sollen die Rasenstreifen durch Bepflanzung aufgewertet werden. Auf der Grundlage eines Bepflanzungskonzeptes bieten sich als Reminiszenz an die barocken Grünstrukturen des Bergparks z. B. geschnittene Heckenkörper an. Neben ihrer gliedernden Funktion wird die Bepflanzung der Gleisnebenflächen als weiteres lineares grünes Band neben der Alleepflanzung eines der wichtigsten optisch wirksamen Gestaltungselemente sein.

Mit dem Ziel, die Wertigkeit der Allee als Teil des UNESCO-Welterbes zu stärken und das verbindende gestalterische grüne Band zwischen Bergpark und Innenstadt als integrierendes Element in den Vordergrund zu rücken, soll ein Konzept eines durchgängigen Rasengleises mit gliedernder Bepflanzung in den Gleisseitenflächen erarbeitet und umgesetzt werden. Dabei wird die Vereinbarkeit von Gestaltung und Funktion, bspw. an Straßenbahnhaltstellen, zu innovativen Konzeptansätzen führen. Auf gestalterische wie technische Qualität, bspw. bei der Bewässerungsanlage, wird in der Umsetzung besonderen Wert gelegt.

Zu Maßnahme 5

Insgesamt stehen an der Wilhelmshöher Allee ca. 270 Oberleitungsmasten. Die Kasseler Verkehrsgesellschaft plant den

	<p>sukzessiven Ersatz der bestehenden Masten aus Beton durch moderne Stahlmasten. Die Betonmasten waren überwiegend mit Rankern komplett begrünt und fügten sich zwischen den Baumstandorten in den seitlichen Freiraum ein. Aufgrund einer neuerdings anfallenden regelmäßigen statischen Überprüfung der Betonmasten hat die Begrünung keine Chance mehr sich zu entwickeln. Die neuen Stahlmasten unterliegen nicht der regelhaften Überprüfung, sodass auf der Basis eines Bepflanzungskonzeptes die bessere Integration der technisch notwendigen Einbauten in das gesamte Begrünungskonzept gelingen sollte. Bis zum Ende des Zuwendungszeitraums werden ca. 140 Betonmasten durch Stahlmasten ersetzt und entsprechend begrünt werden können.</p> <p>Zu Maßnahme 6</p> <p>Die aktuelle Ausstattung besteht aus einem gemischten Repertoire aus Sitzbänken, Papierkörben, Fahrradständern etc. Die Standorte erscheinen willkürlich, Sitzbänke befinden sich i.d.R. in den Platzbereichen. Aufenthaltsbereiche entlang der Achse sind im öffentlichen Raum kaum vorhanden.</p> <p>Auf der Basis eines Ausstattungskonzeptes sollen die Schaffung geeigneter Möblierungsstandorte für mehr Aufenthaltsqualität und ein durchgängiger Möblierungstyp für das entsprechende, mit der Allee zu verbindende Public Design sorgen.</p> <p>Zu Maßnahme 7</p> <p>Neben der in Kap. 3 beschriebenen Beteiligung des Arbeitskreises soll die breite Öffentlichkeit für das Projekt sensibilisiert und im laufenden Umsetzungsprozess über den Fortgang der Arbeiten informiert werden. Zu Beginn des Projektes ist daher die Beauftragung zur Erarbeitung eines Konzeptes für Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation vorgesehen. Ziel ist es, ein aufeinander abgestimmtes innovatives Instrumentarium zu entwickeln, das aufklärt (warum ausgerechnet die Wilhelmshöher Allee?), informiert (welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt?), teilhaben lässt (wie kann ich mich einbringen?) und identitätsstiftend wirkt.</p>
--	--

5.	<p>Projektorganisation <i>(bereits absehbare bzw. bestehende Subaufträge benennen; Darstellung der absehbaren bzw. bestehenden Form der Zusammenarbeit sowie der Arbeitsverteilung untereinander)</i></p>
	<p>Zur Zeit wird ein Interessenbekundungsverfahren für Ingenieursleistungen im Bereich Grünflächenplanung / -bau, Sanierung und Bepflanzung Wilhelmshöher Allee als formloses Bewerbungsverfahren durchgeführt mit dem Ziel, ausgewählte Teilnehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.</p> <p>Das Projekt ist auf mehreren in sich verzahnten Ebenen strukturiert. Durch den derzeit in Fortschreibung befindlichen Kulturvertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel sind alle großen Themenfelder zur kooperativen Entwicklung der Museumlandschaft und des Weltkulturerbes in einer förmlichen Organisations- und Arbeitsstruktur gefasst. Dieser Arbeitsebene ist auch das Advisory Board zugeordnet und damit die regelmäßige Abstimmung mit den nationalen und internationalen Experten. Das Projekt wird auf dieser Arbeitsebene fest verankert.</p> <p>Auf der operativen Ebene gibt es bereits die bewährte und bei der Erarbeitung des Rahmenplans erprobte und erfolgreiche Zusammenarbeit der Fachämter der Stadt Kassel (insb. Stadtplanung, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Umwelt- und Gartenamt, Kulturamt, Liegenschaftsamt sowie des städtischen Nahverkehrsbetriebes, der Kasseler Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft). Diese operative Ebene bekommt eine verantwortliche Projektleitung und erhält ausreichende personelle Ressourcen. Sie ist eingebunden in die Beratungs- und Entscheidungsstruktur des hauptamtlichen Magistrats durch regelmäßige Projektberatungen, Entscheidungsvorlagen und Projektentscheidungen. Der operativen Ebene unmittelbar zugeordnet sind die von dort beauftragten Planungsbüros.</p> <p>Mit 23 Ortsbeiräten hat die 200.000 Einwohnerstadt Kassel (ca. 8.500 Einw. je Ortsbeirat) bereits durch Kommunalverfassung eine sehr differenzierte lokale Ebene der politischen und öffentlichen Beratung. Dieses Potential wird genutzt, um projektbegleitend eine politische und öffentliche Beteiligung zu installieren, indem Vertreter der vier betroffenen Ortsbeiräte (Mitte, Vorderer Westen, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe) und die interessierte Bürgerschaft zu einem öffentlich tagenden, projektbegleitenden Arbeitskreis zusammengebunden werden. Es wird angestrebt, bei wichtigen Meilensteinen diese Beratungen auch als öffentliche Bürgerversammlungen durchzuführen, um frühzeitig über das Vorhaben/die Einzelvorhaben zu informieren und zu diskutieren.</p>

6.	Ablauf- und Zeitplan <i>(Angaben zu Start- und Endtermin, die Maßnahmen soweit möglich detaillieren und auf die Projektlaufzeit aufschlüsseln)</i>
	Der Ablauf- und Zeitplan (Word-Datei) ist diesem Antrag beigefügt.

7.	Leistungen des Antragstellers
	<p>Folgende Leistungen sind durch den Antragsteller zu erbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Berichterstattung <ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsteller verpflichtet sich, den Verlauf des Projektes in Form von Sachstandberichten zu dokumentieren und jeweils im Mai und November eines jeden Kalenderjahres in schriftlicher Form dem Zuwendungsgeber vorzulegen. • Ein Zwischenbericht mit der Darstellung des Projektverlaufs sowie einer inhaltlichen Zwischen-/Ergebnisdokumentation ist einmal pro Kalenderjahr zu erstellen. Die Abgabe des Zwischenberichtes richtet sich nach dem Verlauf des Projektes und wird durch den Zuwendungsgeber vorgegeben. • Für den Abschluss des Projektes ist ein Endbericht zu verfassen. Dieser wird durch den Antragsteller als Entwurfsfassung sechs Wochen vor Abschluss des Projektes dem Zuwendungsgeber vorgelegt. Eine finale Endversion ist nach Absprache mit dem Zuwendungsgeber durch den Antragsteller zu erstellen. • Die Form der Berichtslegung (Sachstandsbericht, Zwischenbericht, Endbericht) erfolgt nach Vorgabe des Zuwendungsgebers. • Der Antragsteller unterrichtet den Zuwendungsgeber über die öffentliche Berichterstattung im Bezug auf das Förderprojekt. Hierzu zählen bspw. das allgemeine Medienecho, Pressespiegel etc. • Der Antragsteller verpflichtet sich, den Zuwendungsgeber über Projekt-Termine (bspw. Grundsteinlegung, Einweihung, Koordinierungsausschuss-Sitzung, Pressegespräch, Informationsveranstaltung, Werkstätten etc.) mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf zu informieren. Für eine feierliche Abschlussveranstaltung ist um die Teilnahme eines Bundesvertreters anzufragen (Redebeitrag). 1.2. Tag der Städtebauförderung <ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsteller verpflichtet sich, das Projekt jährlich am „Tag des Städtebaus“ zu präsentieren. 1.3. Dokumentation des Projektes <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt wird kontinuierlich fotografisch dokumentiert. Hierzu wird eine professionelle Fotodokumentation über den jeweiligen Projektfortschritt dem jährlichen Zwischenbericht in digitaler Form beigefügt. Entsprechende Kosten für den Antragsteller können im Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 3) unter „Allgemeine Maßnahmen“ vorgesehen werden. 1.4. Bereisung durch den Zuwendungsgeber bzw. eine Begleitagentur <ul style="list-style-type: none"> • Für Bereisungen des Förderprojektes durch den Zuwendungsgeber bzw. eine Begleitagentur sind entsprechende Terminvorbereitungen und Begleitung durch den Antragsteller vor Ort mindestens einmal pro Kalenderjahr vorzusehen. Der Antragsteller ist dabei verpflichtet diesen Termin vor Ort zu koordinieren, durchzuführen und zu protokollieren. Die Unterlagen und Dokumentationen der Bereisung sind dem Zuwendungsgeber bzw. der Begleitagentur zu übermitteln. 1.5. Teilnahme und Beteiligung an Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Begleitforschung sowie zur bundesweiten Kommunikation und Vermittlung des Förderprogramms und damit verbundenen fachlichen Themen ist erwünscht, dass der Antragsteller an Veranstaltungen (bspw. Konferenzen, Werkstätten, Tagungen etc.) der Begleitagentur oder des Zuwendungsgebers teilnimmt. Entsprechende Kosten für den Antragsteller können im Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 3) unter „Allgemeine Maßnahmen“ vorgesehen werden. 1.6. Prozessgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen von Planungswettbewerben des Projektes, ist der Zuwendungsgeber als möglicher Sachpreisträger anzufragen.

8.	Ausgaben- und Finanzierungsplan <i>(in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die Ausgaben aller Maßnahmen gemäß dem Ablauf- und Zeitplan anzugeben; Ablauf- und Zeitplan sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen in den Maßnahmen übereinstimmen)</i>
	Der Ausgaben und Finanzierungsplan (Excel-Tabelle) ist als Anlage diesem Antrag beigefügt. Die Bescheinigung der Haushaltsnotlage liegt bereits mit Einreichen der Skizze vor.

9.	Vorsteuerabzugsberechtigung
	Erklärung des Antragstellers: <input type="checkbox"/> Der Antragssteller unterliegt der Umsatzsteuer-Pflicht in Höhe von 19 bzw. 7% und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Der Antragssteller unterliegt keiner Umsatzsteuer-Pflicht und ist auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

10.	Erklärung zum Vorhabenbeginn
	Mir/Uns ist bekannt, dass eine Förderung von Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, nicht möglich ist. Ich/Wir erklären hiermit, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht begonnen wird.

11.	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn
	<input checked="" type="checkbox"/> Hiermit wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt (bitte begründen.) Der Bund stellt bereits für 2016 und 2017 Fördermittel zunächst in geringem Umfang zur Verfügung. Die Ausschreibung für die Auftragsvergabe soll in 2015 erfolgen. Ggf. soll auch frühzeitig ein Planungsauftrag vergeben werden. Die Stadt geht aufgrund der zunächst geringen Mittel in Vorleistung.

12.	Versicherung
	Ich versichere/wir versichern, dass <ul style="list-style-type: none"> • jede Änderung der in diesem Antrag abgegebenen Erklärungen unverzüglich mitgeteilt wird. • die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

- Anlage 1b: Ablauf- und Zeitplan der Arbeitsschritte für die Förderung durch das Zukunftsinvestitionsprogramm
 Anlage 2: Ausgaben- und Finanzierungsplan
 Anlage 3: Gliederung der Sachstands-, Zwischen- und Endberichte
 Anlage 4: Nachweis eines Beschlusses über den Finanzierungsanteil der Kommune

6.0	Ausschreibung Planungsleistungen																			
6.1	Entwurfsplanung																			
6.2	Ausführungsplanung / Vergabe																			
6.3	Objektüberwachung																			M

Jahr	Quartal	2015				2016				2017				2018							
		III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV						
	Maßnahme																				
7	Öffentlichkeitsarbeit																				
7.1	Durchführung Öffentlichkeitsarbeit																				
7.2	Öffentliche Veranstaltung																				

* M = „Meilensteine“ bei Umsetzung der Planung

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Zukunftsinvestitionsprogramm
Wilhelmshöher Allee, Kassel
SWD - 10.08.85-15.xx

1. Ausgabenplanung		28.09.2015			
Ifd. Nr.	Maßnahmen	2016	2017	2018	Gesamt
	<i>Projektspezifische Maßnahmen (vgl. Punkt 4. des Zuwendungsantrages)</i>				
1.1	Neupflanzung von ca. 225 Lindenbäumen				
1.1.1	500. Außenanlagen	107.500,00	302.500,00	150.000,00	560.000,00
1.1.2	700. Baunebenkosten	33.000,00	17.578,00	17.500,00	68.078,00
1.2	Sanierung Baumbestand				
1.2.1	500. Außenanlagen	115.700,00	215.000,00	126.000,00	456.700,00
1.2.2	700. Baunebenkosten	27.000,00	14.400,00	13.307,00	54.707,00
1.3	Wiederherstellung Geh- und Fahriflächen, zusätzl. Aufwand nach Pflanzung				
1.3.1	500. Außenanlagen	0,00	65.000,00	0,00	65.000,00
1.3.2	700. Baunebenkosten	3.338,00	3.500,00	0,00	6.838,00
1.4	Begrünung Rasengleis				
1.4.1	500. Außenanlagen	234.000,00	220.000,00	180.000,00	634.000,00
1.4.2	700. Baunebenkosten	25.000,00	37.000,00	8.056,00	70.056,00
1.5	Begrünung Stahlmasten				
1.5.1	500. Außenanlagen	0,00	0,00	28.000,00	28.000,00
1.5.2	700. Baunebenkosten	0,00	1.900,00	1.750,00	3.650,00
1.6	Ausstattung				
1.6.1	500. Außenanlagen	0,00	0,00	133.142,00	133.142,00
1.6.2	700. Baunebenkosten	0,00	5.000,00	5.940,00	10.940,00
1.7	Öffentlichkeitsarbeit				
1.7.2	700. Baunebenkosten (Konzepterarbeitung, Druckkosten, Veranstaltungen, etc.)	10.000,00	7.000,00	3.000,00	20.000,00
	Zwischensumme	555.538,00	888.878,00	666.695,00	2.111.111,00
	Summen pro Jahr	555.538,00	888.878,00	666.695,00	2.111.111,00
	Gesamtsumme				2.111.111,00

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Programm
Projekt:
Aktenzeichen:

Zukunftsinvestitionsprogramm
Wilhelmshöher Allee, Kassel
SWD - 10.08.85-15.xx

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Zukunftsinvestitionsprogramm
 Wilhelmshöher Allee, Kassel
 SWD - 10.08.85-15.xx

Programm
 Projekt:
 Aktenzeichen:

2. Finanzierungsplanung

Ifd. Nr.		2016	2017	2018	Gesamt
2.1	Eigenmittel der Kommune	55.538,00	88.878,00	66.695,00	211.111,00
2.2	Landesmittel	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Drittmittel (unbeteiligte Dritte, z.B. Spenden etc.)	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	Bundesmittel (Zuwendung)	500.000,00	800.000,00	600.000,00	1.900.000,00
	Summen pro Jahr	555.538,00	888.878,00	666.695,00	2.111.111,00
	Gesamtsumme				
2.4.1	Bundesmittel (prozentualer Anteil)	90,00%	90,00%	90,00%	90,00%

* auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes

Gliederung der Berichte

- Sachstandsbericht

1. Durchgeführte Arbeiten
2. Vergleich des Projektstands mit dem verbindlichen Arbeits- und Zeitplan bzw. der verbindlichen Finanzierung (vgl. Formular)

- Zwischenbericht

Der Zwischenbericht orientiert sich anhand des verbindlichen Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplans. Er hat einen Umfang von **max. 10 Seiten** aufzuweisen (Tabellen können als Anhang aufgeführt werden) und ist wie folgt zu gliedern:

1. Laut Arbeitsplan geplante Arbeitsschritte während des abgelaufenen Berichtszeitraums
2. Tatsächlich durchgeführte Arbeitsschritte und erreichte Ziele
3. Vergleich des Projektstandes mit dem verbindlichen Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan mit
 - Angabe von Gründen, falls sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Projekts innerhalb des angegebenen Berichtszeitraumes gegenüber dem verbindlichen Arbeitsplan geändert haben
 - Begründungen für notwendige Änderungen in der Zielsetzung
 - Hinweisen auf Ergebnisse, die inzwischen von dritter Stelle bekannt wurden und die für die Durchführung des Projektes von Bedeutung sind
4. Wichtige Ergebnisse und andere wesentliche Ereignisse des Berichtszeitraumes
5. Zusammenfassung
6. Übersicht über alle im Berichtszeitraum vom Projektnehmer realisierten Veröffentlichungen zum Projekt (Printmedien, Newsletter usw.), Belegexemplar bitte beifügen
7. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern

- Schlussbericht

Für den Schlussbericht stehen folgende Fragestellungen im Zentrum des Berichtes:

- Welche Maßnahmen wurden durchgeführt?
- Gab es bei der Projektumsetzung besondere Vorkommnisse?
- Welche im Zuwendungsantrag benannten Projektziele wurden erreicht? Welche nicht und warum?
- Inwiefern hat das im Rahmen des Programms geförderte Projekt zur Umsetzung gesamtstädtischer Ziele beigetragen? Welche stadtentwicklungspolitischen Auswirkungen hatte das Projekt?
- Welche wesentlichen verallgemeinerbaren Erkenntnisse aus dem Projekt lassen sich ableiten, von denen auch andere ähnlich aufgestellte Kommunen profitieren könnten.

- Wie werden die Pflege, der Erhalt und der Betrieb der geförderten Maßnahme dauerhaft gesichert. Welche Maßnahmen sind dafür konkret vorgesehen (z.B. Pflegepläne, vertragliche Vereinbarungen mit Nutzern/Betreibern, (zusätzliches) Personal etc.)?

Die Gliederung des Schlussberichtes orientiert sich an folgenden Kapiteln:

1. Ziele und Aufgabenstellung des Projekts
 - 1.1 Planung und Ablauf des Projekts.
2. Teilprojekte und Maßnahmen
3. Ergebnisse
 - 3.1 Ausführliche Darstellung der Ergebnisse
 - 3.2 Voraussichtlicher Nutzen und Verwertbarkeit der Ergebnisse; Möglichkeiten der Umsetzung oder Übertragbarkeit der Ergebnisse; bisherige und geplante Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse
4. Zusammenfassung
5. Gegenüberstellung der ursprünglich geplanten zu den tatsächlich erreichten Zielen; Hinweise auf weiterführende Fragestellungen
6. Literaturverzeichnis
7. Übersicht über alle im Berichtszeitraum vom Projektnehmer realisierten Veröffentlichungen zum Projekt (Printmedien, Newsletter usw.)
8. Darstellung der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises. Erläuterung der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit.

Zusammen mit dem Schlussbericht ist das Projektergebnis in einer allgemeinverständlichen, zur Veröffentlichung geeigneten **Kurzfassung** (2-fach, maximal 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zur Verfügung zu stellen.

Dem Bericht ist die Projektdokumentation als CD-ROM mit hochauflösenden Bildern mit mindestens 300 dpi (Durchführung der Maßnahme, aktueller Stand), Pläne, Grafiken und ggf. weitere Dokumentationsmaterialien bei (Web-Links zu Zeitungsartikel über das Projekt, Pressemitteilungen der Kommune, Einladungen/ Dokumentationen zu Veranstaltungen) beizufügen.

Den Berichten ist ein Deckblatt mit den nachfolgend aufgeführten Angaben voranzustellen:

- Zuwendungsempfänger bzw. Ausführende Stelle
- Projekt Nr., Thema
- Laufzeit
- Berichtszeitraum
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung vom 28.09.2015

Nachweis des Beschlusses über den Finanzierungsanteil der Kommune und ggf. Dritter

Vorlage Nr. 101.17.1839

28. September 2015
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 6/2015 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 6/2015 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

- im Ergebnishaushalt in Höhe von 155.250,00 €
- im Finanzhaushalt in Höhe von 109.654,42 € “

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
 - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
 - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

2 von 2

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. September 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 6/2015

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	-V-	400 00 001	711 12 00		155.250,00	400 00 001	541 03 90		155.250,00
		400 00 003				400 00 003			
					155.250,00				

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	-V-	400 00 001	077 50 10	400 4210 300	109.654,42	400 00 001	360 10 10	400 4210 300	109.654,42
					109.654,42				

- V - / - 40 -
Dezernat/Amt

Kämmerei und Steuern

EING. 09. Sep. 2015

Kassel, 4. September 2015
Sachbearbeiter/in: Frau Lecke
Telefon: 4009

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO

gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	40002 und 40006 Grund-, Haupt-, Realschulzüge und Gesamtschulen	
Sachkonto	7111200 Weiterleitung von Zuschüssen	
Kostenstelle	40000001 und 40000003 Grund-, Haupt-, Realschulzüge und Gesamtschulen.	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		966.000 €
Davon bereits verplant		966.000 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		155.250 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	40002 und 40006 Grund-, Haupt-, Realschulzüge und Gesamtschulen	
Sachkonto	5410390 Andere sonstige Zuweisungen des Landes	155.250 €
Kostenstelle	40000001 und 40000003 Grund-, Haupt-, Realschulzüge und Gesamtschulen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		155.250 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Mit Bescheiden des Hessischen Kultusministerium vom 13. Juli 2015 und 22. Juli 2015 wurde aus den Haushaltsmitteln des Landesprogramms zur Förderung von Ganztagsangeboten für das Schuljahr 2015/2016 eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von insgesamt 1.426.000,60 € bewilligt.

Nach Ziffer 2.4 der "Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG" verwalten die Schulträger die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Auf Antrag der Schule gegenüber dem Schulträger kann dies auch ein Trägerverein oder die StadtBild gGmbH übernehmen. Entsprechende Anträge der Schulen liegen vor.

Damit die zweckgebundenen Mittel an die Trägervereine der Schulen bzw. die StadtBild gGmbH weitergeleitet werden können, bitten wir um Bereitstellung der Mehrausgabe in Höhe von 155.250 € auf dem Sachkonto 711 12 00 - Weiterleitung von Zuschüssen -.

Die Mittel teilen sich wie folgt auf:

40000001 = + 149.500,00 €

40000002 = - 17.250,00 €

40000003 = + 5.750,00 €

Für die Grundschulen und Gesamtschulen gibt es tatsächlich Mehrerträge und Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 155.250 €. Dem gegenüber stehen Wenigererträge/-aufwendungen der Gymnasien in Höhe von 17.250 €. Da eine Verrechnung nicht möglich ist, muss der Betrag für die Gymnasien gesperrt werden.

Der ÜPL wird aus den og. Gründen über 155.250 € gestellt, obwohl zahlungswirksam nur 138.000 € mehr eingehen.

2. des Deckungsvorschlages

Zweckgebundene Mehreinnahmen in Höhe von 155.250 € stehen auf dem Sachkonto 5410390 - andere sonstige Zuweisungen des Landes - als Deckung zur Verfügung.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

- V - / - 40 -
Dezernat/Amt

Kämmererei und Steuern
EING. 09. Sep. 2015

Kassel, 3. September 2015
Sachbearbeiter/in: Frau Lecke
Telefon: 4009

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	40002	Grund-, Haupt-, Realschulzüge
Sachkonto	077 50 10	Zugänge Sonst. Maschinen, Geräte u. Reserveteile
Kostenstelle	400 00 001	Grund- und Hauptschulen und Realschulzüge
Investitions-Nr.	400 4210 3 00	Grund-, Haupt-, Realschulen, bewegliches Vermögen
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		136.300,00 €
Davon bereits verplant		136.300,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		109.654,42 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	40002	Grund-, Haupt-, Realschulzüge	
Sachkonto	3601010	Zugänge SOPS als Zuweisungen vom Land	109.654,42 €
Kostenstelle		Grund- und Hauptschulen und Realschulzüge	
Investitions-Nr.	400 4210 3 00	Grund-, Haupt-, Realschulen, bewegliches Vermögen	
Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			€
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			€
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Deckungsmittel insgesamt *			109.654,42 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

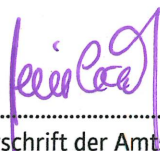
Mit Zuwendungsbescheid 2015 des Hessischen Kultusministeriums vom 11. August 2015 wurde für das Programm Medieninitiative Schule@Zukunft aus den Ansätzen des Haushaltsjahres 2015 eine Zuwendung in Höhe von 109.654,42 € zur Projektförderung für die Schulen der Stadt Kassel bewilligt. Der Bescheid bezieht sich auf die im Juni 2015 geschlossene Vereinbarung mit dem Land Hessen. Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für eine Modernisierung der IT-Ausstattung in den Schulen.


Eine Einstellung der Mittel in den Haushalt 2015 war nicht möglich, da die Bewilligung der Zuwendung zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung weder dem Grunde noch der Höhe nach vorhersehbar war.

Es wird um außerplanmäßige Bewilligung gebeten.

2. des Deckungsvorschlages

Zur Deckung stehen durch die Bewilligung der Zuwendung im Rahmen der Medieninitiative Schule@Zukunft auf dem Sachkonto 3601010 – Zugänge SOPO aus Zuweisungen vom Land - Mehreinnahmen in Höhe von 109.654,42 Euro zur Verfügung:


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)


.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1840

28. September 2015
1 von 2

Vergabe eines neutralen Rechtsgutachtens zur Klärung strittiger Fragen zu Betrieb, Bedienung und Unterhaltung der Schleuse Kassel

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der Vergabe eines neutralen Rechtsgutachtens auf der Grundlage von mindestens drei Angeboten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder durch die Ministerialverwaltung des Bundes zur Klärung strittiger Fragen zu Betrieb, Bedienung und Unterhaltung der Schleuse Kassel wird zugestimmt.
2. Das Ergebnis des Gutachtens wird als verbindlich anerkannt.
3. Die Stadt Kassel trägt ein Drittel der Kosten des Gutachtens.“

Begründung:

Zwischen der Stadt Kassel und der Bundesrepublik Deutschland bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen zu Fragen bezüglich Betrieb, Bedienung und Unterhaltung der Schleuse Kassel.

Zwischen den Vertragsparteien ist vereinbart, dass ein neutrales Rechtsgutachten eingeholt werden soll. Das Gutachten soll insbesondere klären, ob sich aus dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Kassel vom 16. bzw. 26. Februar 1952 eine auf Dauer angelegte Verpflichtung des Bundes zu Betrieb, Bedienung und Unterhaltung der neben der Wehranlage gelegenen Schifffahrtsschleuse ableiten lässt mit der Folge, dass der Bund nicht berechtigt ist, die Schleuse nach den gleichen Maßstäben zu verwalten, wie andere bundeseigene Anlagen auch.

Die Vergabe des Gutachtens soll auf der Grundlage von mindestens drei Angeboten von Anwaltskanzleien aus Berlin, Bonn und Kiel erfolgen.

Die Vertragsparteien werden das Ergebnis des Gutachtens als verbindlich anerkennen.

2 von 2

Die Kosten des Rechtsgutachtens werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von der Stadt Kassel getragen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28.09.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1850

28. September 2015
1 von 1

Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen auf kommunaler Ebene

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.

Begründung:

Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene ist eine vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas und seinen Partnern erarbeitete Charta für die Lokal- und Regionalregierungen Europas zur Förderung des Einsatzes ihrer Kompetenzen und Partnerschaften mit dem Ziel der Schaffung von mehr Gleichheit für ihre Bevölkerung. Das Grundrecht der Gleichstellung von Frauen und Männern ist zwar schon seit Jahrzehnten im Grundgesetz verankert, jedoch bestehen in der Praxis immer noch erhebliche Nachteile für Frauen – auch in Kassel. Diese Nachteile gilt es zu beseitigen. Mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Erarbeitung und Umsetzung des dazugehörigen Gleichstellungs-Aktionsplans kann die Stadt Kassel ein Zeichen für die Gleichberechtigung der Geschlechter setzen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender